

01. April 2015

BKS Bank AG



FINANZMARKTAUFSICHT
Abteilung 4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Basisprospekt
über das Angebotsprogramm der

BKS Bank AG
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt

in Höhe von EUR 135.000.000,00
mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu
EUR 180.000.000,00

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren
Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener
Börse

gemäß

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i. d. g. F.
i. V. m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom
04. November 2003
i. d. g. F.,
i. V. m. § 1 Abs. 1 Z 17 KMG i. d. g. F.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsicht im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt (einschließlich allfälliger Nachträge) ein Update des Basisprospektes der Emittentin vom 02.04.2014 (in der Fassung des 1. Nachtrags vom 09.10.2014 und des 2. Nachtrags vom 05.01.2015) darstellt. Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Prospekt gemäß § 6 KMG nennen.

Klagenfurt, am 01.04.2015

INHALTSVERZEICHNIS

BKS Bank AG	1
INHALTSVERZEICHNIS	2
DEFINITIONEN	4
EINLEITUNG	10
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	10
LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	11
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	12
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	12
Abschnitt B – Emittent	13
Abschnitt C – Wertpapiere.....	18
Abschnitt D – Risiken	29
Abschnitt E – Angebot	32
2. RISIKOFAKTOREN	33
2.1. Allgemein.....	33
2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	33
2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	37
2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.....	41
3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN	54
3.1. Verantwortliche Personen	54
3.2. Abschlussprüfer	54
3.3. Risikofaktoren.....	54
3.4. Angaben über die Emittentin	54
3.5. Geschäftsüberblick	56
3.6. Organisationsstruktur	58
3.7. Trend-Informationen.....	58
3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	60
3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	60
3.10. Hauptaktionäre.....	66
3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	67
3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen.....	72
3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen.....	73

3.14. Einsehbare Dokumente.....	73
4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN.....	74
4.1. Verantwortliche Personen	74
4.2. Risikofaktoren	74
4.3. Grundlegende Angaben	74
4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere..	74
4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	103
4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	106
4.7. Zusätzliche Angaben.....	107
5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	109
5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person.....	109
5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	109
5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, daß sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	110
MUSTERKONDITIONENBLATT	111
MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	131
ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.....	153
ANHANG ./1. – Liste der Finanzintermediäre.....	154

DEFINITIONEN

3 Banken Gruppe	BKS Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft und Oberbank AG
3BV-AG	Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, FN 90163v, Wiener Straße 32, 4020 Linz
Abgabenänderungsgesetz 2011	Bundesgesetz vom 12. Dezember 1975, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975) i.d.g.F.
Abgabenänderungsgesetz 2014	Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabegesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Firmenbuchgesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird, (Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014) i.d.g.F.
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juli 1811, JGS Nr. 946, (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch - ABGB) i.d.g.F.
Abwicklungsbehörde	Gemäß § 3 BaSAG eine Organisationseinheit der FMA, die mit der Abwicklungstätigkeit betraut ist.
AfS	Finanzielle Vermögenswerte Available for Sale Zur Veräußerung bestimmte Nichtdividendenwerte bilden AfS eine abgegrenzte Kategorie von Finanzinstrumenten. Für die Bewertung wird grundsätzlich der Börsenkurs herangezogen. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird bei Zinsprodukten die Barwertmethode angewendet. Die aus der Bewertung resultierenden Wertänderungen werden erfolgsneutral in der AfS-Rücklage ausgewiesen. Kommt es zu einer Veräußerung der betreffenden Werte, wird der entsprechende Teil der AfS-Rücklage erfolgswirksam erfasst. Bei Vorliegen von Wertminderungsgründen (z.B. in Form von erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners oder im Falle einer messbaren Verringerung der erwarteten Cashflows) wird eine erfolgswirksame Abschreibung vorgenommen. Bei Wegfall des Grundes erfolgt eine Zuschreibung, und zwar bei Eigenkapitalinstrumenten über die AfS-Rücklage im Eigenkapital und bei Schuldinstrumenten über die Gewinn und Verlustrechnung. Anteile an Un-

	<p>ternehmen, die weder voll konsolidiert noch at equity bewertet werden, sind Teile des AfS-Bestandes.</p>
BAO	<p>Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung) i.d.g.F.</p>
BaSAG	<p>Bundesgesetz vom 1. Jänner 2015 über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) i.d.g.F.</p>
Bausparkasse Wüstenrot AG	<p>Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, FN 319422p, Alpenstraße 70, A-5033 Salzburg</p>
BKS Bank AG	<p>BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt</p>
BKS Bank Konzern	<p>BKS Bank AG sowie alle jene Unternehmen die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland</p>
BKS-Stammaktien	<p>Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000624705)</p>
Basisprospekt 2013	<p>Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 180.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 230.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt vom 11. April 2013, einschließlich des 1. Nachtrags vom 27.11.2013 und einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.</p>
Basisprospekt 2014	<p>Basisprospekt über das Angebotsprogramm der BKS Bank AG in Höhe von EUR 140.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 180.000.000,00 für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten der BKS Bank AG und deren Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse vom 02. April 2014, einschließlich des 1. Nachtrags vom 09.10.2014 und des 2. Nachtrags vom 05.01.2015 und einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen sind.</p>
Basiswert	<p>Jede Referenzgröße, die für die Berechnung einer Zahlung auf die Nichtdividendenwerte ((Erst)-Ausgabepreis, Zinsen, Tilgungs-/Rückzahlungskurse/-beträge) herangezogen wird.</p>
BIP	<p>Bruttoinlandsprodukt</p>
BörseG	<p>Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsesensale- Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 – BörseG) i.d.g.F.</p>
BTV	<p>Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, FN 32942w, Stadtforum 1, A-6020 Innsbruck</p>
Budgetbegleitgesetz 2011	<p>Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 i.d.g.F.</p>
Budgetbegleitgesetz 2012	<p>Budgetbegleitgesetz 2012, BGBl I Nr 112/2011 i.d.g.F.</p>

BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 i.d.g.F. (Bankwesengesetz - BWG)
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., FN 230033 i, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz - DepotG) i.d.g.F.
Emissionen	In diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Emittentin	BKS Bank AG, FN 91810 s, St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt
EStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen i.d.g.F. (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG)
EU-Prospekt-Richtlinie	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 i.d.g.F.
EU-Prospekt-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 01.01.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: ein für Termingelder (Termin-einlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz	Zeitbezogene Differenz zwischen dem Termin- und Kassakurs des Euros.
EZB	Die Europäische Zentralbank
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen i.d.g.F.
FMA	Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FV	Hier werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammen-

	<p>gefasst, welche unter Nutzung der Fair Value Option in der Bilanzposition at fair value through profit or loss (FV) ihren Niederschlag finden. Sämtliche finanziellen Vermögenswerte werden mit dem Marktwert bewertet. Fair Value ist definiert als der Preis, zu dem ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit im Rahmen einer Transaktion zwischen sachverständigen, voneinander unabhängigen und vertragswilligen Geschäftspartnern zum jetzigen Zeitpunkt ausgetauscht werden könnte. Sofern Marktpreise von Börsen oder anderen funktionsfähigen Märkten verfügbar sind, werden diese als Fair Value angesetzt.</p>
Generali 3 Banken Holding AG	Generali 3Banken Holding AG, FN 234231 h, Tegetthoffstraße 7, A-1010 Wien
Generali Holding Vienna AG	Generali Holding Vienna AG, FN 107444 g, Landskron-gasse 1-3, A-1010 Wien
Generali Versicherung	Generali Versicherung AG, FN 38641 a, Landskron-gasse 1-3, A-1010 Wien
Gesellschaft	BKS Bank AG
going concern	Grundsatz der Unternehmensfortführung: bei der Bewertung von Bilanzposten wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen, sofern weder tatsächliche noch rechtliche Gründe dieser Annahme entgegenstehen.
gone concern	Liquidationsansatz: bei der Bewertung wird darauf abgestellt, ob bei einer fiktiven Liquidation die Gläubiger vollständig befriedigt werden können.
HtM	In dieser Position weist die BKS Bank AG finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit (Held to Maturity) zu halten sind, aus. Agio/Disagio werden unter Verwendung der Effektivzinsmethode auf die Laufzeit verteilt. GuV-wirksame Wertminderungen werden entsprechend berücksichtigt.
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Index-Sponsor	Der Index-Sponsor stellt den jeweiligen Index zusammen und berechnet diesen.
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
iVm	in Verbindung mit
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991 i.d.g.F.
Kuratorengesetz 1874	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.
Kuratorenergänzungsgesetz 1877	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch

	Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBI. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
LIBOR	London Interbank Offered Rate: Ist der täglich festgelegte Referenzzinssatz im Interbankenhandel, der jeden Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es ist ein kurzfristiger Referenzzinssatz, zu dem eine Bank einer anderen kurzfristige Einlagen überlässt. Je nach Währung wird der LIBOR von 8, 12 oder 16 verschiedenen Banken fixiert, wobei nur die mittleren 50% für die Berechnung berücksichtigt werden.
MTF	Multilaterales Handelssystem (MTF) gemäß der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID“) sowie gemäß § 1 Z 9 WAG 2007. Seit 1. November 2007 ist der Ungeregelte Dritte Markt nicht mehr im BörseG geregelt, er ist nunmehr ein Multilaterales Handelssystem. Die Wiener Börse AG betreibt den Dritten Markt als MTF.
Nachrangige Nichtdividendenwerte	Nichtdividendenwerte, welche im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen, nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.
Nichtdividendenwerte	Alle Wertpapiere, die keine Dividendenwerte im Sinne des § 1 Abs 1 Z 4a KMG sind bzw. in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen verwendeter Überbegriff für alle unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte der BKS Bank AG.
Oberbank	Oberbank AG, FN 79063 w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749 b, Am Hof 4, Strauchgasse 3, A-1011 Wien
Prospekt	Dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, einschließlich der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind.
Referenzpreis	Der Preis oder Wert bzw. die Höhe der Bezugsgröße für einen Basiswert.
Stabilitätsabgabe	Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten.
TARGET2	Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer („TARGET2“) Zahlungssystem.
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.

Tier 2	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Tier 2 Kapitals (Ergänzungskapital) sind in Artikel 62ff behandelt.
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch-UGB) i.d.g.F. (gemäß Artikel I des Handelsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
UniCredit Bank Austria AG	UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, Schottengasse 6 – 8, A-1010 Wien
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A., Via Alessandro Specchi 16, I-Rom , und bestimmte direkt und indirekt gehaltenen Beteiligungen derselben (darunter die UniCredit Bank Austria AG)
WAG 2007	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen BGBl I Nr.60/2007 i.d.g.F. (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007)
Wertpapieridentifizierungsnummer	Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren
Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft m.b.H., FN 69160 g, Alpenstraße 61, A-5033 Salzburg

EINLEITUNG

Die BKS Bank AG (im Folgenden „Emittentin“ genannt) erstellt diesen Prospekt zum Zwecke

- (i) des öffentlichen Angebotes im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG von Nichtdividendenwerten in Österreich und/oder
- (ii) der Zulassung von Nichtdividendenwerten zum Handel im Amtlichen Handel oder Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse.

Eine Börseseinführung kann auch unterbleiben. Über eine allfällige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

Vorliegender Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 KMG dar. Er besteht aus folgenden Abschnitten:

Abschnitt 1 Zusammenfassung des Prospektes

Abschnitt 2 Risikofaktoren

Abschnitt 3 Angaben zur Emittentin

Abschnitt 4 Angaben zu den Nichtdividendenwerten

Abschnitt 5 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung

Musterkonditionenblatt

Muster Emissionsbedingungen

Dieser Prospekt wurde gemäß den Annices V, XI, XXII und XXX der EU-Prospekt-Verordnung und den anwendbaren Bestimmungen des KMG und BörseG erstellt.

Der Prospekt enthält alle in § 7 Abs. 1 bis 4 KMG und den Bestimmungen der EU-Prospekt-Verordnung und im Falle eines Nachtrags auch die in § 6 KMG bezeichneten ändernden und ergänzenden Angaben zur Emittentin und zu den öffentlich anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Nichtdividendenwerten. Die im Abschnitt 4 des Prospektes enthaltenen Angaben zu den Nichtdividendenwerten werden bei Begebung der jeweiligen Emission im entsprechenden Abschnitt des anwendbaren Konditionenblattes einschließlich eines Annex zum Konditionenblatt (die für Nichtdividendenwerte jeweils vorgesehenen Emissionsbedingungen) vervollständigt und angepasst.

Gegenständlicher Prospekt ist ein Angebotsprogramm der Emittentin im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 10 und Z 11 KMG, wonach der Emittentin erlaubt wird, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes zu begeben.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die BKS Bank AG zeichnet als Emittentin für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Prospektes verantwortlich. Sämtliche im Prospekt enthaltenen Angaben, insbesondere in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die mit den Nichtdividendenwerten verbundenen Rechte, beziehen sich auf das Datum der Billigung dieses Prospektes. Diese Informationen haben so lange Gültigkeit, als nicht aufgrund eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Nichtdividendenwerte beeinflussen könnten und zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wird/wurde. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist jedoch jedenfalls mit zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes begrenzt. Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Nichtdividendenwerte der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt, ergänzt um allfällige Nachträge, in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eines Nichtdividendenwerts gelesen wird. Der vorliegende Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Nichtdividendenwerten dar.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information des potenziellen Anlegers. Vertriebspartner und sonstige Dritte sind nicht ermächtigt, Informationen zu erteilen oder Angaben zu machen, die nicht im Einklang mit gegenständlichem Prospekt bzw. Angebotsprogramm sind. Anderslautende Informationen oder Angaben werden/ wurden von der Emittentin nicht genehmigt.

Die Verbreitung des gegenständlichen Prospektes sowie der Vertrieb von Nichtdividendenwerten der Emittentin können in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt oder gänzlich verboten sein. Personen, die einer solchen Rechtsordnung unterliegen und die in Besitz dieses Prospektes oder von Nichtdividendenwerten der Emittentin gelangen, haben sich über solche Beschränkungen und Verbote eigenverantwortlich zu informieren und diese einzuhalten. Im Besonderen wird auf Beschränkungen und Verbote der Verbreitung des Prospektes bzw. des Vertriebs von Nichtdividendenwerten der Emittentin in den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Japan und Großbritannien hingewiesen. Die Nichtdividendenwerte der Emittentin wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen daher keinesfalls in den Vereinigten Staaten angeboten werden oder für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten oder verkauft werden. In EU-Mitgliedstaaten, die die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt haben, darf dieser Prospekt nach ordnungsgemäßer Notifizierung gemäß Art. 18 der EU-Prospekt-Richtlinie in Verbindung mit § 8b Abs 3 KMG veröffentlicht werden. Derzeit ist jedoch kein öffentliches Angebot bzw. keine Zulassung der Nichtdividendenwerte in anderen EU-Mitgliedstaaten außerhalb von Österreich geplant. Außerdem dürfen die Nichtdividendenwerte nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in Nichtdividendenwerte den gesamten Prospekt zuzüglich etwaiger Nachträge (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen.

Die Entscheidung zu einer Investition in die im Prospekt beschriebenen Nichtdividendenwerte sollte erst nach eingehender persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und produktspezifischer Beratung erfolgen, die sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen und den Anlageerwartungen des potenziellen Anlegers orientiert.

LISTE DER DURCH VERWEIS IN DEN PROSPEKT AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert:

- a) die geprüften Konzernjahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2013 und 31.12.2014;
- b) der Basisprospekt 2014: Musterkonditionenblatt (Seiten 109-129) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 130-149);
- c) der Basisprospekt 2013: Musterkonditionenblatt (Seiten 112-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134-157).

Die Konzernjahresabschlüsse 2013 und 2014 (als Teil des jeweiligen Geschäftsberichtes) der Emittentin können auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ / „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden. Der Basisprospekt 2014 und der Basisprospekt 2013 sind ebenfalls auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte BKS Bank“ abrufbar. Die durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.</p> <p>Sollten mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.</p> <p>Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNUS/Investor_Relations/index.jsp veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG.
B.4b	Alle bereits erkannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Finanzmärkte bewegen sich seit Jahresbeginn 2015 im Spannungsfeld solider Unternehmensdaten und somit günstiger Aktienbewertungen, der Erwartung umfangreicher Wertpapierkäufe durch das Eurosystem und der Aufkündigung der Bindung des Schweizer Franken an den Euro durch die Schweizer Nationalbank. Unsicherheiten in Bezug auf das europäische Wirtschaftswachstum und die Probleme Griechenlands auf der anderen Seite dämpfen die Hoffnung auf eine baldige Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage. Die Aktienmärkte entwickeln sich in diesem Szenario bisher dennoch überwiegend positiv. Der EZB-Rat beließ im bisherigen Jahresverlauf die Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet auf dem Niveau vom 4. September 2014.

		<p>Gleichzeitig kündigte er am 22. Jänner 2015 ein erweitertes Ankaufprogramm EAPP für Vermögenswerte (Extended Asset Purchase Programme) an und setzte den Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen und Asset Backed Securities fort. Hinzu kommen ab März 2015 zusätzlich Käufe von Anleihen, die von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden.</p> <p>In Österreich setzte sich die Schwäche der Binnennachfrage, der Rückgang der Exporte sowie der Wertschöpfung in der Sachgütererzeugung, im Handel und im Bauwesen auch mit Jahresbeginn 2015 fort. Die Europäische Kommission erwartet für Österreich dennoch einen Anstieg des BIP um real 0,8% nach nur 0,2% im Vorjahr. Der Strukturwandel im europäischen Bankensektor, der durch die krisenhafte Entwicklung der vergangenen Jahre aufgrund differenzierter Rahmenbedingungen für Kapital, Liquidität und Derivate sowie durch die dadurch ausgelösten hohen regulatorischen Herausforderungen (u.a. Basel III) ausgelöst wurde, ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Auch lässt der enorme Regulierungsdruck aufgrund der hohen Humanressourcenbindung den Instituten wenig Raum zur adäquaten Adaptierung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem stehen essentielle Gewinntrieber der Vergangenheit, wie z.B. hohes Wirtschafts- und Kreditwachstum sowie mäßige Kreditausfallraten in geringerem Maße als bisher zur Verfügung. Insgesamt werden die Spuren der Konjunkturfalte – nach wie vor historische tiefe Zinsen, eine weiter abflachende Zinsstrukturkurve, eine nur mäßige Entwicklung der Kreditvergabe sowie eine erhöhte Vorsicht und Liquiditätspräferenz bei den Kunden – noch länger sichtbar bleiben.</p> <p>Was die mittelfristigen Perspektiven für die Emittentin betrifft, wird das Kundengeschäft mit Retail- und Firmenkunden 2015 in den Vertriebsstrukturen neu ausgerichtet, um auf die geänderte Konkurrenzsituation und das Kundenverhalten besser eingehen zu können. Damit versucht die Emittentin belastende Rahmenbedingungen wie das Niedrigzinsumfeld und die gedämpfte Investitionsbereitschaft der Unternehmen auszugleichen.</p>
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und als solche von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt; Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinneinschätzungen in den Prospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2013 und 31.12.2014 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Fi-	Wichtige Kennzahlen der Emittentin: Die folgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz-

nanzinformationen
über den Emittenten

und Ertragslage der Emittentin sollte in Verbindung mit den geprüften Konzernjahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 gelesen werden.

Angaben in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2014	2013
AKTIVA		
Barreserve	215.269	104.815
Forderungen an Kreditinstitute	269.482	116.917
Forderungen an Kunden	5.023.080	5.050.314
– Risikovorsorge zu Forderungen	-194.161	-176.109
Handelsaktiva	46	352
Finanzielle Vermögenswerte at Fair Value through Profit or Loss	149.399	188.626
Finanzielle Vermögenswerte Available-for-Sale	183.310	251.483
Finanzielle Vermögenswerte Held-to-Maturity	678.757	715.548
Anteile an at equity-bewerteten Unternehmen	395.896	361.126
Immaterielle Vermögenswerte	1.993	1.907
Sachanlagen	59.040	63.251
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	28.985	22.814
Latente Steuerforderungen	21.670	17.109
Sonstige Aktiva	31.738	25.607
Summe der Aktiva	6.864.504	6.743.760

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2013 – 2014)

BILANZ in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2014	2013
PASSIVA		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	860.517	1.302.332
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.223.966	3.783.595
Verbriefte Verbindlichkeiten	593.614	591.083
Handelsspassiva	45	404
Rückstellungen	128.519	83.992
Latente Steuerschulden	10.505	5.593
Sonstige Passiva	46.173	39.788
Nachrangkapital	195.453	222.809
Eigenkapital	805.712	714.164
hievon Konzerneigenkapital	805.700	714.154
hievon Anteile im Fremdbesitz	12	10
Summe der Passiva	6.864.504	6.743.760

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2013 – 2014)

Gewinn- und Verlustrechnung in TEUR	Konzernjahresabschlüsse (geprüft)	
	2014	2013
Zinserträge	192.174	194.621
Zinsaufwendungen	-63.393	-73.480
Ergebnis aus at equity-bewerteten Unternehmen	28.562	25.063

Zinsüberschuss	157.343	146.204
Risikovorsorge	-49.520	-42.710
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	107.823	103.494
Provisionserträge	47.823	48.329
Provisionsaufwendungen	-3.084	-2.907
Provisionsüberschuss	44.739	45.422
Handelsergebnis	1.373	1.523
Verwaltungsaufwand	-105.809	-100.813
Sonstige betriebliche Erträge	5.973	3.567
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.485	-10.886
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten FV	-2.081	1.581
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten AfS	3.017	1.641
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten HtM	4.687	0
Jahres- bzw. Periodenüberschuss vor Steuern	51.237	45.529
Steuern vom Einkommen	-4.623	-4.933
Jahres- bzw. Periodenüberschuss	46.614	40.596
Fremdanteile am Jahres- bzw. Periodenüberschuss	-3	-3
Jahres- bzw. Periodenüberschuss nach Fremdanteilen	46.611	40.593
DIREKT IM KAPITAL ERFASSTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN		
Jahresüberschuss	46.614	40.596
Posten ohne Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	-6.540	-1.264
+/- Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste gem. IAS 19	-8.553	-673
+/- latente Steuern gem. IAS 19	2.132	168
+/- Gewinn/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode gem. IAS 19	-119	-759
Posten mit Reklassifizierung in den Konzernjahresüberschuss	7.004	229
-Währungsumrechnungsdifferenzen	-120	-273
-Available for Sale-Rücklage	250	2.788
-Gewinne/Verluste aus der Anwendung der Equity Methode	7.062	-2.114
-Latente Steuern auf Posten AFS Rücklage	-188	-172
Summe direkt im Kapital erfasster Erträge und Aufwendungen	464	-1.035
Gesamtergebnis	47.078	39.561
Hievon Fremdanteile	-3	-3
Gesamtergebnis nach Fremdanteilen	47.075	39.558

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2013 – 2014)

Unternehmenskennzahlen in %	Geschäftsjahre	
	2014	2013
Return on Equity vor Steuern (Eigenkapitalrendite)	6,7	6,5
Return on Equity nach Steuern	6,1	5,8
Cost-Income-Ratio (Aufwand/Ertrag-Koeffizient)	52,7	54,3
Risk-Earnings-Ratio (Kreditrisiko/Zinsüberschuss)	31,5	29,2

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2013– 2014)

	<p>Erklärung zu den die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses</p> <p>Allfällige wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dh dem Jahresabschluss zum 31.12.2014, nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Weiters sind nach Einschätzung der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</p>	<p>Entfällt; Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe. Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben</p>	<p>Siehe B.5</p> <p>Entfällt; Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	<p>Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.</p>	<p>Die BKS Bank AG ist ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 BWG. Sie bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank. Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständische Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäfts, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Die Emittentin zählt die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, Kroatien, die Slowakische Republik, Italien und Ungarn zu ihren Einzugsgebieten.</p>

B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Am Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank mit 18,52%, sowie die BTV mit 18,89%, beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, hält 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,66% der Aktien. Auf die UniCredit Gruppe entfallen 32,76% der Aktien. Weiters hält die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH 2,99% der Aktien. Etwa 18,74% der Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Die Oberbank, die BTV sowie die Generali 3 Banken Holding AG haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,85% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.
B.17	Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Entfällt; Es wurden keine Ratings im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von [einem Index / mehreren Indices / Aktien / einem Aktienkorb / einem Zinssatz / mehreren Zinssätzen] als Basiswert. [Für [die erste Zinsperiode / einzelne Zinsperioden] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.] Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung (Nullkupon-Nichtdividendenwerte). Für nähere Informationen siehe C.8 und C.9.]</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in [].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / BKS Bank AG / eines nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrers in Österreich oder innerhalb der EU / von Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / von Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“) hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream

		<p>Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / andere Übertragung] übertragen werden können. [Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird: Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwertes Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.]</p>
<p>C.8</p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p>	<p>[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung und variabler Verzinsung mit Ausnahme von Equity Linked Notes einfügen: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Der Zinssatz ist [fix / variabel / fix und variabel]. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.] [Im Falle von Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Equity Linked Notes einfügen: Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Tilgungszahlungen wie in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Sehen Sie bitte C.9 für Details.] Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt. [Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.] [Mit Teiltilgungen fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs durch [Verlosung von Serien / prozentuelle Teiltilgung je Stückelung] in Teiltilgungsraten zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.] [Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.] [Bei Equity Linked Notes: Der Rückzahlungsbetrag der Nichtdividendenwerte hängt von der [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Performance von [[Aktie] / [Aktienbasket]] ab. Die Performance errechnet sich zu jedem [jährlichen / halbjährlichen / quartalsweisen / monatlichen / wöchentlichen / täglichen] Beobachtungszeitpunkt als Durchschnitt der relativen Kursentwicklung [zum Startwert der genannten Aktie / zu den Startwerten der einzelnen Aktien]. [Wenn Variante 1: Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich.</p>

		<p>Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt.</p> <p>Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]</p> <p>[Wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten [oder wird zum [Zahl] Beobachtungszeitpunkt eine Schranke in Höhe von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten], wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt und der Rückzahlungsbetrag wird in Höhe der Schranke [zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]%) ausbezahlt.]</p> <p><i>[Wenn Variante 2:</i></p> <p>Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich.</p> <p>Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]</p> <p><i>[Wenn Variante 3:</i></p> <p>Die jeweils zu jedem Beobachtungszeitpunkt festgestellten zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung werden festgeschrieben, das heißt, dass die Kursentwicklungen dieser Aktien in der Durchschnittsrechnung für die weitere Laufzeit fixiert sind. Auch wenn zu einem späteren Beobachtungszeitpunkt dieser zwei Aktien eine höhere Performance eintreten sollte, wäre dies dann unbeachtlich.</p> <p>Aus den übrigen Aktien werden beim nächsten Beobachtungszeitpunkt wiederum die zwei Aktien mit der besten Kursentwicklung festgeschrieben. Sofern zu einem Beobachtungszeitpunkt keine Aktie eine positive Kursentwicklung hat, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Ungeachtet dessen ist der Rückzahlungsbetrag zumindest der kapitalgarantierte Betrag von [Zahl]%.]</p> <p>Wird zu einem Beobachtungszeitpunkt die vorab definierte Schranke von [Zahl]% erreicht bzw. überschritten, wird am Ende der Laufzeit der Rückzahlungsbetrag zuzüglich einem Aufschlag in Höhe von [Zahl]%) ausbezahlt.]</p> <p>Unter „beste“ Aktien wird verstanden:</p> <p>Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt. Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt. Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.</p>
--	--	--

	<p>- Einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>[Entfällt; es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.]</p> <p>[Mit ordentliche[m/n] Kündigungsrecht[en] [der Emittentin / der Inhaber der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte]: Die Nichtdividendenwerte können vor Ablauf zu bestimmten Kündigungsterminen und Kündigungsfristen - wie in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert - gekündigt werden.]</p> <p>[Mit zusätzlichen Kündigungsrechten der Emittentin aus bestimmten Gründen: Die Emittentin kann die Nichtdividendenwerte vor Ablauf bei Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken, kündigen.]</p> <p>[Mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen: Die Nichtdividendenwerte können von [der Emittentin / den Inhabern der Nichtdividendenwerte/ der Emittentin und den Inhabern der Nichtdividendenwerte] aus bestimmten außerordentlichen Gründen gekündigt werden.]</p> <p>[Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung: [Bei Erreichen eines Höchstzinssatzes von []] / Wenn der [Basiswert] [] erreicht] kann die Emittentin die Nichtdividendenwerte vorzeitig zurückzahlen.]</p> <p>[Mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in den Emissionsbedingungen näher spezifiziert (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:</p> <p><i>[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:</i></p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]</p> <p>Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn</p> <p>- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringe-</p>
--	--	--

rer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;

- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen].]

[Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin, [verschoben / vorgezogen]. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:

Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle

oder den Basiswert gilt dann Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.]

[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:

Marktstörung

Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgeblichen Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viert-nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Anpassung

Wenn während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte

- a) eine Aktie durch ein Anpassungsereignis, wie nachstehend definiert, verändert wird, oder
- b) wegen dieser Maßnahme in Bezug auf die jeweilige Aktie An-

		<p>passungen in den Optionskontrakten an den Termin- und Optionsbörsen der jeweiligen Aktie vorgenommen werden bzw. die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vorgenommen werden, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, keine Optionskontrakte ausstehen,</p> <p>kann die jeweilige Aktie entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Solche Anpassungen können auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie ersetzt wird. Die Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden von der Emittentin gemäß § 13 bekannt gemacht.</p> <p>Ein Anpassungsereignis liegt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie („Unternehmen“): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie; b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmenseils des Unternehmens in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem Dritten aufgenommen wird, sowie bei Verschmelzung des Unternehmens durch Aufnahme oder Neugründung; c) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögensteile des Unternehmens verstaatlicht werden oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens gestellt wird; d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der maßgeblichen Börse oder bei Ankündigung der maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht des Unternehmens, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird; e) bei Vorliegen eines anderen, den genannten Ereignissen gleichwertigen Ereignisses.] <p>[Bei einem Inflationsindex einfügen: Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatz-Basiswert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt. [Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen</p>
--	--	--

	<p>- Einschließlich der Rangordnung</p>	<p>nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [●] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale, zu einem bestimmten Betrag je Stück oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie näher im Konditionenblatt spezifiziert zurückgezahlt.]]</p> <p>[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten („Senior Notes“) einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen: Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]</p> <p>[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen: Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]</p>
<p>C.9</p>	<p>- Nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p>[Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten und Equity Linked Notes einfügen: Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen: [Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am</p>

	<p>- Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>- Angabe der Rendite</p>	<p>[Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. [Der Zinssatz für die erste Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.]]</p> <p>Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.]</p> <p>[Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte].]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]</p> <p>[Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].]</p> <p>[Entfällt; die Nichtdividendenwerte [haben einen fixen Zinssatz / weisen keine Verzinsung auf].]</p> <p>[Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf [].]</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung]] mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale / zum in Punkt C.8 beschriebenen Rückzahlungsbetrag] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]</p> <p>[Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.]</p> <p>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.]</p> <p>Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 der Emissionsbedingungen zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen: Entfällt; Für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.]</p>
--	--	---

	<p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer bzw. ohne Verzinsung einfügen: [Die Rendite beträgt [Zahl]% p.a.]</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
<p>C.10</p>	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>[Bei Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung: Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung: Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine Verzinsung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Geldmarktzinssatz (EURIBOR oder LIBOR): Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]</p> <p>[Bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen EUR-Swap-Satz oder anderen Referenzzinssatz einfügen: außer Geldmarktzinssätze (EURIBOR oder LIBOR): Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf []. [Der variable Zinssatz entspricht [Zahl]% des genannten Referenzzinssatzes.] [Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].]] [Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Zinssatz wird auf [Zahl] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]</p> <p>[Im Falle von Index Linked Notes einfügen: Index Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Performance [des [Index] / des [Index] und [Index] [und [Index]] abhängt.</p>

		<p>[Zinsformel 1 <i>[Bei absoluten Indexwerten:</i> <i>[Variante 1:</i> Die Verzinsung errechnet sich aus dem Indexschlusskurs zu jedem Beobachtungszeitpunkt, geteilt durch den Divisor [Zahl][, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.] <i>[Variante 2:</i> Wenn der Wert des Index zum Beobachtungszeitpunkt den Wert des Index am Beginn der Laufzeit [erreicht oder übersteigt / übersteigt], wird der vorab definierte Ausschüttungszinssatz von [Zahl]% und zusätzlich jene entgangenen Zinszahlungen der Vergangenheit bis zu dem Beobachtungszeitpunkt nachgezahlt, an dem eine Zinszahlung erfolgte. Andernfalls erfolgt keine Zinszahlung für diesen Beobachtungszeitpunkt.]] <i>[Bei relativen Indexwerten:</i> Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Kursänderung des Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des genannten Index [, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.] [Zinsformel 2 Die Performance errechnet sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als Summe - mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]% [und mit dem zum [Index] definierten Gewicht von [Zahl]%] - der relativen Kursänderungen des jeweiligen Index zum unmittelbar vorhergehenden Wert des jeweiligen Index[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%.] Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]</p> <p><i>[Im Falle von Inflation Linked Notes einfügen:</i> Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] Verzinsung von der Entwicklung des Inflationsindex [Name] abhängt[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren] eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die Zinszahlungen errechnen sich zu jedem [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Beobachtungszeitpunkt als relative Änderung des genannten Inflationsindex zum unmittelbar vorhergehenden Wert des Inflationsindex[, multipliziert mit dem Hebelfaktor [Zahl][, und zuzüglich eines Zinsbonus in Höhe von [Zahl]%. Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]]</p> <p><i>[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:</i> Die CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren [monatliche / vierteljährliche / halbjährliche / jährliche / [Regelung]] variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit [und einem Hebelfak-</p>
--	--	--

		<p>tor dieser Differenz] [und einem Zinsbonus von [Zahl]%] errechnet[, wobei die Nichtdividendenwerte [im ersten Jahr / in den ersten [Anzahl] Jahren eine fixe Verzinsung von [Zahl]% p.a. aufweisen]. Die relevanten Constant Maturity Swapsätze sind [Swapsatz1] und [Swapsatz2]. [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen den Zielkupon von [Zahl]% erreicht bzw. überschreitet, wird die Anleihe getilgt und [<i>Variante 1</i>: die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons / <i>Variante 2</i>: die letzte Verzinsung] ausbezahlt.] [Sofern die Summe der jährlichen Verzinsungen am Ende der Laufzeit den Zielkupon von [Zahl]% nicht erreicht, wird [<i>Variante 1</i>: für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons ausbezahlt / <i>Variante 2</i>: die letzte Verzinsung ausbezahlt.]</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt [Zahl]% p.a. [Der Höchstzinssatz beträgt [Zahl]% p.a.]</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [[Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse] wird gestellt.]</p> <p>[Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel wird nicht gestellt.]</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen
------------	---	---

		<p>Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder
--	--	--

		Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) [- Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] [- Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [- Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) [- Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten] [- Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind] - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge [- Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern] - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt - Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) [- Risiko, dass Zahlungen von Zinsen und/oder Kapital aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen] [- Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes] [- Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen] - Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist - Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen - Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kom-

		<p>men</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern [- Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist] - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen: Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.]</p> <p>[Im Fall aller anderen Arten von Nichtdividendenwerten einfügen: Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind.</p> <p>Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG und allenfalls durch die Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung). Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	<p>Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw Platzierungsprovision erhalten. [Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt. / [Beschreibung wesentlicher Interessenskonflikte]]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Zuzüglich zum [Erst]ausgabepreis werden Anlegern folgende Spesen und Kosten verrechnet: []]</p>

2. RISIKOFAKTOREN

2.1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in unter diesem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte der Emittentin ist für den Erwerber mit Risiken in Bezug auf die Emittentin, in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen und in Bezug auf die Nichtdividendenwerte verbunden. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse oder deren Kombination kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen. Als Ergebnis können die Investoren einen Teil oder ihr gesamtes Investment (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen kann) verlieren.

Dieser Prospektinhalt ist keinesfalls als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und genügt auch keinesfalls einer allfällig verpflichtenden Aufklärung des Anlegers im Sinne des WAG 2007 durch einen Wertpapierdienstleister. Jedem potenziellen Investor wird daher empfohlen, zusätzlich eine wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung vor Zeichnung von Nichtdividendenwerten der Emittentin durch einen dafür zugelassenen Finanzberater, Steuerberater oder Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Anleger sollten daher drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen; und
- Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren dargestellt. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In den Bedingungen oder an anderer Stelle in diesem Prospekt definierte Begriffe haben in diesem Abschnitt die gleiche Bedeutung.

2.2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des BKS Bank Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns aus. Aus dieser Tätigkeit für andere Gesellschaften können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von

Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten. Interessenkonflikte der Organmitglieder können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Die Emittentin ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften)

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Geldhandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer

Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und Währungskursen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen können. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse sowie der Gold- und Rohstoffpreise. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängen im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Veränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Das Eintreten dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter operationalem Risiko versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen, etwa Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen oder Betrugsfälle. Die Verwirklichung derartiger Risiken kann bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen und sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass sie ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für die Emittentin das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko)

Ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können sich negativ auf die von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen auswirken und zum Beispiel zu Veräußerungsverlusten, Dividendenausfall oder Teilwertabschreibungen führen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin sowie deren Profitabilität hängen vom Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten stellt sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen

tigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, verändert dar. Derartige Umstände, die zu nachteiligen Refinanzierungsmöglichkeiten führen, können sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist

Die Emittentin verfügt konsolidiert im BKS Bank Konzern über eine Kernkapitalquote von 11,2% per 31.12.2014 (Eigenmittel nach CRR in Relation zur Bemessungsgrundlage gemäß CRR). Es ist aus heutiger Sicht unsicher, ob diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, ausreichend ist.

Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko)

Der Erfolg der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei ihr zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte kann einen erheblichen Nachteil auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Weiters kann ein Schaden für die Emittentin daraus entstehen, dass das Management wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. In der Folge kann es daraufhin zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele ex post als unvorteilhaft erweisen und zudem teilweise schwer reversibel wären. Damit verbunden wäre auch die Gefahr, dass die für die Emittentin notwendige Kundenbindung durch Reputationseinbußen beeinträchtigt wäre.

Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann

Die Emittentin ist in Österreich, Slowenien, Kroatien, Italien, Ungarn und der Slowakischen Republik tätig. Die von der Emittentin verfolgten Geschäftsstrategien in den Regionen außerhalb Österreichs beruhen auf Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der von der Emittentin erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Schwächen des Rechtssystems und/oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der BKS Bank Konzern verfügt insbesondere in Kroatien über Gesellschaften und Repräsentanzen, mit dem Ziel weiterer Markterschließung. Das Rechtssystem in Kroatien ist in Entwicklung begriffen und die weitere Entwicklung ist mit Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Anwendungs- und Auslegungspraxis bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften durch nationale Gerichte und Verwaltungsbehörden verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass lokale Unternehmen gegenüber international tätigen Unternehmen, wie dem BKS Bank Konzern bevorzugt werden. Solche Schwächen des Rechtssystems und/oder die Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs

Aufgrund der Geschäftstätigkeit des BKS Bank Konzerns außerhalb Österreichs, darunter Länder die nicht den Euro als Gemeinschaftswährung führen bzw deren nationale Währungen nicht an den Euro gekoppelt sind (das sind Ungarn und Kroatien), besteht ein Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen. Die Emittentin erwirtschaftet einen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro sondern in anderen Währungen, insbesondere in der Kroatischen Kuna (HRK) und zu einem geringeren Teil in ungarischen Forint (HUF). Die Tochtergesell-

schaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernjahresabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können sich daher unvorteilhaft auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben

Ein Teil der Unternehmensplanung der Emittentin besteht darin, Akquisitionen zu tätigen, wobei vor allem kartellrechtliche oder ähnliche Regelungen Akquisitionen erschweren. Weiters sind Akquisitionen mit erheblichen Investitionen und Risiken verbunden. Mögliche Fehler z.B. im Planungsstadium, bei der Bewertung des Zielunternehmens, der Einschätzung künftiger Synergien oder der Integration des Zielunternehmens in das eigene Unternehmen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Fehleinschätzungen sowie sonstige Misserfolge im Zusammenhang mit Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die FMA hat in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz und kann beispielsweise im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven derartige Maßnahmen beschließen. Weiters kann die FMA eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachzukommen, zweifeln lassen, kann die FMA der Emittentin die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die FMA dem Vorstand der Emittentin die Leitung entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Ver-

wirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism

Am 26. Juni 2013 wurde vom Europäischen Gesetzgeber die Richtlinie 2013/36/EU über Eigenmittelanforderungen (CRD IV) für die Umsetzung von Basel III, sowie die unmittelbar anwendbare Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) erlassen. Diese gilt, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, seit 1. Jänner 2014. Die Vorgaben der CRD IV wurden mit der Novelle BGBl I 184/2013 in den Rechtsbestand integriert. Besonders das BWG ist mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 von der Novelle betroffen. Die in der Novelle vorgesehenen regulatorischen Rahmenbedingungen sollen schrittweise bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden. Hierbei kann es wiederum zu Änderungen und Anpassungen des Regelungsrahmens innerhalb der Umsetzungsphase kommen.

Die CRR umfasst hinsichtlich der Eigenmittel zwei Kategorien: die Kategorie des Tier 1, welches zur Verlusttragung bereits im „going concern“ dient, sowie eine im Allgemeinen übliche Kategorie des Tier 2, welches als „gone concern“ Kapital dient.

Grundsätzlich sollte die überwiegende Form von Eigenmitteln als „Common Equity Tier 1“, dem so genannten „harten Kernkapital“ gebildet werden. Diesem Kapital werden das eingezahlte Kapital, die offenen Rücklagen sowie der Fonds für allgemeine Bankrisiken hinzugerechnet. In geringem Ausmaß soll in Zukunft zusätzliches Kernkapital („Additional Tier 1“) und Tier 2 Kapital anerkannt werden.

Als Additional Tier 1 Eigenmittel sind Wertpapiere laut CRR nur dann geeignet, wenn sie Bestimmungen enthalten, welche bei Eintreten bestimmter Ereignisse eine Wertberichtigung des Kapitalbetrages oder eine Umwandlung in Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) vorsehen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass von der Emittentin ausgegebene Instrumente aufgrund bestimmter Ereignisse nicht mehr in gleicher Weise als Eigenmittel angeführt werden können. Für solche Instrumente enthält die CRR Bestimmungen zum Bestandschutz, wobei die Anrechenbarkeit während einer Übergangsphase, innerhalb festgelegter Grenzen, vorgesehen wird.

Da diese neueren und weitaus strengeren Eigenmittelvorschriften in das österreichische Recht implementiert wurden, kann deren tatsächliche Anwendung wesentliche Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Dies wiederum kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere die Berechnung der konsolidierten Eigenmittel auf Basis internationaler Rechnungslegungsbestimmungen kann zu Veränderungen in der Ermittlung der bankbetrieblichen Eigenmittel führen. Die Bewertung der Beteiligungen der BKS Bank an den Hauptaktionären als Abzugsposten erfolgt bis dato zu den Anschaffungskosten. Die Beibehaltung oder eine etwaige Änderung dieses Bewertungsansatzes ist derzeit in Diskussion mit der FMA und der Österreichischen Nationalbank und soll über eine Anfrage bei der FMA bei der European Banking Authority (EBA) im Rahmen des dort aufgesetzten Q & A-Prozesses geklärt werden.

Um einen erfolgreichen Fortbestand des Geschäftes zu sichern ist ein effektives Kapitalmanagement der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Jegliche Änderungen, die es der Emittentin erschweren, ihre Bilanz und Eigenkapitalausstattung aktiv zu managen oder Finanzierungsquellen zu erschließen, können einen erheblich nachteiligen Effekt auf die Bilanz und Eigenkapitalausstattung der Emittentin haben.

Ein Verstoß gegen die, die Eigenkapitalausstattung betreffenden Vorschriften, und andere aufsichtsrechtliche Kennzahlen, kann zu behördlichen Sanktionen führen, was wiederum zu einem Anstieg der operativen Kosten oder einem etwaigen Reputationsverlust führen kann.

Am 30.07.2014 wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism -

„SRM“), die den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism - „SSM“) ergänzt, veröffentlicht. Grundlage des einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind zwei Rechtsakte - eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt, und eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - „SRF“). Die SRM-Verordnung stützt sich auf das in der BRRD enthaltene Rahmen für Bankenabwicklungen und sieht unter anderem die Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsfonds vor, der eine Zielgröße von EUR 55 Mrd. hat und sich am Markt refinanzieren kann. Während des Zeitraums von acht Jahren soll der Abwicklungsfonds nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr.

Weiters sieht die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme („Einlagensicherungs-RL“) vor, dass die Mitgliedstaaten die Errichtung von Einlagensicherungssystemen vorsehen müssen, die sich aus Beiträgen ihrer Mitglieder finanzieren sollen. Kreditinstitute wie die Emittentin, die von ihren Kunden Einlagen entgegennehmen, müssen Mitglieder von Einlagensicherungssystemen sein. Die Einlagensicherungs-RL ist (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen, die bis zum 31.05.2016 umzusetzen sind) von den Mitgliedstaaten bis zum 03.07.2015 in nationales Recht umzusetzen. Nach Umsetzung der Einlagensicherungs-RL in Österreich kann die Emittentin zu signifikanten Beitragszahlungen zu Einlagensicherungssystemen verpflichtet werden.

Die Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds und der Einlagensicherungssysteme wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und kann somit eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, sowie die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die von der Emittentin entwickelt und angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes oder eine Rezession kann sich negativ auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat ihren Sitz in Österreich und übt ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in der Eurozone, dh in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien, sowie Slowenien, der Slowakischen Republik, Italien, Kroatien und Ungarn aus. Angesichts der aktuellen Probleme hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche nachteilige Entwicklung hätte zusätzlich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die gegenwärtige Finanzkrise ist von einer erheblich eingeschränkten Kreditvergabe von Banken untereinander und auch gegenüber Dritten gekennzeichnet. Die Dauer und die weiteren Folgen der Finanzkrise sind in ihrem Umfang noch nicht abschätzbar. Risiken bestehen aber insbesondere in der erhöhten Volatilität und Ausweitung der Credit Spreads der Märkte und damit verbundenen Liquiditätsengpässen auf den weltweiten Finanzmärkten. Im Falle einer anhaltenden Verschlechterung der Lage auf den internationalen Finanzmärkten kann es zu einer weiteren Einschränkung von Kreditvergaben und einem Verfall von Aktienkursen sowie von sonstigen Vermögenswerten kommen und damit zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet

Die jüngsten Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten haben zu einer verstärkten Regulierung des Finanzsektors und damit auch zu einer verstärkten Regulierung der Geschäftstätigkeit österreichischer Kreditinstitute, so auch der Emittentin geführt. Es besteht das Risiko, dass weitere Förderungsmaßnahmen für Kreditinstitute und weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel das Auferlegen erhöhter Kapitalanforderungen oder verstärkter behördlicher Kontrollen eingesetzt werden. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist

Die Emittentin operiert auf Grundlage der derzeit geltenden politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Die Emittentin ist dem Risiko von Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Beschlossene Gesetzesänderungen und Änderung der Gerichts- und Verwaltungspraxis in den Jurisdiktionen, in denen die Emittentin tätig ist, können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen und zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“), zuletzt erhöht durch das Abgabenänderungsgesetz 2014, sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potenziellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben

Allgemein besteht aufgrund der Natur ihrer Geschäftstätigkeit für die Emittentin und den BKS Bank Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern sowie Klagen durch Private und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorische Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen, Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden gegen die Emittentin oder den BKS Bank Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken können. Dies kann auf unbestimmte Zeit zu erheblichen Verlusten aus den Aktien führen. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns geschädigt werden unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw in Einzelfäl-

len bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein erheblicher finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

2.4. Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte

Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Nichtdividendenwerte stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Nichtdividendenwerten sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bewirkt, dass es zu Kursschwankungen der Nichtdividendenwerte während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind umso größer, je länger die Restlaufzeit der Nichtdividendenwerte und je niedriger deren Kupon ist. Die Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen.

Auch bei Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung („Geldmarkt-“ oder „Kapitalmarkt-Floater“), die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz festgelegt wird, darf nicht von einer Kursentwicklung der Nichtdividendenwerte ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten haben Veränderungen des Marktzinsniveaus wegen der üblicherweise stark unter par (unter dem Nominale) liegenden Emissions-/Ausgabepreise bzw. der stark über par liegenden Tilgungskurse (bei „Prämienanleihen“), die durch die Abzinsung bzw. Aufzinsung zustande kommen, wesentlich stärkere Auswirkungen auf die Kurse als bei üblichen laufend verzinsten Anleihen. Steigen die Marktzinsen, so erleiden Nullkupon-Nichtdividendenwerte höhere Kursverluste als andere Anleihen mit gleicher Laufzeit und vergleichbarer Schuldnerbonität. Nullkupon-Nichtdividendenwerte sind wegen ihrer Hebelwirkung auf den Kurs eine Nichtdividendenwerteform mit besonderem Kursrisiko.

Nichtdividendenwerte mit sehr langer Laufzeit reagieren besonders stark auf Veränderungen des Marktzinsniveaus und unterliegen daher einem erhöhten Kursrisiko. Bei diesen Nichtdividendenwerten ist weiters ein erhöhtes Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit gegeben.

Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Boni-

tät der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Gläubiger als Aufschlag für das eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so kommt es zu einem Kursverlust während der Laufzeit.

Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)

Bei Nichtdividendenwerten mit regelmäßiger Verzinsung können Anleger Zinszahlungen aufgrund einer Verschlechterung der Marktsituation seit Erwerb der Nichtdividendenwerte möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist unter gewissen Voraussetzungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, berechtigt, die von ihr emittierten Nichtdividendenwerte vor Ablauf der Laufzeit zu kündigen. Liegt der Wert, den die Anleger bei einer Kündigung durch die Emittentin vor Ablauf der Laufzeit als Tilgungsbetrag erhalten, unter dem jeweiligen Emissions- oder Kaufkurs, können die Anleger massive Verluste erleiden. Durch die vorzeitige Kündigung kann ein möglicher, vom Anleger erwarteter zukünftiger Ertrag ausfallen. Wenn die Emittentin ihr Recht während einer Periode von sinkenden Marktzinssätzen ausübt, können die Gewinne bei der Rückzahlung geringer ausfallen als erwartet und der Tilgungsbetrag kann unter dem vom Investor bezahlten Erwerbspreis liegen.

Risiko des Ausfalls von Zins- und Tilgungszahlungen bei strukturierten Nichtdividendenwerten (Zahlungsstromrisiko)

Strukturierte Nichtdividendenwerte gewähren in der Regel einen bestimmten Zahlungsstrom, d.h. es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, unter welchen Bedingungen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe Zinszahlungen erfolgen und/oder die Tilgung erfolgt. Diese erwarteten Zahlungsströme können jedoch bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos kann dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder die Tilgung ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfällt.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko)

Das Währungsrisiko ist das Risiko der negativen Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus einem Nichtdividendenwert, der auf fremde Währung lautet.

Das Währungsrisiko setzt sich zusammen aus dem Zinsänderungsrisiko (siehe oben) und dem Wechselkursrisiko. Das Wechselkursrisiko resultiert aus einer für den Anleger negativen Entwicklung des Wechselkurses. Der Wechselkurs drückt das Preisverhältnis zweier Währungen aus, wobei die Menge an ausländischen Geldeinheiten pro Euro betrachtet wird (Mengennotierung). Die Verwirklichung des Währungsrisikos kann zur Wertminderung bzw Wertlosigkeit der Nichtdividendenwerte führen.

Sofern der durch verzinste Nichtdividendenwerte verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung bestimmt, hängt das Risiko der Nichtdividendenwerte nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der frem-

den Wahrung ab, was das Risiko der verzinster Nichtdividendenwerte zusatzlich erhohen kann.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer kunftigen Geldentwertung. Die Realrendite wird durch die Inflation geschmalert. Je niedriger die Inflationsrate, desto hoher ist die Realverzinsung. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder hoher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten

Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten werden die Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Glaubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit der Nichtdividendenwerte kann dazu fuhren, dass die Anleger ihre Forderungen ganz verlieren.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Erganzungskapital gema Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden konnen.

Risiko, dass Anleiheglaubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europaische Parlament und der Rat der Europaischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europaischen Parlaments und des Rates der Europaischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens fur die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur anderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veroffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen fur die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europaischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungsplane aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Manahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfahigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeintrachtigung ihrer Finanzlage festlegen.

Die Mitgliedsstaaten der Europaischen Union sind verpflichtet, ihre einschlagigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz uber die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD um.

Gema dem BaSAG hat die FMA als zustandige Aufsichtsbehore bei Erfullung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusatzliches Kernkapital gema Artikel 52 Abs 1 CRR und Erganzungskapital gema Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gema Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfullen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gema § 70 BaSAG) oder den Nennwert berucksichtigungsfahiger Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berucksichtigungsfahigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Glaubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet). Die Voraussetzungen fur die Abschreibung oder Umwandlung (Abwicklungsvoraussetzungen) liegen vor, wenn (i) die FMA nach Anhorung der Abwicklungsbehore oder die Abwicklungsbehore nach Anhorung der FMA festgestellt hat, dass das Institut ausfallt oder wahrscheinlich ausfallt, (ii) unter Berucksichtigung zeitlicher Zwange und anderer relevanter Umstande nach vernunftigem Ermessen keine Aussicht besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Manahmen der Privatwirtschaft oder anderer Aufsichtsmanahmen, die in Bezug auf das Institut getroffen wer-

den, abgewendet werden kann und (iii) Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Der Ausfall oder wahrscheinliche Ausfall eines Instituts liegt vor, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nach dem Rechtsrahmen der Union zu staatlichen Beihilfen erfolgt zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität in bestimmter Form.

Gemäß BaSAG kann die FMA folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- das bereits oben erwähnte Instrument der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital, dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust der Emittentin beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Nichtdividendenwerte haben und zu einem Verlust des gesamten in die Nichtdividendenwerte investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge

Die Entscheidung der Anleihegläubiger, die Nichtdividendenwerte zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Nichtdividendenwerte ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Nichtdividendenwerte als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Privatinsolvenz des Anleihegläubigers führen. Laufende Zahlungen auf die Nichtdividendenwerte können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleihegläubiger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Nichtdividendenwerte oder dem Verkaufserlös der Nichtdividendenwerte rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Nichtdividendenwerte erheblich, muss der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der Nichtdividendenwerte erheblich verringern

Kauf, Verwahrung und Verkauf der Nichtdividendenwerte können Provisionen, Gebühren und andere Transaktionskosten auslösen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Nichtdividendenwerte über die konkrete Kostenbelastung zu informieren.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, außerhalb dieses Prospekts weitere Nichtdividendenwerte oder sonstiges Fremdkapital zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Nichtdividendenwerte und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Nichtdividendenwerten haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Nichtdividendenwerte im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben. Die Emittentin trifft keine Pflicht, Anleihegläubiger über derartige Geschäfte zu verständigen, selbst wenn diese Transaktionen dazu geeignet sind, den Marktpreis bzw Kurs der Nichtdividendenwerte zu beeinflussen. Anleihegläubiger sollten sich stets selbst über die Entwicklung des Marktpreises bzw des Kurses der Nichtdividendenwerte informieren.

Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einerseits einen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung der Emittentin, und andererseits auch auf den wirtschaftlichen Wert der

Nichtdividendenwerte haben, sowie die von den Anlegern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Nichtdividendenwerte investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Nichtdividendenwerte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko)

Die Abwicklung von Käufen oder Verkäufen von Nichtdividendenwerten erfolgt über verschiedene Clearing-Systeme. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Systeme jederzeit funktionieren und entsprechende Transaktionen jederzeit ohne Beeinträchtigung durchgeführt werden können.

Zusätzliche Risiken von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine Risiken hin, die mit dem Erwerb von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Prospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Emission. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest verzinsten Nichtdividendenwerten nicht auftreten.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, können Anleger, die in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten investieren, ihr eingesetztes Kapital sowie die aufgewendeten Transaktionskosten ganz oder teilweise verlieren.

- Bei einem variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können wesentliche Änderungen eintreten, sei es aufgrund der Zusammensetzung des Index oder Korbes oder aufgrund von Wertschwankungen seiner Bestandteile.
- Der Zinssatz von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten ist unter Umständen niedriger als bei konventionellen Nichtdividendenwerten, die zur selben Zeit von der Emittentin begeben werden.
- Die Kapitalrückzahlung kann zu anderen Terminen erfolgen, als vom Anleger erwartet.
- Die Risiken einer Anlage in variabel verzinsten Nichtdividendenwerten umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Nichtdividendenwerte selbst gelten.

- Variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Basiswertklasse verbundene Risiken einfließen, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Basiswertklasse bezogen sind.
- Eine Marktstörung kann dazu führen, dass ein Index, auf dem die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.
- Bei einem variabel verzinsten Nichtdividendenwert zu Grunde liegenden Index oder Korb von Basiswerten können Handelsaussetzungen des Index oder der Basiswerte erfolgen.
- Der Wert (Kurs) der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte.
- Folgende Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte aus (siehe auch „Produktspezifische Risiken“ unten), das sind beispielsweise:
 - o die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat;
 - o die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes („Volatilität“);
 - o im Fall von zu Grunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander);
 - o die Restlaufzeit der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte;
 - o der ausstehende Betrag der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte;
 - o das Marktzinsniveau;
 - o bei Anwendung von Formeln für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung: die gegebenenfalls in Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebefaktoren;
 - o die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur zu erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei die Emittentin in der Regel als alleinige Käuferin nicht ausgelaufener Nichtdividendenwerte in Frage kommt.

Im Gegensatz zu anderen Nichtdividendenwerten orientiert sich die Kursbildung variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Emittentin stellt im Sekundärmarkt unter gewöhnlichen Marktbedingungen und soweit gesetzlich zulässig (wenn keine Marktstörungen wie z.B. die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte vorliegen, oder z.B. der Fall eintritt, wenn der Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, dass eine Aussetzung oder Einschränkung an der Referenzbörse nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst) eigenständig An- und Verkaufskurse für die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte. Diese Preisberechnung wird von der Emittentin auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungen vorgenommen, wobei der Wert der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale (wie unter anderem Kündigungsrechte, Rückzahlung zum Nominale zum Laufzeitende) ermittelt wird.

Die historische Entwicklung der/des variabel verzinsten Nichtdividendenwerten zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, sollte nicht als ausschlaggebend für die künftige Entwicklung der/des zu Grunde liegenden Basiswerte(s), einschließlich Körben von Basiswerten, während der Laufzeit von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten angesehen werden.

Die Emittentin ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten berechtigt, Nichtdividendenwerte für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Nichtdividendenwerte zu begeben. Die Emittentin wird zudem täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für variabel verzinsten Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wenn die variabel verzinsten Nichtdividendenwerte nicht ausgegeben worden wären.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Inhaber der variabel verzinsten Nichtdividendenwerte ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann die Zahlung von Zinsen von verschiedenen Faktoren wie Indizes, Aktien, oder Zinssätzen abhängig sein. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert von variabel verzinsten Nichtdividendenwerten wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Das Ausmaß der Kursschwankungen („Volatilität“) und damit das Kursrisiko im Sekundärmarkt während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte kann sich durch die Anwendung von Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren bei der Berechnung der zahlbaren Beträge zusätzlich erhöhen. Basiswerte (wobei auch Körbe von Basiswerten erfasst sind) können sein:

- a. Index/Indizes, Körbe
- b. Aktie(n), Aktienkörbe
- c. Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

a. *Index/Indizes*

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) sichtbar gemacht werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

b. *Aktie(n)*

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier).

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind u.a. abhängig vom Unternehmenserfolg und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten (bis zum Totalverlust) führen: Im Allgemeinen orientiert sich der Wert/Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den gesamtwirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen bzw. geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

c. *Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen*

Ein Zinssatz ist ein prozentualer Betrag, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz).

Die EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate)-Sätze werden werktäglich um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit als ungewichteter Durchschnitt aus Briefsätzen von Interbankeinlagen erstklassiger Institute auf Basis der Transaktionen von derzeit 44 Banken, darunter 37 aus dem Euroraum, 3 aus sonstigen EU-Ländern und aus 4 Banken außerhalb der EU, berechnet. Dabei werden die jeweils 15% höchsten und tiefsten Werte eliminiert.

Ein Swap ist eine Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch von (fixen und variablen) Zahlungsströmen auf Basis eines zugrunde liegenden Nominalbetrages (Zinsswap).

Hierüber können Zinsänderungsrisiken gesteuert werden. Zinsswapvereinbarungen umfassen den Kapitalbetrag, die Laufzeit, die Zinsperiode, den laufzeitkonformen Swap-Satz und den Referenzsatz für den variablen Satz (z. B. 3-Monats-EURIBOR). Swap-Sätze werden werktäglich von verschiedensten Marktteilnehmern am Kapitalmarkt gestellt und von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA®) mittels ISDAFIX® über Reuters und Bloomberg standardisiert veröffentlicht. Swap-Sätze können verschiedene Laufzeiten und Themen (Zinsen, Währungen, Devisen, Rohstoffe, Assets etc.) abbilden.

Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunktorentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Produktspezifische Risiken

Nachstehend werden beispielhaft die Risiken von verschiedenen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten beschrieben. Weitergehende Informationen zu den spezifischen Risiken sind den etwaigen spezifischen Risikohinweisen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Grundsätzlich gilt für Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von Basiswerten abhängt, dass für eine sachgerechte Bewertung von an Basiswerte gebundenen Nichtdividendenwerten Kenntnisse über den Markt für die zugrunde liegenden Basiswerte, deren Funktionsweise und Bewertungsfaktoren notwendig sind.

Risiko der negativen Entwicklung von Indizes bei Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung von einem Index oder von mehreren Indizes (siehe oben Absatz a) „Index/Indizes“) abhängt.

Die Kursentwicklung der Index Linked Notes hängt deshalb (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes, historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse („Volatilität“) des/der unterliegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der unterliegenden Indizes. Die Zusammensetzung des Index kann unter bestimmten Bedingungen während der Laufzeit der Index Linked Notes durch den Index-Sponsor angepasst werden.

Generell lässt sich sagen, dass die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit meist (deutlich) höher ist als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktien bei Equity Linked Notes

Equity Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Kursentwicklung von Aktien (siehe oben Absatz b) „Aktie(n)“) oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt. Die Kursentwicklung der Equity Linked Notes hängt daher (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Marktzinsänderungen, Marktumfeld, Kursänderungen, historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse („Volatilität“) der unterliegenden Aktie(n) und bei Aktienkörben: historische und erwartete

„Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der unterliegenden Aktien.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten der gleichen Laufzeit.

Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen

Unter „Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen“ werden in diesem Prospekt variabel verzinsten Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können eine Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebefaktoren Anwendung finden. Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen können auch Kündigungsrechte der Emittentin oder eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z.B. im Falle des Erreichens einer Zinsobergrenze „Cap“) vorsehen. Daher hängt die Kursentwicklung von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) von folgenden Faktoren ab: Entwicklung der zu Grunde liegenden Zinssätze, historische und erwartete Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zu Grunde liegenden Zinssätze, Veränderung der Zinsstrukturkurve, anzuwendende Formel, gegebenenfalls in der Formel enthaltene Multiplikatoren und Hebeleffekte, gegebenenfalls vereinbarte Mindest-/Höchstzinssätze, gegebenenfalls vereinbarte Kündigungsrechte und gegebenenfalls vereinbarte bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen während der Laufzeit kann (deutlich) höher sein als jene von konventionellen fix verzinsten Nichtdividendenwerten oder konventionellen variabel verzinsten Nichtdividendenwerten („Floater“) der gleichen Laufzeit.

Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist

Die Emittentin kann – wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert –, einen Antrag auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel im Amtlichen Handel, Geregelten Freiverkehr oder Multilateralen Handelssystem (MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter), kein Markt besteht, an dem sie die Nichtdividendenwerte handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Einbeziehung der Nichtdividendenwerte zum Handel an der Wiener Börse stattgegeben wird, kann nicht garantiert werden, dass der zukünftige Börsenkurs der Nichtdividendenwerte nicht unter ihrem Nominale liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen

Die FMA ist berechtigt, den Handel der Nichtdividendenwerte auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsausset-

zung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Nichtdividendenwerte führt dazu, dass Anleger über keinen Geregelten Markt für die Nichtdividendenwerte verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Nichtdividendenwerte über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Nichtdividendenwerten getätigt werden können.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Nichtdividendenwerte wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Nichtdividendenwerten kann - im Fall der Zulassung zum Handel an der Wiener Börse - über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte entwickelt. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Nichtdividendenwerte und es gibt keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Nichtdividendenwerten durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Nichtdividendenwerte verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Nichtdividendenwerte nicht gewährleistet werden, dass die Nichtdividendenwerte zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Nichtdividendenwerte zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern

Die Nichtdividendenwerte sind – mit Ausnahme fundierter Nichtdividendenwerte – unbesichert. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin kommt den Anleihegläubigern keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern der Emittentin zu. Im Falle der Aufnahme von zusätzlichen Fremdkapitalinstrumenten, können Fremdkapitalgeber die Einräumung von Sicherstellungen fordern. Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist

Nachrangige Nichtdividendenwerte dürfen, wenn sich die Emittentin hierfür entscheidet, nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin zurückgekauft werden. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein Rückkauf von Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR frühestens nach Ablauf von fünf Jahren und jedenfalls nur mit Zustimmung der FMA zulässig ist. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin Nachrangige Nichtdividendenwerte zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Nachrangigen Nichtdividendenwerten investiert bleiben zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das Risiko hinzuweisen, dass ein Market Making durch die Emittentin unzulässig sein kann: Bei enger Interpretation der seit 1. Jänner 2014 vorrangig geltenden Bestimmungen der CRR wäre vor jedem Erwerb der von der Emittentin emittierten Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin die Zustimmung der FMA notwendig, wobei während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt unzuläs-

sig wäre.

Artikel 63 CRR bestimmt, dass Nachrangige Nichtdividendenwerte zu den Instrumenten des Tier 2 Kapitals zählen können und legt gleichzeitig Voraussetzungen für deren Anrechenbarkeit fest. Nach Artikel 63 lit b) CRR ist Voraussetzung, dass die Instrumente nicht vom emittierenden Institut selbst gekauft wurden. Nach Artikel 63 lit j) CRR ist Voraussetzung, dass „*die Instrumente [...] nur [...] zurückgekauft werden [können], wenn die Voraussetzungen des Artikels 77 erfüllt sind und der Zeitpunkt der Emission [...] mindestens fünf Jahre zurückliegt*“, es sei denn, die aufsichtsrechtliche Einstufung ändert sich (Artikel 78 Abs 4 CRR). Artikel 77 CRR behandelt schließlich die Pflicht der Institute, für gewisse Handlungen zuvor „*um die Erlaubnis der zuständigen Behörde*“ anzusuchen. Die Bestimmung nennt als zustimmungspflichtige Handlungen (lit b) auch den Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals.

Die zitierten Bestimmungen der CRR werfen Schwierigkeiten bei deren Auslegung auf und lassen auch die Interpretation zu, dass (i) vor jedem einzelnen tatsächlichen (einvernehmlichen wie einseitigen) Rückkauf der Nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde benötigt wird und dass (ii) während der ersten fünf Jahre nach der Emission ein Rückkauf überhaupt nicht zulässig ist. Dies würde jede Form des Market Making für die Nachrangigen Nichtdividendenwerte durch die Emittentin verunmöglichen. Dies könnte wiederum zu einer Verringerung der Marktliquidität führen.

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 07. Jänner 2014 zur Ergänzung der CRR bestimmt die technischen Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute und hält für Fälle des Market Making allerdings fest (Artikel 29): „[i]m Falle eines Rückkaufs [...] für Market-Making-Zwecke können die zuständigen Behörden [...] eine vorherige Genehmigung für einen bestimmten im Voraus festgelegten Betrag erteilen“. Nach dieser delegierten Verordnung könnte die FMA somit vorab zustimmen, dass Tier 2 Kapital von der Emittentin auch vor Ablauf von fünf Jahren Laufzeit im Ausmaß von bis zu 10% des Volumens einer einzelnen Emission oder (falls niedriger) 3% des gesamten ausgegebenen Tier 2 Kapitals für Zwecke des Market Making zurückgekauft und selbst gehalten werden. Welchen Weg die EBA und in weiterer Folge die FMA letztlich in Bezug auf das Market Making einschlagen werden, ist derzeit jedoch noch nicht vorherzusehen. Bei einschränkender Auslegung der Bestimmungen der CRR könnte das Market Making für eigene Nachrangige Nichtdividendenwerte in Zukunft durch die Emittentin ausgeschlossen sein. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität solcher Nachrangiger Nichtdividendenwerte haben und dazu führen, dass die Nachrangigen Nichtdividendenwerte nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt

Forderungen der Anleihegläubiger unter den Nichtdividendenwerten sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorenrecht (RGBl 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz (RGBl 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, wie zB in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Nichtdividendenwerte ausüben können wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren könnte dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies könnte zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen

Die Emittentin ist nicht für die Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs von Nichtdividendenwerten durch potentielle Anleger oder deren Übereinstimmung mit den nach dem nationalen Recht anwendbaren Gesetzen und Verordnungen oder der jeweiligen Verwaltungspraxis im Heimatland des Anlegers verantwortlich. Potentielle Anleger dürfen sich bei der Ermittlung der Gesetzmäßigkeit eines Erwerbs der Nichtdividendenwerte nicht auf die Emittentin verlassen.

3. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

3.1. Verantwortliche Personen

3.1.1. Angabe aller Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind

Die BKS Bank AG (auch die „Emittentin“), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, Republik Österreich, ist für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

3.1.2. Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern können

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.2. Abschlussprüfer

3.2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung)

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Emittentin wurde durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Bernhard Gruber, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss sowie der Konzernjahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Emittentin wurde ebenfalls durch die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 9020 Klagenfurt, Kraßnigstraße 36, gezeichnet von Dr. Peter Fritzer und Mag. Walter Reiffenstuhel, beide beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Österreich.

3.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers. Lediglich die für den Abschlussprüfer handelnden Personen wechselten teilweise.

3.3. Risikofaktoren

Siehe Abschnitt 2. („Risikofaktoren“).

3.4. Angaben über die Emittentin

3.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

- 1922: Gründung unter der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit
- 1928: Umwandlung der Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft namens „Bank für Kärnten“

- 1943: Einbringung der Kärntner Filialen der Creditanstalt-Bankverein AG
- 1964: Einstieg in das Privatkundengeschäft
- 1965: Kooperationsbeginn mit der Bausparkasse Wüstenrot AG
- 1983: Gründung der Filiale Graz
- 1986: Einführung der BKS-Stammaktien an der Wiener Börse
- 1988: Gründung einer Leasinggesellschaft und der 3 Banken Versicherungs AG
- 1990: Gründung der Filiale Wien
- 1997: Abschluss einer Vertriebs- und Kooperationsvereinbarung mit der Generali-Gruppe
- 1998: Gründung der 3 Banken Generali-Investment-Gesellschaft (KAG)
Eröffnung einer Repräsentanz in Zagreb (HR)
Erwerb der heutigen BKS-leasing d.o.o. in Ljubljana (SLO)
- 1999: Eröffnung einer Repräsentanz in Ljubljana (SLO)
- 2002: Gründung der BKS-leasing Croatia d.o.o. in Zagreb (HR)
- 2003: Erwerb der Mehrheit an der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“
- 2004: Eröffnung einer Repräsentanz in Padova (IT)
Eröffnung der ersten Auslandsfiliale der BKS Bank AG in Ljubljana (SLO)
- 2005: Änderung des Firmenwortlautes auf „BKS Bank AG“
Fusion der „Die Burgenländische Anlage & Kredit Bank AG“ mit der BKS Bank AG
- 2007: Erwerb der Mehrheit an der kroatischen Kvarner banka d.d.
Erwerb der slowakischen KOFIS Leasing a.s., Umbenennung in BKS-Leasing a.s.
Eröffnung einer Repräsentanz in Sopron
- 2008: Änderung des Firmenwortlautes Kvarner banka d.d. in BKS Bank d.d.
- 2009: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 50.000.000,00 um Nominale EUR 6.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln auf EUR 56.160.000,00
- 2009: Aktiensplit im Verhältnis 1 : 6
Kapitalerhöhung auf Nominale EUR 65.520.000,00
- 2011: Eröffnung der ersten Filiale in der Slowakei
- 2012: Aufnahme des Retailkundengeschäfts in der Slowakei
- 2014: Übernahme des Wertpapiergeschäfts der sich in Abwicklung befindlichen slowenischen Factor banka d.d.
- 2014: Erhöhung des Grundkapitals von EUR 65.520.000,00 um Nominale EUR 6.552.000,00 auf EUR 72.072.000,00 durch Ausgabe von 3.276.000 neuen Stamm-Stückaktien

3.4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet „BKS Bank AG“, der kommerzielle Name lautet „BKS Bank“.

3.4.1.2. Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 91810s beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt eingetragen.

3.4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Wurzeln der Emittentin reichen bis 1922 zurück, als die Gründung der Firma „Kärntner Kredit- und Wechsel-Bankgeschäft Ehrfeld & Co“ auf unbestimmte Zeit erfolgte. Der Ersteintrag in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft erfolgte im Firmenbuch (früher: Landesgericht Klagenfurt HRB 885) am 4. Juli 1928 als „Bank für Kärnten“.

3.4.1.4. Angaben zu Sitz und Rechtsform der Emittentin; zur Rechtsordnung, in der sie tätig ist; zum Land der Gründung der Gesellschaft; zur Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Die Emittentin wurde in der Republik Österreich gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43. Die Geschäftsleitung befindet sich ebenfalls an der Adresse St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt. Tel: 0463/5858-0, Fax: 0463/5858-779 SWIFT: BFKKAT2K, Bankleitzahl: 17000, DVR: 0063703, UID: ATU25231503;

3.4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der BKS Bank AG in hohem Maße relevant sind.

3.5. Geschäftsüberblick

3.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

3.5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen

Die Emittentin bietet alle üblichen Bankdienstleistungen einer Vollbank an mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Wechselstubengeschäftes ist die BKS Bank AG zum Betrieb sämtlicher Bankgeschäfte nach § 1 BWG berechtigt.

Schwerpunkt im Kundengeschäft sind die mittelständige Wirtschaft, unselbständig Erwerbstätige und Privatkunden. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und der damit zusammenhängenden Geschäfte mit dem Ziel, den Kunden ein Allfinanzangebot zu bieten. Im Bereich des Leasing-, Investmentfonds- und Lebensversicherungsgeschäftes, der Beteiligungsfinanzierung (Private Equity) sowie bei der Vermittlung von Bausparverträgen und der Erbringung von Immobilien-Service Dienstleistungen bedient sich die Emittentin sowohl eigener Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften wie auch der Kooperationspartner Generali Versicherung und Bausparkasse Wüstenrot AG. Mit den Schwesterbanken Oberbank und BTV besteht über die verschränkte Aktionärsstruktur eine Verbindung in der 3 Banken Gruppe. Damit steht den Kunden der Emittentin neben den Geschäftsstellen in Kärnten, der Steiermark, im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien, in Slowenien und der Slowakischen Republik, einer 100%igen Bankentochergesellschaft in Kroatien, den Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, den Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, in Bratislava und Zagreb auch das überregionale Netzwerk der 3 Banken Gruppe zur Verfügung.

Mit Bescheid der FMA vom 31. Oktober 2002 (GZ.23 5107/31-FMA-1/2/02) sowie mit Bescheid vom 18.08.2009 (GZ FMA-K123 5107/0030-SYS/2009) wurde der Umfang der Konzession der BKS Bank AG wie folgt festgestellt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG: die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG: die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG: der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG: der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG: die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG: die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks;

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes („equity swaps“);

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten,

sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG: der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007;

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG: die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft).

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG: die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG: das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG: der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG: der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt;

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG: die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8;

3.5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin gestaltet ihre Produktpalette und ihre Dienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Marktszenarien. Aufgrund dessen gibt es laufend gesetzlich bedingte und marktkonforme Adaptierungen.

3.5.1.3. Wichtigste Märkte der Emittentin

Die Emittentin hat ein begrenztes geografisches Einzugsgebiet. Das aktuelle Geschäftsstellenverzeichnis ist auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Filialfinder“ angeführt.

Die Emittentin verfügte zum 31. Dezember 2014 neben der Hauptanstalt in 9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, über insgesamt 55 Geschäftsstellen in den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich, Wien, in Slowenien (Ljubljana, Maribor, Celje und Domžale) und der Slowakischen Republik (Bratislava). In Kroatien verfügt die BKS Bank AG über eine 100%ige Bankentochter mit Sitz in Rijeka und einer Filiale in Zagreb.

Das Kerneinzugsgebiet der Emittentin bilden die Bundesländer Kärnten, Steiermark, Burgenland, Niederösterreich und Wien. In den Kernmärkten verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Marktposition zu festigen.

Neben den Geschäftsstellen bestehen Repräsentanzen in Ljubljana, Zagreb, Sopron und Padova, sowie Leasinggesellschaften in Österreich, Ljubljana, Bratislava und Zagreb.

3.5.1.4. Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin im Registrierungsformular zu ihrer Wettbewerbsposition

Es werden keine Angaben über die Wettbewerbsposition der Emittentin in diesen Prospekt aufgenommen.

3.6. Organisationsstruktur

3.6.1. Angaben zur Zugehörigkeit der Emittentin als Teil einer Gruppe

Die Emittentin ist eine unabhängige Aktienbank und übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns. Der Vollkonsolidierungskreis der Emittentin umfasst neben der BKS Bank AG inländische und ausländische Gesellschaften, die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien dem BKS Bank Konzern im Jahr 2014 zuzuordnen waren.

3.6.2. Angaben zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe und Erklärung zu ihrer Abhängigkeit

Die Emittentin ist übergeordnetes Institut und Muttergesellschaft des BKS Bank Konzerns und ist von einzelnen Gesellschaften des BKS Bank Konzerns nicht abhängig.

3.7. Trend-Informationen

3.7.1. Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann die Emittentin keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Der Emittentin sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bekannt, die es seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Konzernjahresabschlusses (geprüfter Konzernjahresabschluss 2014) gegeben hat.

3.7.2. Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Den Ergebnissen der Winterprognose der EU-Kommission folgend, geht die Emittentin davon aus, dass sich die Wachstumsdynamik in den großen Wirtschaftsregionen der Welt 2015 weiterhin differenziert entwickeln wird. Während die US-Wirtschaft mit einem Anstieg des BIP um real 3,5% deutlich stärker zulegen könnte als bereits 2014 (+2,5%), zeichnet sich für die Eurozone nach einer Erholung der Peripherieländer ein bescheidenes BIP-Wachstum von 1,3% nach 0,8% im Vorjahr ab. Die BIP-Zuwachsschätzungen für die Länder Mittel- und Osteuropas bewegen sich innerhalb einer Bandbreite, die von 0,2% (Kroatien), 1,8% (Slowenien), 2,3% (Slowakische Republik) bis 3,5% (Polen) reicht. Was die Emerging Markets betrifft, dürften China, Indien und Südafrika auch 2015 den konjunkturellen Aufwind nützen, Russland und Brasilien hingegen in den Konjunkturschatten treten. Die chinesische Wirtschaft ist mittlerweile auf einen deutlich moderateren, auf Binnenkonsum und Nachhaltigkeit ausgerichteten Wachstumspfad eingeschwenkt, der für 2015 einen BIP-Zuwachs von 7,1% nach 7,4 % im Vorjahr erwarten lässt.

Die Finanzmärkte bewegen sich seit Jahresbeginn 2015 im Spannungsfeld solider Unternehmensdaten und somit günstiger Aktienbewertungen, der Erwartung umfangreicher Wertpapierkäufe durch das Eurosystem und der Aufkündigung der Bindung des Schweizer Franken an den Euro durch die Schweizer Nationalbank. Unsicherheiten in Bezug auf das europäische Wirtschaftswachstum und die Probleme Griechenlands auf der anderen Seite dämpfen die Hoffnung auf eine baldige Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage. Die Aktienmärkte entwickeln sich in diesem Szenario bisher dennoch überwiegend positiv. Der EZB-Rat beließ im bisherigen Jahresverlauf die Leitzinsen im Euro-Währungsgebiet auf dem Niveau vom 4. September 2014. Gleichzeitig kündigte er am 22. Jänner 2015 ein erweitertes Ankaufprogramm EAPP für Vermögenswerte (Extended Asset Purchase Programme) an und setzte den Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen und Asset Backed Securities fort. Hinzu kommen ab März 2015 zusätzlich Käufe von Anleihen, die von im Euroraum ansässigen Zentralstaaten, Emittenten mit Förderauftrag und europäischen Institutionen begeben werden. Das monatliche EZB-Ankaufsvolumen soll demnach insgesamt EUR 60 Mrd betragen.

In Österreich setzte sich die Schwäche der Binnennachfrage, der Rückgang der Exporte sowie der Wertschöpfung in der Sachgütererzeugung, im Handel und im Bauwesen auch mit Jahresbeginn 2015 fort. Die Europäische Kommission erwartet für Österreich dennoch einen Anstieg des BIP um real 0,8% nach nur 0,2% im Vorjahr. Die heimischen Exporte dürften 2015 um real 2,0% zulegen, die Ausrüstungsinvestitionen werden voraussichtlich aber nur um 2,0% steigen, eine Folge der noch verhaltenen Absatzerwartungen.

Der Strukturwandel im europäischen Bankensektor, der durch die krisenhafte Entwicklung der vergangenen Jahre aufgrund differenzierter Rahmenbedingungen für Kapital, Liquidität und Derivate sowie durch die dadurch ausgelösten hohen regulatorischen Herausforderungen (u.a. Basel III) ausgelöst wurde, ist noch nicht flächendeckend abgeschlossen. Auch lässt der enorme Regulierungsdruck aufgrund der hohen Humanressourcenbindung den Instituten wenig Raum zur adäquaten Adaptierung ihrer Geschäftsmodelle. Zudem stehen essentielle Gewinnstreiber der Vergangenheit, wie z.B. hohes Wirtschafts- und Kreditwachstum sowie mäßige Kreditausfallraten in geringerem Maße als bisher zur Verfügung. Insgesamt werden die Spuren der Konjunkturflaute – nach wie vor historische tiefe Zinsen, eine weiter abflachende Zinsstrukturkurve, eine nur mäßige Entwicklung der Kreditvergabe sowie eine erhöhte Vorsicht und Liquiditätspräferenz bei den Kunden – noch länger sichtbar bleiben.

Was die mittelfristigen Perspektiven für die Emittentin betrifft, wird das Kundengeschäft mit Retail- und Firmenkunden 2015 in den Vertriebsstrukturen neu ausgerichtet, um auf die geänderte Konkurrenzsituation und das Kundenverhalten besser eingehen zu können. Damit versucht die Emittentin belastende Rahmenbedingungen wie das Niedrigzinsumfeld und die ge-

dämpfte Investitionsbereitschaft der Unternehmen auszugleichen. Zusätzliche Belastungen wie die Kosten der Einrichtung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und der Einlagensicherungssysteme (vgl. dazu Punkt 2.3. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen unter „Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism“) schränken die Möglichkeiten zur Eigenkapitalbildung durch Gewinnthesaurierung ein, da diese Kosten aufgrund der neuen regulatorischen Anforderungen nur im begrenzten Ausmaß durch weitere Kostensenkungen aufgefangen werden können.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Gemäß Artikel 3 des Abgabenänderungsgesetzes 2014 wurde die Stabilitätsabgabe ab dem 2. Quartal 2014 erhöht. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Die Emittentin muss derzeit eine Stabilitätsabgabe entrichten. Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben.

3.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufzunehmen.

3.9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

3.9.1. Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei der Emittentin unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind.

Die Emittentin hat eine zweigliedrige Organisationsstruktur, die aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht.

Alle derzeit im Amt befindlichen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Emittentin sind unter der Adresse der Emittentin, A-9020 Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, erreichbar. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in der nachfolgenden Tabelle angeführten Personen.

Vorstand

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Vorstandes Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind

Name / Datum der Bestellung und Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Vorstandsvorsitzende Mag. Dr. Herta STOCKBAUER, seit 01.07.2004 Vorstandsmitglied, geb. 1960, bestellt bis 30.06.2019</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u> BKS Bank d.d., Rijeka</p> <p><u>Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates:</u> Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft, Linz Bank für Tirol und Vorarlberg AG Oberbank AG</p> <p><u>Aufsichtsratsmitglied:</u> Österreichische Kontrollbank AG BKS-leasing Croatia d.o.o. Zagreb SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers Vizepräsidentin des respACT - austrian business council for sustainable development Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten Vorstandsmitglied der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Vorstandsmitglied Europahaus Klagenfurt Spartenobfrau der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Kärnten Mitglied des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH - „Weiss“ Honorarkonsulin Schweden für das Bundesland Kärnten</p>
<p>Mag. Dieter KRAßNITZER, seit 01.09.2010 Vorstandsmitglied, geb. 1959 bestellt bis 31.08.2020</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> BKS leasing Coratia d.o.o., Zagreb</p> <p><u>Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:</u> BKS Bank d.d., Rijeka</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Fachbeirates der 3 Banken EDV Gesellschaft</p>
<p>Mag. Wolfgang MANDL, seit 01.01.2013 Vorstandsmitglied, geb. 1969 bestellt bis 31.12.2015</p>	<p><u>Sonstiges:</u> Honorarkonsul der Italienischen Republik für das Bundesland Kärnten</p>

(Status zum Datum des Prospekts)

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Emittentin kann mit den gesetzlichen Einschränkungen (wie zB die Beschränkung der Vertretungsbefugnis hinsichtlich der Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der BKS Bank AG und der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, vgl § 49ff UGB) auch durch je zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

Aufsichtsrat

Die nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder Aufsichtsorgane oder Partner sind.

Name / Funktion / Geburtsjahr / Dauer der Bestellung	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Konsul Peter GAUGG, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1960, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Vorstand:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck BTV-Dr. Gerhard Moser going europe Privatstiftung, 6020 Innsbruck Collini Privatstiftung, 6845 Hohenems K.A. Privatstiftung, 1010 Wien Lechner Familien-Privatstiftung, 6330 Kufstein</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Moser Holding Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Silvretta Montafon Bergbahnen AG, 6793 Gaschurn</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes des Verbands österreichischer Banken Bankiers Mitglied des Vorstandes der Vereinigung österreichischer Industrieller, L-Gruppe Tirol Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie</p>
<p>Dr. Franz GASSELSBERGER, MBA, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, geb. 1959, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u> Oberbank AG, 4020 Linz Hainzl Privatstiftung, 4020 Linz MITTERBAUER Privatstiftung, 4663 Laakirchen</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Lenzing Aktiengesellschaft AMAG AG, 7582 Ranshofen voestalpine AG, Linz</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der österreichischen Industrie Vorstandsvorsitzender im Verband österreichischer Banken und Bankiers</p>
<p>Dr. Reinhard IRO, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1949, bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p><u>Vorstand:</u> Fachhochschule Kärnten – gemeinnützige Privatstiftung, Spittal/Drau</p>

	<p><u>Aufsichtsrat:</u> WIG Wietersdorfer Holding GmbH</p> <p><u>Mitglied des Beirates:</u> DCM DECOMetal GmbH</p> <p><u>Sonstiges:</u> Vizepräsident der Industriellenvereinigung Kärnten</p>
<p>Univ. Prof. DDr. Waldemar JUD Aufsichtsratsmitglied, geb. 1943, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u> ATTILA DOGUDAN PRIVATSTIFTUNG, 1010 Wien Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien</p> <p><u>Geschäftsführer:</u> Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forsch CGF GmbH, 1010 Wien Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs Gr 1070 Wien AD Beteiligungen GmbH, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck DO & CO Aktiengesellschaft, 1010 Wien Oberbank AG, 4020 Linz Ottakringer Getränke AG, 1160 Wien UNIVERSALE International Realitäten GmbH, 1010 Wien Vöslauer Mineralwasser AG, 1160 Wien Dm-drogerie markt GmbH, 5073 Wals</p> <p><u>Gesellschafter:</u> Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Unternehmensforschungs Gr 1070 Wien</p>
<p>Dr. Dietrich KARNER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1939, bestellt bis zur o. HV 2015</p>	<p><u>Vorstand:</u> Kattus Privatstiftung, Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg AG, 6020 Innsbruck Generali Holding Vienna AG, 1010 Wien Generali Rückversicherung Aktiengesellschaft, 1010 Wien Generali Versicherung AG, 1010 Wien</p>
<p>DI Christina Fromme-Knoch, Aufsichtsratsmitglied,</p>	<p><u>Aufsichtsratsvorsitzende:</u></p>

<p>geb.1970, bestellt bis zur o. HV 2018</p>	<p>WIG Wietersdorfer Holding GmbH</p> <p><u>Unbeschränkt haftende Gesellschafterin:</u> Knoch, Kern & Co. KG, 9020 Klagenfurt</p> <p><u>Sonstiges:</u> Mitglied des Beirats der BKS Belegschaftsbeteiligungs-Privatstiftung Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Kärnten</p>
<p>DDipl.-Ing. Dr. Josef KORAK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1948, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Geschäftsführer:</u> MEC GmbH</p>
<p>KR Dir. Karl SAMSTAG, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2016</p>	<p><u>Gesellschafter und Geschäftsführer:</u> A & I Beteiligung und Management GmbH, 1010 Wien</p> <p><u>Vorstand:</u> Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten, 1010 Wien</p> <p><u>Aufsichtsrat:</u> Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Handl Tyrol Beteiligung GmbH, 6551 Pians Oberbank AG, 4020 Linz SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, 2630 Ternitz SIGNA Prime Selection AG, 6020 Innsbruck UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien VAMED Aktiengesellschaft, 1230 Wien Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, 1020 Wien</p>
<p>Dkfm. Dr. Heimo PENKER, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1944, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p><u>Aufsichtsrat:</u> Vorsitzender Generali Bank AG, 1010 Wien</p>
<p>Univ.-Prof. Dr. Sabine URNIK, Aufsichtsratsmitglied, geb. 1967, bestellt bis zur o. HV 2019</p>	<p>--</p>
<p>Gertrude WOLF, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1960</p>	<p>--</p>
<p>Mag. Maximilian MEDWED,</p>	<p>--</p>

Aufsichtsratsmitglied, (Arbeitnehmervertreter), geb. 1963	
Herta POBASCHNIG, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1960	--
Manfred SUNTINGER, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1966	--
Hanspeter TRAAR, Aufsichtsratsmitglied (Arbeitnehmervertreter), geb. 1956	--
Dkfm. Dr. Hermann BELL, Ehrenpräsident des Aufsichtsrates, geb. 1932, bestellt auf Lebenszeit	<u>Vorstand:</u> Rieseneder Privatstiftung, 4040 Linz <u>Aufsichtsrat:</u> Alois Pöttinger, Maschinenfabrik Gesellschaft m.b.H., 4710 Grieskirchen H. Pöttinger GmbH, 4710 Grieskirchen Bauhütte Leitl – Werke GmbH, 4070 Hinzenbach

(Status zum Datum des Prospekts)

Wenn in der Tabelle oben bei einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern angegeben ist, dass diese bis zur ordentlichen Hauptversammlung („o. HV“) eines bestimmten Jahres bestellt sind, bedeutet dies, dass die Amtsperiode dieser Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ende der betreffenden Hauptversammlung automatisch endet. Hauptversammlungen der BKS Bank AG finden üblicherweise im Mai statt.

Staatskommissäre

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. Ihnen kommen die folgenden Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht: Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht: Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und der entscheidungsbefugten Ausschüsse des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach

Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

- Ministerialrat Mag. Alois Schneeberger, Staatskommissär
Funktionsbeginn: 01.08.1999
- Ministerialrat Dr. Richard Warnung, Stv. Staatskommissär
Funktionsbeginn 01.04.2013

3.9.2. Angaben zu potenziellen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der vorstehend genannten Personen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

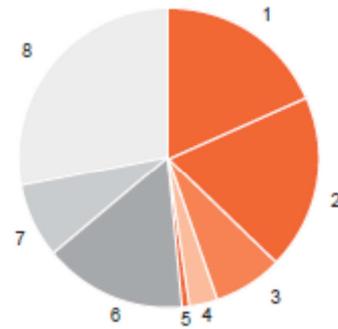
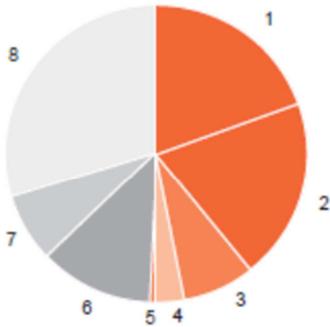
Für alle Mitglieder des Vorstandes der Emittentin gilt generell, dass sich betreffend jene Gesellschaften/Stiftungen etc., in welchen Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate bestehen oder ähnliche Funktionen wahrgenommen werden in Einzelfällen – aus der operativen Banktätigkeit des BKS Bank Konzerns heraus – potenzielle Interessenkonflikte dann ergeben können, wenn die Emittentin mit genannten Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht. Die Emittentin erklärt, dass ein potentieller Interessenkonflikt in dem Umstand bestehen könnte, dass Frau Dr. Stockbauer ein Aufsichtsrats-Mandat bei einem in Österreich börsennotierten Unternehmen hält, an welchem eine 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin über 5% beteiligt ist. Andere Interessenkonflikte sind derzeit nicht bekannt.

Der Aufsichtsrat der Emittentin setzt sich zum Großteil aus Bank- und Wirtschaftsexperten zusammen. Soweit es sich um Mitglieder der zur 3 Banken Gruppe gehörenden Banken Oberbank und BTV handelt, stehen diese nicht im Wettbewerb mit der Emittentin. Weiters stehen nicht im Interessenkonflikt mit der Emittentin ihre Kooperationspartner Generali Holding Vienna AG und Bausparkasse Wüstenrot AG. Soweit es sich aber um Organmitglieder außerhalb der 3 Banken Gruppe handelt, können Wettbewerbssituationen mit der Emittentin nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.10. Hauptaktionäre

3.10.1. Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Nach Kapitalanteilen ist, wie nachstehend dargestellt, die UniCredit Gruppe mit gesamt 32,76% an der Emittentin beteiligt, wobei die Anteile des größten Einzelaktionärs CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer 100%igen Konzerngesellschaft der UniCredit Bank Austria AG, sowie die von der UniCredit Bank Austria AG direkt gehaltenen Anteile zusammengerechnet werden. Die Oberbank hält 18,52%, die BTV 18,89%, die Generali 3 Banken Holding AG 7,44% der Aktien. Die BKS Belegschaftsbeteiligungsprivatstiftung hält 0,66% der Aktien. Auf die Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH entfallen 2,99%. Weitere 18,74% der Aktien befinden sich im Streubesitz.



NACH STIMMRECHTEN		
1	Oberbank	19,44 %
2	BTV	19,57 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,84 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	3,10 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,37 %
6	Streubesitz	16,13 %
7	UniCredit Bank Austria AG	6,74 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	26,81 %

NACH KAPITALANTEILEN		
1	Oberbank	18,52 %
2	BTV	18,89 %
3	Generali 3 Banken Holding AG	7,44 %
4	Wüstenrot Wohnungswirtschaft reg. Gen. mbH	2,99 %
5	BKS Belegschaftsbeteiligungs-privatstiftung	0,66 %
6	Streubesitz	18,74 %
7	UniCredit Bank Austria AG	7,29 %
8	CABO Beteiligungs GmbH	25,47 %

(Status zum Datum des Prospekts. Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf internen Daten)

Am stimmberechtigten Grundkapital der Emittentin sind die Oberbank, Linz, mit 19,44% sowie die BTV, Innsbruck, mit 19,57% beteiligt. Die Generali 3 Banken Holding AG, Wien, hält 7,84% der BKS-Stammaktien. Diese drei Kernaktionäre haben eine Syndikatsvereinbarung abgeschlossen und halten gemeinsam 46,85% der Stimmrechte an der Emittentin. Die Syndizierung der Aktienbestände festigt die Eigenständigkeit der Emittentin und bündelt die Interessen der Syndikatspartner hinsichtlich Kooperations- und Vertriebspartnerschaft. Das Übereinkommen beinhaltet im Wesentlichen Vereinbarungen zur gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte in den Hauptversammlungen sowie gegenseitige Vorkaufsrechte der Syndikatspartner.

Darüberhinaus ist der Emittentin nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Aktionäre gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

3.10.2. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle bei der Emittentin führen könnte.

3.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

3.11.1. Historische Finanzinformationen

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte & Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2013								
Entwicklung des Konzerneigenkapitals								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2013	65.520	97.929	-714	-118	472.349	10.194	43.126	688.286
Ausschüttung							-8.063	-8.063
Dotierung Gewinnrücklagen					35.063		-35.063	0
Jahresüberschuss							40.596	40.596
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-273	2.616	-505	-2.873		-1.035
Kapitalerhöhung								
Veränderungen aus at equity_Bewertung						-3.045		-3.045
Veränderung eigener Aktien					-1.430			-1.430
Übrige Veränderungen					-1.155			-1.155
Stand 31.12.2013	65.520	97.929	-987	2.498	504.322	4.276	40.596	714.154
Stand der Available for Sale-Rücklage								3.063
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-565

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2013 der Emittentin)

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG 2014								
Entwicklung des Konzerneigenkapitals								
in TEUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklagen	Währungsveränderung	Bewertungsrücklagen	Gewinnrücklagen	Anpassung assoziierte Unternehmen	Jahresüberschuss	Eigenkapital
Stand 1.1.2014	65.520	97.929	-987	2.498	504.322	4.276	40.596	714.154
Ausschüttung							-8.044	-8.044
Dotierung Gewinnrücklagen					32.552		-32.552	0
Jahresüberschuss							46.611	46.611
Direkt im Kapital erfasste Erträge u. Aufwendungen			-120	62	-6.421	6.943		464
Kapitalerhöhung	6.552	45.864						52.416
Veränderungen aus at equity_Bewertung								0
Veränderung eigener Aktien					349			349
Übrige Veränderungen		-737			487			-250
Stand 31.12.2014	72.072	143.056	-1.107	2.560	531.289	11.219	46.611	805.700

Stand der Available for Sale-Rücklage								3.313
Stand der Steuerlatenz-Rücklage								-753

(Quelle: geprüfter Konzernjahresabschluss 2014 der Emittentin)

GELDFLUSSRECHNUNG		
Entwicklung der Zahlungsströme		
in TEUR	2014	2013
Jahresüberschuss vor Fremdanteilen	46.614	40.596
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten:		
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Sachanlagen	49.396	45.181
– Veränderungen der Rückstellungen	10.307	5.465
– Veräußerungsgewinne und -verluste	-8.068	-3.650
– Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	-31.730	-18.304
Zwischensumme	66.519	69.288
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile:		
– Forderungen an Kreditinstitute, Kunden und Fair Value-Option	-135.137	-98.782
– Handelsaktiva	306	-115
– Übrige Aktiva	-10.692	503
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	-1.444	93.726
– Verbriefte Verbindlichkeiten	2.531	11.139
– Handelspassiva	-359	122
– Rückstellungen und Sonstige Passiva	38.780	-27.864
Cashflow aus operativer Tätigkeit	-39.496	48.017
Mittelzufluss aus der Veräußerung von:		
– Finanziellen Vermögenswerten und Sachanlagen	260.102	207.213
Mittelabfluss durch Investitionen in:		
– Finanzielle Vermögenswerten und Sachanlagen	-126.371	-208.673

Cashflow aus Investitionstätigkeit	133.731	-1.460
Kapitalerhöhungen	51.679	0
Dividendenzahlungen	-8.044	-8.063
Mittelzufluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstigen Finanzierungstätigkeit	20.827	-
Mittelabfluss aus nachrangigen Verbindlichkeiten und sonstige Finanzierungstätigkeit	-48.532	-15.320
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	15.930	-23.383
Zahlungsmittelstand zum Ende des Vorjahres	104.815	81.749
Änderung Konsolidierungskreis		
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	-39.496	48.017
Cashflow aus Investitionstätigkeit	133.731	-1.460
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	15.930	-23.383
Wechselkurseinflüsse auf den Finanzmittelstand	289	-108
Zahlungsmittelstand zum Ende des Berichtsjahres	215.269	104.815
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden		
– Gezahlte Ertragsteuern	6.723	7.130
– Erhaltene Zinsen	186.314	186.640
– Gezahlte Zinsen	67.491	73.017
– Erhaltene Dividenden	1.151	1.398

(Quelle: geprüfte Konzernjahresabschlüsse der Emittentin 2014 - 2013)

3.11.2. Jahresabschluss

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte & Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 wurden anlässlich der Antragstellung auf Billigung des vorliegenden Prospektes bei der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

3.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

3.11.3.1. Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen

enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Konzernjahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 wurden nach den International Financial Reporting Standards und den nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellt, wurden jeweils mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können als Teil des entsprechenden Geschäftsberichtes auf der Homepage der Emittentin (www.bks.at) unter dem derzeitigen Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“, „Berichte & Veröffentlichungen“ und „Geschäftsberichte der BKS Bank“ eingesehen werden.

Die Bestätigungsvermerke sind im Geschäftsbericht 2013 auf Seite 167f, im Geschäftsbericht 2014 auf Seite 181f ersichtlich.

3.11.3.2. Angabe zu sonstigen Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Trifft nicht zu.

3.11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Entfällt; Die Finanzdaten im Registrierungsformular wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen.

3.11.4. „Alter“ der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin wurden zum 31.12.2014 erstellt und sind somit jünger als 18 Monate. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer für den Konzernjahresabschluss 2014 datiert mit 12.03.2015.

3.11.5. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Informationen

3.11.5.1. Hat die Emittentin seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Entfällt; Es wurden seit dem letzten geprüften Jahresabschluss keine viertel- oder halbjährlichen Finanzzahlen veröffentlicht.

3.11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen. Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Entfällt; Das Registrierungsformular wurde nicht mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt.

3.11.6. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin hat in der Vergangenheit verschiedene geschlossene Fonds, die vom deutschen Emissionshaus MPC Münchmeyer Petersen Capital AG in Hamburg emittiert wurden, vertrieben, die zum Teil keine ordnungsgemäßen Ausschüttungen mehr vornehmen bzw in Einzelfällen bereits bezahlte Ausschüttungen von Anlegern rückfordern („MPC-Fonds“). Anleger dieser

MPC-Fonds haben teilweise Rechtsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht und Schadenersatz bzw eine Wandlung ihres Investments gefordert. Ein Teil dieser Ansprüche wurde vom österreichischen Verein für Konsumenteninformation (VKI) geltend gemacht, mit dem ein Vergleich für einen Teil der Verfahren erzielt wurde, der von allen Anlegern, abgesehen von einem einzigen Anleger, angenommen wurde. Mögliche weitere Ansprüche anderer Anleger gegen die Emittentin außerhalb des obengenannten VKI-Verfahrens hängen insbesondere von der weiteren Performance der MPC-Fonds ab und können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Insgesamt könnte sich aus Anlegeransprüchen betreffend die MPC-Fonds jedoch ein erheblicher finanzieller und Reputations-Schaden für die Emittentin ergeben, der sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns auswirken kann.

Gegen die Emittentin gab es außer den oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den BKS Bank Konzern auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren - mit Ausnahme der oben erwähnten Verfahren betreffend die MPC-Fonds - auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

3.11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es ist seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das der geprüfte Konzernjahresabschluss der Emittentin veröffentlicht wurde (Geschäftsjahr 2014), zu keinen wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder der Handelsposition des BKS Bank Konzerns gekommen.

3.12. Angaben zu wesentlichen, abgeschlossenen Verträgen

Nach Einschätzung des Vorstands hat die Emittentin folgende für ihre Geschäftstätigkeit wesentlichen Verträge abgeschlossen:

Die Alpenländische Garantie-Gesellschaft mbH, Linz, („ALGAR“), wurde 1983 als Kreditinstitut gegründet und ist ein gemeinsames Tochterunternehmen der 3 Banken Gruppe. Der Unternehmenszweck der ALGAR ist nicht gewinnorientiert und dient der Absicherung von Großkreditrisiken der drei Gesellschafterbanken durch die Übernahme von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Haftungen für Kredite und Darlehen. Das Stammkapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 wird zu 50% von der Oberbank und zu jeweils 25% von der BTV und der Emittentin gehalten. Die ALGAR wird im BKS Bank Konzern at equity konsolidiert.

Die 1988 gegründete Drei-Banken Versicherungs-Aktiengesellschaft („3BV-AG“), Linz, vertreibt eigene Risikoversicherungen und vermittelt als Versicherungsagent der Generali Versicherung Kapital- und Sachversicherungen. Mit der Generali Versicherung werden über die 3BV-AG jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG bezüglich Kapitalversicherungen (Prämiensumme) - getrennt nach Einmalanlage und laufende Prämie - vereinbart. Eine entsprechende Zielvereinbarung wird jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr abgeschlossen. Die Generali Versicherung ist an der 3BV-AG zu 20% beteiligt. Die Oberbank hält 40%, die BTV und die Emittentin jeweils 20% der Anteile am Gesellschaftskapital der 3BV-AG von EUR 7,5 Mio.

Die Drei Banken EDV Gesellschaft mbH wurde 1992 als Tochter der Oberbank, der BTV und der BKS Bank AG zum Zweck des gemeinsamen Betriebs des operativen Rechenzentrums und der Entwicklung von IT-Anwendungen gegründet. In einem wesentlichen Reorganisations-schritt wurden 2006 die Prozesse der Erstellung und Pflege von IT-Anwendungen optimiert und die Aufgaben der 3 Banken EDV Gesellschaft mbH auf den Betrieb und die Wartung aller IT-Anwendungen und die Verantwortung für Standards, Methoden und IT-Security ausgeweitet. Die Anteile der BKS Bank AG an der 3 Banken EDV Gesellschaft mbH betragen 30 Prozent.

Mit der Bausparkasse Wüstenrot AG werden jährliche Vertriebsziele der BKS Bank AG für Bausparverträge (Ansparverträge) in Stücken vereinbart. Diese Zielvereinbarung erfolgt jeweils im 4. Quartal für das Folgejahr. Es erfolgt keine Zielvereinbarung für Bausparfinanzierungen. Von der BKS Bank AG werden auch Bausparfinanzierungen an die Bausparkasse Wüstenrot

AG vermittelt. Die BKS Bank AG hält indirekt über die BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft 0,91% der Anteile am Gesellschaftskapital der Bausparkasse Wüstenrot AG.

Zum Syndikatsvertrag siehe Punkt 3.10.1.

Weiters bestehen keine wesentlichen Verträge, die von der Emittentin nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedes Mitglied des BKS Bank Konzerns eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns, ihren Verpflichtungen gegenüber den Nichtdividendenwertgläubigern aus den Nichtdividendenwerten nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

3.13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

Abgesehen von den Angaben in Punkt B.4b des Abschnitts 1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS und in Punkt 3.7.2. dieses Abschnitts wurden in den Prospekt keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen. Die Emittentin bestätigt, dass die Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von Dritten übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

3.14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die folgenden Dokumente auf der Homepage der Emittentin www.bks.at eingesehen werden:

- a) dieser Prospekt: unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte BKS Bank“;
- b) die Satzung der Emittentin: unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Corporate Governance“;
- c) die Geschäftsberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2013 und 2014: unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Berichte & Veröffentlichungen“ / „Geschäftsberichte der BKS Bank“;
- d) der Basisprospekt 2014: Musterkonditionenblatt (Seiten 109-129) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 130-149) und der Basisprospekt 2013: Musterkonditionenblatt (Seiten 112-133) und Muster Emissionsbedingungen (Seiten 134-157). Der Basisprospekt 2014 und der Basisprospekt 2013 sind unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte BKS Bank“ abrufbar.

Dieser Prospekt wird Interessenten auf Verlangen in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. ANGABEN ZU DEN NICHTDIVIDENDENWERTEN

4.1. Verantwortliche Personen

4.1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

Für die inhaltliche Richtigkeit aller in diesem Prospekt gemachten Angaben ist die BKS Bank AG (im Folgenden auch „Emittentin“ bezeichnet), mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, St. Weiter Ring 43, Republik Österreich, verantwortlich.

4.1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Prospekts genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im gegenständlichen Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des vorliegenden Prospekt wahrscheinlich verändern können.

4.2. Risikofaktoren

4.2.1. Klare Offenlegung der Risikofaktoren, die für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese Wertpapiere behaftet sind. Diese Offenlegung muss unter der Rubrik „Risikofaktoren“ erfolgen.

Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 2 „Risikofaktoren“, 2.4. „Risikofaktoren in Bezug auf die Nichtdividendenwerte“.

4.3. Grundlegende Angaben

4.3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Emissionen erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Im Falle einer Übernahme von Nichtdividendenwerten durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden Banken für die Übernahme und die Platzierung der Nichtdividendenwerte gegebenenfalls eine Provision (siehe Punkt 4.5.4.3. dieses Abschnitts). Etwaige weitere Interessen (einschließlich Interessenkonflikte) der Emittentin oder anderer an der Emission beteiligter Personen werden gegebenenfalls im Konditionenblatt dargestellt.

4.3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin. Bei Emissionen aller sonstigen Arten von Nichtdividendenwerten dienen die Erlöse zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.

4.4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identifica-

tion Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Typ/Kategorie der Wertpapiere

Gegenstand des vorliegenden Prospektes sind gemäß § 1 Abs 1 Z 10 und 11 KMG Emissionen von dauernd oder wiederholt begebenen Nichtdividendenwerten der Emittentin. Dazu zählen:

- A: Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung

Diese weisen zu in den Endgültigen Bedingungen definierten Zinsterminen eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Ihre Verzinsung und Tilgung hängt nicht von einem Basiswert ab. Die Nichtdividendenwerte können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon (Step up), einen fallenden Kupon (Step down) oder unterschiedliche Kupons für einzelne Zinsperioden aufweisen. Zusätzlich können sie unter anderem mit Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechte ausgestattet sein.

- B: Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung

Zerobonds (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Nichtdividendenwerte, die keine Zinskupons aufweisen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. Zerobonds können zusätzlich unter anderem mit Kündigungsrechten seitens der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

- C: Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte sind mit einem variablen Kupon verzinst, der im Vorhinein oder im Nachhinein berechnet werden kann. Sie können zusätzlich unter anderem mit einer Mindestverzinsung (Floor), einer Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten der Emittentin und/oder der Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen:

- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Verzinsung von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängt,
- Nichtdividendenwerte mit Rückzahlung zumindest zum Nominale, deren Tilgung (und gegebenenfalls Verzinsung) von einem oder mehreren Basiswert(en) abhängen.

Als Basiswert einschließlich Körben von Basiswerten können jeweils herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
 - Aktie(n), Aktienkörbe
 - Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
- D: Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

Diese Nichtdividendenwerte weisen eine Kombination von fixer und variabler Verzinsung auf. Die Nichtdividendenwerte werden in einer oder mehreren Zinsperioden fix verzinst. Zur fixen Verzinsung siehe unter Punkt A, zur variablen Verzinsung siehe Punkt C.

Für Einzelheiten, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, siehe Punkt 4.4.7. „Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts“.

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer

Die international handelbare Wertpapieridentifizierungsnummer („International Securities Identification Number“) wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die Nichtdividendenwerte sind weiters mit einer internen Wertpapieridentifizierungsnummer ausgestattet, mit der diese jedoch nur in Österreich handelbar sind.

4.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin übt ihre Emissionsbefugnis gemäß der oben in Abschnitt 3. Kapitel 3.5.1.1. erwähnten Konzession der FMA aus, insbesondere auf Basis der folgenden Rechtsvorschriften:

- (a) § 1 Abs 1 Z 9 BWG: Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft);
- (b) § 1 Abs 1 Z 10 BWG: die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
- (c) CRR; und
- (d) FBSchVG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht.

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Form, Verbriefung

Die gegenständlichen Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Die Verbriefung erfolgt – sofern im Konditionenblatt nicht die Verbriefung durch eine unveränderbare Sammelurkunde vorgesehen ist – jeweils durch veränderbare Sammelurkunden gemäß § 24 lit b) DepotG, im Falle der Verwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) in Verbindung mit den jeweils gültigen Form- und Verwahrungsregeln der OeKB in deren Funktion als Wertpapiersammelbank in Österreich.

Die Sammelurkunden tragen die firmenmäßige Fertigung der Emittentin (Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder der Emittentin oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen). Die Sammelurkunden tragen zusätzlich die Kontrollunterschrift der entsprechenden Zahlstelle, sofern diese nicht mit der Emittentin ident ist. Erhöht oder vermindert sich das Nominale einer Emission, wird die jeweilige veränderbare Sammelurkunde entsprechend angepasst. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde[n] nicht veränderbar

Stückelung

Zur Stückelung können die Endgültigen Bedingungen folgendes festlegen:

- Nominale EUR [Betrag]
- Nominale [Währung] [Betrag]

Üblicherweise wird das Gesamtnominale einer Emission in untereinander gleichrangige Nichtdividendenwerte gleicher Stückelung eingeteilt.

Verwahrung

Die Sammelurkunden werden hinterlegt bei

- a) der BKS Bank AG (im Tresor), St. Veiter Ring 43, A-9020 Klagenfurt;
- b) der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, A-1011 Wien, als Wertpapiersammelbank;
- c) einem nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Ver-

wahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU;

- d) Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brussels, Belgien, als Betreiber des Euroclear Systems; und/oder
- e) Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“), 42 av. J.-F. Kennedy, 1855 Luxembourg.

Bei d) oder e) erfolgt bei einer Verwahrung der Sammelurkunde im Ausland (innerhalb der EU) die Verwahrung regelmäßig in Form der sogenannten „Wertpapierrechnung“: D.h. dem Kunden steht nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegenüber der Depotbank auf Herausgabe der Nichtdividendenwerte zu. Der Käufer bzw. Einlieferer hat in diesem Fall einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgabe gleichartiger, nicht derselben Nichtdividendenwerte. Der Depotkunde erhält von seiner inländischen Depotbank für seine im Ausland erworbenen und dort verwahrten Nichtdividendenwerte eine Gutschrift in Form der Wertpapierrechnung. Im jeweiligen Konditionenblatt wird angegeben, wo die Sammelurkunde(n) für eine bestimmte Emission verwahrt wird/werden.

Übertragung

Den Inhabern der Nichtdividendenwerte stehen in den Fällen a) bis c) oben Miteigentumsanteile an der von der Emittentin ausgegebenen Sammelurkunde zu, die im Falle der Hinterlegung bei der OeKB innerhalb Österreichs gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können. Die Miteigentumsanteile der Inhaber der Nichtdividendenwerte an der Sammelurkunde gehen in der Regel durch Besitzanweisungen, die durch Depotbuchungen nach außen in Erscheinung treten, über. Im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

Die Übertragung der Miteigentumsanteile außerhalb Österreichs durch internationale Clearingssysteme (Euroclear Systems bzw. Clearstream Banking) kann im Wege der OeKB veranlasst werden. Die Endgültigen Bedingungen können dazu folgendes vorsehen:

- via BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar
- via OeKB
- via Euroclear
- via Clearstream
- andere Übertragung durch einen nach BWG oder auf Grund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen zur Verwahrung berechtigten Verwahrer in Österreich oder einem anderen Verwahrer innerhalb der EU

4.4.4. Währung der Wertpapieremission

Sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist, werden die Nichtdividendenwerte in Euro (EUR) begeben. Im Konditionenblatt können auch unterschiedliche Währungen für die Berechnung des Zeichnungsbetrages oder des Rückzahlungs-/Tilgungsbetrages vorgesehen sein („Multi-Currency“ Emissionen).

4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin nachordnen können

Die Emittentin kann unter dem Angebotsprogramm fundierte, nicht nachrangige (senior), und nachrangige Emissionen begeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte

Fundierte Nichtdividendenwerte sind haftungsrechtlich insoweit bevorzugt, als sie durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gemäß dem FBSchVG zusätzlich besichert sind.

Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere (letztere jeweils im Sinne von § 1 Abs 5 FBSchVG) können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art. 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Gemäß § 1 Abs 9 FBSchVG kann die Emittentin zwei getrennte Deckungsstöcke bilden: den hypothekarischen Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) genannten Werte enthält, und den öffentlichen Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldnern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht. Im jeweiligen Konditionenblatt wird die Art des Deckungsstockes angegeben.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Fundierte Nichtdividendenwerte der Emittentin sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.

Gemäß dem FBSchVG ist die Emittentin verpflichtet, Vermögensobjekte zur Sicherung der Nichtdividendenwerte zu bestellen, aus welchen die Ansprüche aus den Nichtdividendenwerten vorzugsweise befriedigt werden. Die Art von Vermögensobjekten, die als Sicherung der Nichtdividendenwerte verwendet werden dürfen, muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Höhe der durch die Vermögensobjekte bestellten Deckung muss dem FBSchVG und der Satzung der Emittentin entsprechen. Die Emittentin muss die Vermögensobjekte, die zur Sicherung der Nichtdividendenwerte bestellt werden, einzeln in einem Deckungsfonds anführen.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin (oder falls die Emittentin aus anderen Gründen den Zahlungen bezüglich der fundierten Nichtdividendenwerte gemäß den Emissionsbedingungen nicht nachkommt) können gemäß dem FBSchVG, der Satzung der Emittentin und den Emissionsbedingungen die Ansprüche der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte aus den Vermögensobjekten, wie sie im entsprechenden Deckungsregister angeführt sind, befriedigt werden.

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“)

Nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen, soweit

nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“)

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

Der Rang einer Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Nichtdividendenwerte als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

4.4.6. Beschreibung der Rechte - einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen -, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die unter gegenständlichem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte verbiefen den Anspruch des jeweiligen Inhabers gegen die Emittentin auf Zinszahlungen, Tilgung / Rückzahlung eines im jeweiligen Konditionenblatt festgelegten Betrages zu (einem) festgelegten Zeitpunkt(en) zuzüglich allfälliger Verzugszinsen.

Zur Form, Verbriefung, Stückelung, Verwahrung und Übertragung der Nichtdividendenwerte siehe Punkt 4.4.3.

Zur Verschiebung des Zinstermins siehe Punkt 4.4.7. unter „Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine“.

Zu Rückzahlungsmodalitäten (insbesondere Kündigungsmöglichkeiten) siehe Punkt 4.4.8. unter „Rückzahlungsverfahren“.

Zur Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes siehe § 16 der Emissionsbedingungen.

4.4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld:

— **Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden, und Zinsfälligkeitstermine;**

— **Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen.**

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, eine Erklärung zur Art des Basiswerts und eine Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, und der bei der Verbindung von Basiswert und Zinssatz angewandten Methode und Angabe, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können.

— **Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen,**

— **Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen,**

— **Name der Berechnungsstelle.**

Wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, ist den Anlegern klar und umfassend zu erläutern, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in de-

nen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Basis für die Verzinsung

Die Basis der Verzinsung der Nichtdividendenwerte ist ihr Nominale.

Gesamt-Zinsenlauf, Verzinsungsbeginn und Verzinsungsende

Als Gesamt-Zinsenlauf wird die Gesamt-Periode der Verzinsung bezeichnet, d. h. der Zeitraum, für den Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Der Gesamt-Zinsenlauf ist in mehrere einzelne Zinsperioden unterteilt.

Der Verzinsungsbeginn bezeichnet den ersten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit den Beginn der (ersten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte.

Das Verzinsungsende bezeichnet den letzten Kalendertag (einschließlich) des Gesamt-Zinsenlaufes und somit das Ende der (letzten) Zinsperiode der Nichtdividendenwerte. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, endet die Verzinsung mit dem letzten der Fälligkeit der Nichtdividendenwerte vorangehenden Kalendertag. Verzinsungsbeginn und -ende werden im Konditionenblatt der jeweiligen Emission angegeben.

Zinstermin

Als Zinstermin wird der im Konditionenblatt festgelegte Kalendertag bezeichnet, an dem eine allfällige (periodische, aperiodische oder einmalige) Zinszahlung als fällig und zahlbar vereinbart ist.

Sofern im Konditionenblatt für die jeweilige Emission nicht anders geregelt ist, erfolgen Zinszahlungen im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d.h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt – unter Berücksichtigung der folgenden Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen.

Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen

Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bank-schalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen wird im Konditionenblatt angegeben.

Zinsperioden

Zinsperioden sind jene Teilperioden des Gesamtzinsenlaufes, für die jeweils Zinsen berechnet und bezahlt werden. Als Zinsperiode wird jener Zeitraum bezeichnet, der zwischen einem Zinstermin (einschließlich) und dem jeweils folgenden Zinstermin (ausschließlich) liegt. Die erste Zinsperiode beginnt mit dem Verzinsungsbeginn des Gesamt-Zinsenlaufes; die letzte Zinsperiode endet mit dem Verzinsungsende des Gesamt-Zinsenlaufes.

Die Zinszahlung(en) kann/können wie folgt erfolgen:

- periodisch,
- aperiodisch oder
- einmalig.

Die Zinszahlungen können periodisch erfolgen, wobei marktüblich sind:

- ganzjährige,

- halbjährige,
- vierteljährige oder
- monatliche Zinsperioden.

Im Konditionenblatt kann hierbei festgelegt werden, dass die erste Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („erster kurzer oder erster langer Kupon“) bzw, dass die letzte Zinsperiode kürzer oder länger als die anderen Zinsperioden ist („letzter kurzer oder letzter langer Kupon“).

Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bleibt – sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist – der betreffende Zinstermin unverändert („unadjusted“).

Im Konditionenblatt der jeweiligen Emission kann auch festgelegt werden, dass sich der betreffende Zinstermin verschiebt, wobei die genauen Modalitäten der Verschiebung („adjusted“) im Konditionenblatt anzuführen sind. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann wird der Zinstermin bei Anwendung der:

- *Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Modified Following Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag verschoben; oder
- *Floating Rate Business Day Convention* auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird (i) der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen und wird (ii) jeder nachfolgende Zinstermin auf den letzten Bankarbeitstag des Monats verschoben, in den der Zinstermin ohne die Anpassung gefallen wäre; oder
- *Preceding Business Day Convention* auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.

Zur Definition „Bankarbeitstag“ siehe oben Punkt „Zinstermin“ unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“.

Zinstagequotient

Der Zinstagequotient gilt sowohl für die Berechnung des zu den Zinstermine jeweils fälligen Zinsbetrages von Nichtdividendenwerten als auch für die Berechnung von Stückzinsen im Sekundärmarkt (das ist der Markt für bereits emittierte Nichtdividendenwerte) für einen bestimmten Zinsberechnungszeitraum. Im Falle der Berechnung der Verzinsung für eine Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungszeitraum der Zinsperiode. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Zinstagequotient für den Gesamt-Zinsenlauf festgelegt. Der Zinstagequotient bezeichnet bei der Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („Zinsberechnungszeitraum“):

- falls „actual/actual-ICMA“ festgelegt ist, (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der regulären Zinsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die reguläre Zinsperiode ist, die Summe aus (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeit-

raum, die in die reguläre Zinsperiode fallen, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste reguläre Zinsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser regulären Zinsperiode und (y) der Anzahl der regulären Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, wobei als reguläre Zinsperiode eine periodische Zinsperiode bezeichnet wird;

- falls „*actual/365*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365 (oder wenn der Zinsberechnungszeitraum in ein Schaltjahr fällt, die Summe der (x) tatsächlichen Anzahl der Tage des in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und der (y) tatsächlichen Anzahl der Tage des nicht in ein Schaltjahr fallenden Teils des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);
- falls „*actual/365 (Fixed)*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365;
- falls „*actual/360*“ festgelegt ist, die tatsächliche Anzahl der Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 360;
- falls „*30/360 (Floating Rate)*“, „*360/360*“ oder „*Bond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird. sofern nicht (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den 31. Tag eines Monats fällt, aber der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes nicht auf den 30. oder den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall für den Monat, in den der letzte Tag fällt, keine Verkürzung auf 30 Tage durchgeführt wird, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes auf den letzten Tag des Monats Februar fällt, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird;
- falls „*30E/360*“ oder „*Eurobond Basis*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird, unabhängig von dem ersten und letzten Tag des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, im Falle eines am Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte endenden Zinsberechnungszeitraumes fällt der Fälligkeitstag der Nichtdividendenwerte auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall für den Monat Februar keine Verlängerung auf 30 Tage erfolgen wird);
- falls „*30/360*“ festgelegt ist, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten von je 30 Tagen berechnet wird);

Der für die jeweilige Emission anzuwendende Zinstagequotient wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Name und Anschrift einer Berechnungsstelle

Grundsätzlich fungiert die Emittentin selbst als Berechnungsstelle für die Berechnung von Zinsen für Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung sowie für die Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages für Nichtdividendenwerte mit Tilgung mit variabler Komponente. Darüber hinaus kann die Emittentin für diese Berechnungen eine externe/andere Berechnungsstelle bestellen, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift angegeben wird. Die Berechnungsstelle, die anlässlich einer Emission bestellt wird, handelt ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernimmt - sofern nicht anders vereinbart - keine Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Nichtdividendenwerten der Emittentin; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen dieser und den Inhabern der Nichtdividendenwerte begründet.

Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte können ausgestattet sein:

- a) mit fixer Verzinsung (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze);
- b) unverzinslich („Nullkupon“);
- c) mit variabler Verzinsung; oder
- d) mit fixer und variabler Verzinsung.

Die maßgebliche Verzinsungsart für die jeweiligen Zinsperioden wird im Konditionenblatt der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz

Die Nichtdividendenwerte werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können.

b) Unverzinslich (Nullkupon)

Bei Nullkupon-Nichtdividendenwerten entfällt die periodische Zinszahlung. An deren Stelle tritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem (Erst-)Ausgabepreis und dem Tilgungskurs.

c) Variable Verzinsung

Als Basis für die Berechnung der Zinsen können als Basiswert, einschließlich Körben von Basiswerten, herangezogen werden:

- Index/Indizes, Körbe
- Aktie(n), Aktienkörbe
- Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen

Dazu zählen z.B.:

- EURIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- LIBOR für eine bestimmte Laufzeit („Geldmarkt-Floater“ oder „Floating Rate Notes“) oder
- EUR-Swap-Satz für eine bestimmte Laufzeit („Kapitalmarkt-Floater“) oder
- ein anderer Referenzzinssatz.

„EURIBOR“ und „LIBOR“ sind wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Satz für Interbank-Einlagen mit einer bestimmten Laufzeit.“

„EUR-Swap-Satz“ ist wie folgt definiert: „der am Zinsberechnungstag um eine bestimmte Uhrzeit auf einer bestimmten Reuters- oder anderen Bildschirm-Seite genannte Swap-Satz mit einer bestimmten Laufzeit zum jeweiligen Fixing der ISDA.“

d) Fixe und variable Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden für eine oder mehrere Zinsperioden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden im Konditionenblatt festgelegt werden können. Die restlichen Zinsperioden werden variabel verzinst, siehe gleich oben unter c).

Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt durch

- einen bestimmten %-Satz des Referenzzinssatzes („Partizipation“),
- einen Auf- oder Abschlag auf/vom Referenzzinssatz oder
- einen anderen Berechnungsmodus wie im Folgenden definiert.

Der Zinssatz berechnet sich wie folgt bzw. ist mit dem Basiswert wie folgt verknüpft:

- A: Index/Indizes – Index Linked Notes

Index Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerten, deren variable Verzinsung von der Performance eines Index oder mehrerer Indices abhängt. Sie können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap) oder Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein. Der Zinssatz kann sich bei Index Linked Notes nach folgenden Varianten berechnen:

- Bei **einem Indexwert** als Basiswert (im Konditionenblatt als „Zinsformel 1“ bezeichnet):

Bei absolutem Indexwert:

Bei Produkten mit absolutem Indexwert wird der Index durch eine vorab definierte Zahl d zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ dividiert. Seien I_t der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t . Es sei d der Divisor des Index durch welche der Index zum Zeitpunkt t dividiert wird. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

Variante 1:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

Variante 2:

Sei I_t der Wert des definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$. Man bezeichnet I_{t_0} den Startwert des Index. Sei weiters z_0 der vorher festgelegte Ausschüttungszinssatz. Der jährliche Zinssatz ergibt sich folgend:

a)

$$\text{wenn } I_t \geq I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t < I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b)

$$\text{wenn } I_t > I_{t_0}:$$

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

$$\text{wenn } I_t \leq I_{t_0}$$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

Bei relativem Indexwert:

Bei relativem Indexwert wird die relative Kursänderung des Index I_t zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt t mit dem Indexwert I_{t-k} zum Beobachtungszeitpunkt $t-k$ gemessen. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für

den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

- Bei **mehreren Indexwerten** als Basiswerte (im Konditionenblatt als „Zinsformel 2“ bezeichnet):

Bei relativen Indexwerten

Sei I_{i_t} der Wert des i -ten definierten Index zu jedem vordefinierten Beobachtungszeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$ und sei $I_{i_{t-k}}$ der Wert des i -ten definierten Index zum Punkt $(t - k)$ wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Indizes bezeichnet. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -ten Index, wobei die Summe der Gewichtungen gleich 1 (100%) sein muss mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c das Cap. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Index. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{t-k}}}{I_{i_{t-k}}} \right) \cdot p + s \right]$$

- **B: Aktie(n) - Equity Linked Notes**

Equity Linked Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte ohne laufende Verzinsung, deren Rückzahlung in den jeweiligen Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten definierten Aktienkörben (Aktienbaskets) abhängt (Nichtdividendenwerte gebunden an Aktien). Sie können zusätzlich mit einem Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgestattet sein.

- **C: Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen**

Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen sind Nichtdividendenwerte, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung je nach Ausgestaltung von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines/mehrerer Zinssatzes/-sätze abhängt (Nichtdividendenwerte mit Zinsstrukturen). Zusätzlich können derartige Nichtdividendenwerte mit einer Formel betreffend die Kombination von Zinssätzen sowie Multiplikatoren und/oder Hebelfaktoren, mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten, Zielkupon oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Dazu zählen beispielsweise:

- a. Geldmarkt-Floater (Floating Rate Notes)

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Geldmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EURIBOR, LIBOR oder einem anderen Geldmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Auf- oder Abschlag berechnet wird.

- b. Kapitalmarkt-Floater

sind Nichtdividendenwerte, deren variabler Zinssatz in Abhängigkeit von einem Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (wie z.B. dem EUR-Swap-Satz oder einem anderen Kapitalmarkt-Referenzzinssatz) z.B. durch einen Multiplikator (dh einer prozentuellen Beteiligung) berechnet wird.

c. Target Redemption Notes (“Zielkuponanleihen”)

Target Redemption Notes sind variabel verzinsten Nichtdividendenwerte, die eine automatische vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vorsehen, sofern die Summe der bereits ausgezahlten bzw. auszubehandelnden Kupons einen im Vorhinein definierten „Zielkupon“ erreicht oder überschreitet. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.

d. Inflation Linked Notes

Inflation Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung von der Entwicklung eines Inflationsindex abhängt, wobei die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Die Tilgung erfolgt zu 100% des Nominale. Inflation Linked Notes können zusätzlich u. a. mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrecht durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein.

Der Zinssatz von Inflation Linked Notes berechnet sich wie folgt:

Sei I_t der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $t = 1, 2, \dots, m$, sei m die Laufzeit in Jahren und sei weiters I_{t-k} der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt $(t-k)$. Sei f der Floor und sei c das Cap. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus. Es sei k die Beobachtungszeitspanne in Jahren, Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder einer anderen Regelung, wie im Konditionenblatt angegeben, für den Inflationsindex. Der Zinssatz z_t für die jährliche Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

e. CMS-Linked Notes

CMS-Linked Notes sind Nichtdividendenwerte, deren variable Verzinsung sich aus der Differenz zwischen zwei Constant Maturity Swapsätzen mit unterschiedlicher Laufzeit errechnet, wobei ein Hebelfaktor bzw. ein Zinsbonus zur Anwendung kommen können und die Nichtdividendenwerte in den ersten Jahren eine fixe Verzinsung aufweisen können.

Sie können zusätzlich unter anderem mit Mindestverzinsung (Floor), Höchstverzinsung (Cap), Kündigungsrechten durch die Emittentin und/oder die Inhaber oder Teiltilgungsrechten ausgestattet sein. Der Zinssatz berechnet sich bei CMS-Linked Notes wie folgt:

Sei $CMS i_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr und sei $CMS j_t$ der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr zum Zeitpunkt $t = 1, \dots, m$. Weiters sei p der Hebelfaktor und s sei der Zinsbonus, sei f der Floor und sei c der Cap. Weiters sei z_z der vorher festgelegte Zinssatz für den Zielkupon. Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

$$z_t = \min \{ \max [f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c \}$$

Wenn kein Cap vorhanden ist, dann werden die Zinszahlungen folgend errechnet:

$$z_t = \max[f, (\text{CMS } i_t - \text{CMS } j_t) \cdot p + s]$$

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

oder Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

Wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.

Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.

Die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes kann von einer Reihe (allenfalls zusammenhängender) Faktoren abhängen (zB volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse), über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

Folgende Details der Zinsberechnung werden im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt:

- Beschreibung des/der Basiswerte(s).
- Wenn für die einzelne Emission zutreffend, Angaben zum Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des/der Basiswerte(s).
- Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) eingeholt werden können.
- Erläuterung, wie der Wert der Nichtdividendenwerte durch den Wert des/der Basiswerte(s) beeinflusst wird.
- Berechnungsmodus für den Zinssatz/-betrag.
- Rundungsregeln für den berechneten Zinssatz/-betrag.
- Festlegung eines etwaigen Mindest- und/oder Höchstzinssatzes/-betrages
- Definition der Zinsberechnungstage
 - bei periodischer Zinszahlung sind marktüblich: jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Zinsperioden
 - der Zinsberechnungstag kann durch eine bestimmte Anzahl von Bankarbeitstagen vor Beginn oder vor Ende der jeweiligen Zinsperiode festgelegt werden
 - Definition „Bankarbeitstag“ für den Zinsberechnungstag.

- Festlegung der Zinsberechnungsstelle (im Regelfall: BKS Bank AG)

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes bzw zur Verknüpfung des Basiswerts mit dem Zinssatz siehe allgemein Punkt 4.4.7. „Berechnung des Zinssatzes / Verknüpfung Basiswert und Zinssatz“).

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei üblicherweise positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Nichtdividendenwerte emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet. Auch sind Nichtdividendenwerte möglich, bei denen eine Erhöhung des Werts der Anlage entweder nur dann eintritt, wenn sich der Basiswert in einem bestimmten Ausmaß positiv oder negativ verändert oder wenn der Basiswert sich in einem bestimmten Korridor seitwärts bewegt. Seitwärtsbewegungen des Basiswerts wären dementsprechend positiv oder negativ für den Wert der Anlage. Im Extremfall kann der Wert des Basiswerts auf Null sinken. Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden jedoch immer zumindest zum Nominale getilgt.

Unter diesem Prospekt begebene Nichtdividendenwerte können Caps, Floors, Barrieren und andere Partizipationsfaktoren, wie zB Auf- und Abschläge, die alle miteinander kombiniert werden können, beinhalten:

- **Cap:** Darunter ist eine Höchstverzinsung zu verstehen. Wird ein Cap vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mit der Höhe des Caps begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts das Cap übersteigt bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen höheren Wert ergeben würde. Ein Cap gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Cap von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

- **Floor:** Darunter ist eine Mindestverzinsung zu verstehen. Wird ein Floor vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Nichtdividendenwerte mindestens die Höhe des Floors, auch wenn der Wert des Basiswerts den Floor unterschreitet bzw die sich aus der Höhe des Basiswerts ergebende Verzinsung einen geringeren Wert ergeben würde. Ein Floor gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Floor von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR bzw die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

- **Barriere:** Barrieren legen Schwellenwerte für die Verzinsung und/oder Tilgung fest. Barrieren können für den Zinssatz bzw die Verzinsung und die Entwicklung des Basiswerts festgelegt werden. Dabei sind folgende Varianten möglich:

Positive Barriere: Erst bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen unter-

halb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Überschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere übersteigt.

Beispiel: Bei einem in Abhängigkeit des EURIBOR variabel verzinsten Nichtdividendenwert wird vereinbart, dass die Entwicklung des EURIBOR erst dann relevant ist, wenn der EURIBOR eine Barriere von X überschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X übersteigende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des EURIBOR berücksichtigt, also auch jener Teil unter X.

Negative Barriere: Erst bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere ist der Zinssatz bzw die Verzinsung oder die Entwicklung des Basiswerts relevant. Alle Veränderungen oberhalb bzw allenfalls bis inkl der Barriere haben keinen Einfluss auf den Wert der Anlage. Dabei kann entweder vereinbart werden, dass bei Erreichen oder Unterschreiten der Barriere der gesamte Zinssatz bzw Verzinsung oder Höhe des Basiswerts relevant ist, oder nur jener Teil, der die Barriere unterschreitet.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen eines bestimmten Aktienkorbes eine positive Auswirkung auf die Verzinsung des Nichtdividendenwerts haben („negative Kurswette“). Dabei wird vereinbart, dass die Entwicklung des Aktienkorbes erst dann relevant ist, wenn dieser eine Barriere von X unterschreitet. Ist vereinbart, dass nur der überschießende Teil relevant ist, wird nur der X unterschreitende Wert bei der Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung berücksichtigt. Ist vereinbart, dass der gesamte Wert relevant ist, wird dabei der gesamte Wert des Aktienkorbes berücksichtigt, also auch jener Teil über X.

Positive und negative Barrieren können auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass die Verzinsung davon abhängt, dass der Wert eines bestimmten Aktienkorbes entweder unter eine bestimmte Barriere X fällt oder eine bestimmte Barriere Y überschreitet. Seitwärtsbewegungen zwischen X und Y wären daher negativ für den Wert der Anlage.

- *Auf- und Abschläge:* Auf- bzw Abschläge werden dem Basiswert oder der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung hinzugerechnet oder abgezogen. Es kann zB vereinbart werden, dass die Verzinsung eines variabel verzinsten Nichtdividendenwerts dem jeweiligen Wert des EURIBOR plus einem Aufschlag von 1% entspricht. Es kann zB auch vereinbart werden, dass die Verzinsung an den Wert eines bestimmten Aktienkorbes abzüglich eines Abschlags von X% gebunden ist.
- *Zielkupon:* Beim Kauf einer Zielkupon-Anleihe erhält der Anleger zunächst in einer Fixzinssatzphase Kupons in fester Höhe, anschließend folgt eine variable Verzinsung. Erreicht die Summe der geleisteten Zinszahlungen den vereinbarten Zielkupon, wird der Nichtdividendenwert vorzeitig getilgt. Spätestens am Ende der Laufzeit erfolgt eine Differenzzahlung auf den Zielkupon und der Nichtdividendenwert wird zu 100% getilgt.
- *Multiplikatoren und Hebelfaktoren:* Der Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung kann mit einem Multiplikator bzw Hebelfaktor versehen sein. Dabei wird Basiswert oder die sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebende Verzinsung mit dem Multiplikator bzw Hebelfaktor multipliziert.

Beispiel: Ein Nichtdividendenwert ist derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Dabei wird vereinbart, dass der jeweilige Wert des EURIBOR mit dem Faktor X multipliziert die dem Anleger zugutekommende konkrete Verzinsung ergibt. Üblicherweise wird in diesem Fall X größer als 1 sein.

Rundungen

Zinszahlungen werden wie im Konditionenblatt in Punkt 4.4.7. angegeben gerundet, wobei folgende Optionen in Betracht kommen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren drei Jahre nach deren Fälligkeit (Zinsterin gemäß Bankarbeitstag-Konvention).

Verzug

Gerät die Emittentin mit einer Zinszahlung in Verzug, so hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten.

4.4.8. Fälligkeitstermine und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Laufzeit

Die Emissionen der Emittentin weisen eine bestimmte Laufzeit auf. Die Laufzeit einer Emission beginnt an dem im Konditionenblatt angegebenen Kalendertag („Laufzeitbeginn“) und endet an dem Kalendertag, welcher dem Fälligkeitstermin vorangeht („Laufzeitende“) und ebenfalls im Konditionenblatt festgehalten wird. Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, fällt der Laufzeitbeginn einer Emission mit dem (Erst)-Valutatag (siehe Kapitel 4.5.1.6. „Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und Lieferung“) und/oder dem ersten Tag der Verzinsung („Verzinsungsbeginn“) bzw. das Laufzeitende mit dem letzten Tag der Verzinsung („Verzinsungsende“) zusammen. Die Laufzeit einer Emission kann im entsprechenden Konditionenblatt durch Angabe der Anzahl von Jahren, Monaten und Kalendertagen konkretisiert werden.

Fälligkeitstermin

Der Fälligkeits-/Rückzahlungs-/Tilgungstermin für eine Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten.

Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag – wie unten definiert – ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag kann wie folgt definiert werden:

- Bankarbeitstag ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind (im Konditionenblatt als „Definition 1“ bezeichnet); oder
- Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind (im Konditionenblatt als „Definition 2“ bezeichnet).

Die für die jeweilige Emission anzuwendende Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine wird im Konditionenblatt angegeben.

Rückzahlungsverfahren

Die Emissionen der Emittentin können folgende Rückzahlungsmodalitäten aufweisen:

- a) zur Gänze fällig

- b) mit Teiltilgungen fällig
- c) ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- d) mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte
- e) mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen
- f) mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen
- g) bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin
- h) mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen
- i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die unter diesem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte werden zumindest zum Nominale getilgt.

ad a) bis c) Zur Gänze fällig / mit Teiltilgungen fällig / ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte.

Die Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. a) und b)) können vorsehen, dass die Emissionen zur Gänze endfällig (gesamtfällig) oder mit Teiltilgungsrechten fällig sind.

Bei einer zur Gänze endfälligen Emission verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat. Im jeweiligen Konditionenblatt werden festgehalten:

- Fälligkeitstermin
- Tilgungskurs/-preis/-betrag
 - zum Nominale
 - zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)
 - zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

Im Falle von Teiltilgungsrechten verpflichtet sich die Emittentin, die jeweilige Emission in mehreren Tilgungsraten zu den jeweiligen Teiltilgungsterminen zu den jeweiligen Teiltilgungskursen zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.

Im jeweiligen Konditionenblatt sind dann festzuhalten:

- Teiltilgungsmodus
 - Verlosung von Serien
 - prozentuelle Teiltilgung je Stückelung
- Teiltilgungsraten (Teiltilgungsbeträge; [Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Teiltilgungstermine
 - Teiltilgungskurs(e)/-preis(e)/-betrag/-beträge ([Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)

ad d) Ordentliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin und/oder der Nichtdividendenwerteinhaber

In den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) können ordentliche Kündigungsrechte für die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte festgehalten werden. Diese Kündigungsrechte können zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von EUR / andere Währung []

○ Einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte

Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechtes wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. d)) festgehalten:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin gekündigt werden kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad e) Zusätzliche(s) Kündigungsrecht(e) der Emittentin aus bestimmten Gründen

In den Endgültigen Bedingungen kann ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin aus bestimmten Gründen vorgesehen sein. Dieses Kündigungsrecht kann zukommen:

- Emittentin insgesamt
- Emittentin teilweise im Volumen von EUR / andere Währung []

Ein zusätzliches Kündigungsrecht für die Emittentin kann im folgenden Fall vorgesehen sein:

- Änderung wesentlicher gesetzlicher Bestimmungen, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreiben und die sich auf die Emission auswirken

Im Falle eines zusätzlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin aus bestimmten Gründen wird im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. e)) festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad f) Besondere außerordentliche Kündigungsrechte (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. f))

Folgende außerordentliche Kündigungsregelungen für die Emittentin und/oder Inhaber der Nichtdividendenwerte können in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen werden:

Für die Inhaber der Nichtdividendenwerte aus folgenden Gründen

- Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug, oder
- Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach, oder
- Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Für die Emittentin aus folgenden Gründen

- Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst

Im Falle eines besonderen außerordentlichen Kündigungsrechtes für die Emittentin oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten:

- Kündigungsfrist(en)
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass jederzeit gekündigt werden kann
- Angabe, ob die Kündigung nur insgesamt oder auch teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgen kann
- Angabe, ob die Rückzahlung einmalig oder in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad g) Bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung

Bei Eintritt der folgenden Bedingungen kann eine vorzeitige Rückzahlung (vor Ende der ordentlichen Laufzeit der Nichtdividendenwerte) vorgesehen werden:

- Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.
- Erreichen eines bestimmten absoluten oder prozentuellen Wertes eines Basiswerts

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. g)) sind dann zu regeln:

- Rückzahlungstermin(e)
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Angabe, ob die Rückzahlung insgesamt oder nur teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [] erfolgt
- Angabe, ob eine teilweise Rückzahlung einmalig oder in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen erfolgt
- Regelung, ob gegebenenfalls angefallene Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen

Es kann ein zusätzliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden, wenn im Falle einer Marktstörung wie in § 16 der Emissionsbedingungen beschrieben:

- (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder
- (ii) eine Anpassung wie in §16 der Emissionsbedingungen beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. h)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zur Kündigung aus dem genannten Grund berechtigt ist
- Kündigungsfrist
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

ad i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten

Die Emittentin ist mit Genehmigung der FMA zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Zusätzlich kann ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen werden. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission mit Genehmigung der FMA zu kündigen.

Eine Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte ist in beiden Fällen unwiderruflich ausgeschlossen.

Im jeweiligen Konditionenblatt (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.8. i)) wird festgehalten:

- Ob die Emittentin zu einer ordentlichen Kündigung berechtigt ist

Sowie jeweils für die außerordentliche Kündigung und eine allfällige ordentliche Kündigung:

- Kündigungsfrist
- Kündigungstermin(e) oder Angabe, dass zu jedem Zinstermin oder jederzeit gekündigt werden kann
- Ob die Emittentin (i) insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR/Währung] [], oder (ii) nur insgesamt (aber nicht teilweise) kündigen kann
- Angabe über Art und Weise der Rückzahlung
 - Rückzahlung einmalig
 - Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
- Rückzahlungsbetrag ([Nominale] / [Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück)
- Regelung, ob allfällige Stückzinsen gemeinsam mit dem Rückzahlungsbetrag ausbezahlt werden oder nicht

Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei Equity Linked Notes und CMS-Linked Notes

Bei Equity Linked Notes

Variante 1:

Seien A_{i,t_j} der Kurswert der i -ten Aktie zum Zeitpunkt t_j wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Aktien $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte. Weiters sei A_{i,t_0} der Startkurs der i -ten Aktie. Weiters sei a_i die Gewichtung des i -iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei S_{t_j} die Schranke im j -ten Jahr. Es gelte weiter, dass der

Wert des Aktienbasket zum Anfang 1 (100%) ist. Die Performance P_{t_j} des Aktienbasket errechnet sich im j -ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sollte die Performance P_{t_j} im j -ten Jahr größer sein als S_{t_j} , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance P_{t_j} in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung.

Weiters seien $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Variante 2:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Variante 3:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien sich negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter u eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend:

Wenn $P_{t_j} < u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn $P_{t_j} \geq u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1 + p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\}$$

Bei CMS-Linked Notes

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.

Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Annullierung

Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

Rundungen

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, wird der Tilgungs-/Rückzahlungsbetrag auf zwei Dezimalstellen der Währung der jeweiligen Emission, bezogen auf die kleinste Stückelung, kaufmännisch gerundet. Die Endgültigen Bedingungen können hier folgendes vorsehen:

- kaufmännisch auf [] Nachkommastellen
- nicht runden

Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjähren nach dreißig Jahren, beginnend mit dem Fälligkeitstag/Tilgungstermin (gemäß Bankarbeitstag-Konvention) der Nichtdividendenwerte.

Verzug

Sofern die Emittentin mit der Tilgungs-/Rückzahlung in Verzug kommt, hat sie bis zur tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des für die abgelaufene Zinsperiode festgelegten Zinssatzes auf den überfälligen Betrag zu leisten. Für Nichtdividendenwerte ohne Zinszahlungen (Nullkupon-Nichtdividendenwerte) sind Verzugszinsen in Höhe der im Konditionenblatt angeführten Emissionsrendite anzusetzen.

4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen.

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Sie beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, Dividenden, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite (als Emissionsrendite - bestimmt durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung) kann nur unter der An-

nahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.9.) angegeben werden, dass die Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit, die Höhe der Verzinsung sowie der Tilgungskurs im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinsten Nichtdividendenwerten kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite im Konditionenblatt.

Die Rendite bei derartigen Nichtdividendenwerten wird maßgeblich vom Ausgabepreis, der Laufzeit, vom Zinsniveau zu den Anpassungsterminen, von gegebenenfalls während der Laufzeit ausbezahlten Zinsen, von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes und vom festgelegten Tilgungskurs bzw. einem definierten Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

Bei fix verzinsten Nichtdividendenwerten und für Nullkupon-Nichtdividendenwerten wird die auf Basis des (Erst-)Ausgabepreises, gegebenenfalls des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Die bei der Zeichnung von Nichtdividendenwerten zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder International Swaps and Derivatives Association (ISDA). Die Rendite errechnet sich aus den im Konditionenblatt angegebenen Faktoren (Erst-)Ausgabepreis, Zinssatz/Zinssätze, Laufzeit und Tilgungskurs der entsprechenden Emission. Die Rendite wird hier mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

4.4.10. Vertretung von Schuldtitelinhabern unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge einsehen kann, die diese Vertretung regeln

Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Nichtdividendenwerten inländischer Emittenten und bestimmter anderer Nichtdividendenwerte, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, ist nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Nichtdividendenwertgläubiger zu bestellen, dessen Rechtshandlungen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen und dessen Kompetenzen vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt werden. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

Bei fundierten Nichtdividendenwerten hat gemäß § 2 Abs 3 FBSchVG der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Gläubiger der fundierten Nichtdividendenwerte für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung der Gläubiger beim zuständigen Gericht zu erwirken. Ein solcher Kurator ist im Falle der Insolvenz des Kreditinstitutes durch das Insolvenzgericht von Amts wegen zu bestellen.

4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billi-

gungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Das Neuemissionsvolumen, ohne Ausstattungsdetails, muss im Voraus für ein Kalenderjahr vom Aufsichtsrat genehmigt werden. Für das Kalenderjahr 2015 wurde ein maximales Neuemissionsvolumen von EUR 135 Mio. zur Begebung von Anleihen in der Aufsichtsratssitzung am 26.11.2014 genehmigt. Eine unterjährige Aufstockung des Volumens kann durch o.a. Organe jederzeit beschlossen werden. Die Emittentin behält sich die Möglichkeit vor, das Neuemissionsvolumen für 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf bis zu EUR 180 Mio. aufzustoßen.

Die Ausstattungsdetails der einzelnen Emissionen, insbesondere Währung, Zeitpunkt, Zinssatz und Volumen werden durch die Fachabteilungen Global Financial Markets und Private Banking & Asset Management fixiert.

4.4.12. Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Emissionstermin (dh der Angebotsbeginn) wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Siehe Musterkonditionenblatt 4.4.12.

4.4.13. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Nichtdividendenwerte der Emittentin sind grundsätzlich frei übertragbar. Lediglich im Falle der Verwahrung der Sammelurkunde bei der Emittentin ist eine Übertragung nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.

4.4.14. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes der Emittentin und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommenssteuer auf die Wertpapiere;**
- b) Angabe der Tatsache, ob die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit Nichtdividendenwerten. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die folgenden Ausführungen für Privatanleger.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes geltenden österreichischen Rechtslage. Die Rechtslage kann sich nach Veröffentlichung dieses Prospekts jederzeit ändern. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die Rechtslage wie sie im Zeitpunkt der Veranlagung oder im Zeitpunkt einer Veräußerung gilt, im dann aktuellen Stand zu beurteilen und zu beschreiben.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Nichtdividendenwerten, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Nichtdividendenwerte oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Aufgrund der neuen Rechtslage wurde unter anderem im EStG für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein neues Besteuerungsregime für Nichtdividendenwerte mit Wirkung ab 1. April 2012 eingeführt.

Nichtdividendenwerte

Für entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte gilt Folgendes:

Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Nichtdividendenwerte oder, bei derivativen Finanzinstrumenten, aus einer sonstigen Abwicklung der Nichtdividendenwerte. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Nichtdividendenwerte sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Nichtdividendenwerten mit derselben Wertpapieridentifizierungsnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen, die Privatanleger sind, Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Nichtdividendenwerten aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die

Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführende Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Banken oder Zuwendungen von Stiftungen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Das depotführende österreichische Kreditinstitut hat diese Verlustverrechnung vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erstellen. In diesem Verlustausgleich sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (Früchte, Veräußerungsgewinne und -verluste sowie Derivate, soweit zulässig) zu berücksichtigen. Gewisse Einkünfte, etwa Einkünfte aus treuhändig gehaltenen Depots, Einkünfte eines ausdrücklich von einem Betrieb gehaltenen Depots oder Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots sind gänzlich vom Verlustausgleich ausgeschlossen.

Für Einkünfte aus Nichtdividendenwerten, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte, § 30 EStG alt) sind auf entgeltlich erworbene Nichtdividendenwerte nicht mehr anwendbar.

Besteuerung im Betriebsvermögen

Aus den Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz; es kommt jedoch zu keiner Endbesteuerung, sofern es sich um Veräußerungsgewinne und Einkünfte aus Nichtdividendenwerten handelt. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Nichtdividendenwerten sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Nichtdividendenwerten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich.

Körperschaften

Körperschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben und für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Dies gilt auch hinsichtlich des KEST-Abzuges für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (u.a. Veräußerungsgewinne). Die Einkünfte aus den Nichtdividendenwerten werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem

allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Nichtdividendenwerte

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung entgeltlich erworbener Nichtdividendenwerte unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkupon-Nichtdividendenwerte, für derivative Finanzinstrumente wie Indezertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indezertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate).

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der Nichtdividendenwerte zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, sind für die angedienten Aktien oder Investmentfondsanteile die steuerrechtlichen Anschaffungskosten der Nichtdividendenwerte anzusetzen. Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Nichtdividendenwerte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Nichtdividendenwerten mit Anleihencharakter stellen grundsätzlich Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer. In bestimmten Fällen kann der Zinsbegriff des EU-QuStG vom allgemeinen Zinsbegriff abweichen.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Ab 1. Januar 2015 unterliegen Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, sofern sie auch dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Nicht erfasst von dieser neuen beschränkten Steuerpflicht sind Zinsen, die nicht an natürlichen Personen gezahlt werden.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Nichtdividendenwerte von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländereigenschaft vermieden

werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

Abzugsfreie Zahlung („Tax Gross Up-Klausel“)

Für Emissionen der BKS Bank AG wird keine „Tax Gross Up-Klausel“ vereinbart. Die Emittentin übernimmt daher keine Verpflichtung, allfällige als Quellensteuer abzuführende Beträge durch Zahlung zusätzlicher Beträge („Tax Gross Up“) auszugleichen.

4.5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Mit dem Konditionenblatt (einschließlich als Annex beigefügter Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission) werden die Muster-Emissionsbedingungen vervollständigt und angepasst. Das jeweilige Konditionenblatt samt Annexen ist stets im Gesamtzusammenhang mit gegenständlichem Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge zu lesen. Das jeweilige Konditionenblatt (einschließlich allfälliger Annexen) wird auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Das maximale gesamte Emissionsvolumen aller unter diesem Prospekt begebenen Nichtdividendenwerte beträgt EUR 135.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 180.000.000,00. Die unter dem Angebotsprogramm begebenen einzelnen Emissionen werden unter Angabe eines nach oben begrenzten Gesamtvolumens (allenfalls mit Aufstockungsmöglichkeit) angeboten. Das tatsächliche Gesamtvolumen jeder einzelnen Emission steht nach Zeichnungsschluss der jeweiligen Emission fest. Das (maximale) Emissionsvolumen einer bestimmten Emission wird im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt.

4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen-, während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebotsfrist

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, werden die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte als Daueremission aufgelegt, d. h. wiederholt bzw mit offener Zeichnungsfrist im Sinne des § 1 Abs 1 Z 11 KMG. Die Zeichnungsfrist ist jedoch mit dem Ende der Gültigkeit dieses Prospektes begrenzt. Der Angebots-/Zeichnungsbeginn wird im jeweiligen Konditionenblatt festgehalten. Die Angebots-/Zeichnungsfrist wird durch die Emittentin spätestens zu dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegtes maximales Emissionsvolumen (vorbehaltlich einer Aufstockung des Emissionsvolumens) erreicht wurde. Werden die Nichtdividendenwerte als Einmalemission, d. h. an einem einzigen Angebots-/Emissionstag oder mit bestimmter/geschlossener Angebots-/Zeichnungsfrist begeben, werden im jeweiligen Konditionenblatt der Angebots-/Emissionstag oder die Angebots-

/Zeichnungsfrist angegeben. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

Angebotsverfahren

Sofern im Konditionenblatt nicht anders geregelt, erfolgt die Einladung zur Zeichnung / Anbotstellung der / für die Nichtdividendenwerte der Emittentin durch die Emittentin selbst und gegebenenfalls Finanzintermediäre gegenüber potenziellen Erst- / Direkterwerbern der Nichtdividendenwerte. Die auf die Zeichnung / Anbotstellung durch präsumtive Ersterwerber folgende allfällige Anbotannahme durch die Emittentin erfolgt im Wege der Wertpapierabrechnung und Zuteilung.

Sollte die Einladung zur Zeichnung / Platzierung von Emissionen durch Finanzintermediäre erfolgen, wird dies im Konditionenblatt angegeben.

Angebotsform

Die Nichtdividendenwerte können öffentlich oder in Form einer Privatplatzierung angeboten werden. Die Angebotsform wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Sollte das öffentliche Angebot für Nichtdividendenwerte der Emittentin unter Berufung auf einen Prospektbefreiungstatbestand nach KMG erfolgen, wird dies unter Angabe des zutreffenden Befreiungstatbestandes im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in der Regel in Form der Rückabwicklung im Wege der depotführenden Banken. Ein besonderer Modus einer allfälligen Rückerstattung wird gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben.

4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Sofern ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag vereinbart wird, wird dieser im jeweiligen Konditionenblatt angegeben als

- a) Anzahl der mindestens/höchstens zu zeichnenden Nichtdividendenwerte oder
- b) aggregierter Betrag des zu investierenden Mindest-/Höchstbetrages (d. h. Nominale/Stück zum Ausgabepreis inklusive allfälliger Aufschläge und Spesen). Ansonsten ergibt sich ein Mindestzeichnungsbetrag lediglich aus der Stückelung der jeweiligen Emission (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.3.).

4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Bedienung der Nichtdividendenwerte erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen (siehe Musterkonditionenblatt 4.4.7. und 4.4.8.) festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine).

Der (Erst-)Valutatag, d. h. der Tag, an dem die Nichtdividendenwerte durch die Emittentin zu liefern sind bzw durch die Zeichner zahlbar sind, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben. Im Falle von Daueremissionen können weitere Valutatage periodisch, unregelmäßig oder auf täglicher Basis (Bankarbeitstage) im jeweiligen Konditionenblatt festgelegt werden. Sofern im jeweiligen Konditionenblatt nicht anders vorgesehen, ist der gesamte Zeichnungsbetrag für die gezeichneten Nichtdividendenwerte (das zugeteilte Nominale/die zugeteilten Stück zum (Erst-)Ausgabepreis inklusive allfälliger Ausgabeaufschläge oder Spesen) am Valutatag zu erlegen. Gegebenenfalls können auch Teileinzahlungen des Zeichnungsbetrages in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wobei der genaue Modus der Teileinzahlungen („Partly-paid“) gegebenenfalls im Konditionenblatt beschrieben wird.

Die Lieferung der Nichtdividendenwerte erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken an die Zeichner der Nichtdividendenwerte zu den marktüblichen Fristen (siehe auch Kapitel 4.4.3. „Übertragung“).

Siehe auch Kapitel 4.4.7. „Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld“ und Kapitel 4.4.8. „Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens“).

4.5.1.7. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt. Weiters werden diese vor dem jeweiligen Zeichnungsbeginn bei der FMA hinterlegt.

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter diesem Prospekt zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über die Vertriebsstellen über die Anzahl der ihnen zugeteilten Nichtdividendenwerte informiert.

4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich gibt es für die Zeichnung der unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es liegt jedenfalls im Ermessen der Emittentin zur Zeichnung bestimmter Emissionen lediglich einen eingeschränkten Investorenkreis einzuladen (z.B. für bestimmte Investoren zugeschnittene „Privatplatzierungen“).

4.5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

4.5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte können Investoren in Österreich angeboten werden. Ein Angebot in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist derzeit nicht geplant. Die Nichtdividendenwerte können sowohl qualifizierten Anlegern im Sinne des § 1 Abs (1) Z 5a KMG als auch sonstigen Anlegern angeboten werden.

4.5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein eigenes, besonderes Meldeverfahren über die den Zeichnern zugeteilten Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen. Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Nichtdividendenwerten Abrechnungen über die zugeteilten Nichtdividendenwerte im Wege ihrer depotführenden Bank.

4.5.3. Preisfestsetzung

4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) bzw. der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) einer bestimmten Emission wird entweder unmittelbar vor/zu Angebots- oder Laufzeitbeginn festgelegt und im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

Im Falle von Daueremissionen können weitere Ausgabepreise durch die Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden. Die angepassten Ausgabepreise werden auf der Homepage der Emittentin unter dem Link

http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/PRIVATKUNDEN/SparenundWertpapiere/Wertpapier/e/Aktuelle_Angebote/index.jsp veröffentlicht.

Im (Erst-)Ausgabepreis können sowohl verschiedene Nebenkosten bei der Emission (wie Provisionen, Aufschläge, Spesen oder fremde Kosten) als auch Folgekosten (z.B. Depotgebühr) enthalten sein.

4.5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Für unter dem Angebotsprogramm begebene Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich weder ein Koordinator des gesamten oder von Teilen des Angebots noch eine Syndizierung vorgesehen. Sofern eine Emission gegebenenfalls durch andere Banken zur Platzierung übernommen wird, wird im jeweiligen Konditionenblatt angegeben, welche Banken das Angebot (gegebenenfalls in welchem Land) vornehmen.

4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land

Zahlstelle für die unter dem Angebotsprogramm begebenen Nichtdividendenwerte ist grundsätzlich die Emittentin. Weitere Zahlstellen oder eine andere Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) können durch die Emittentin für bestimmte Emissionen bestellt werden, die gegebenenfalls im jeweiligen Konditionenblatt mit Name und Anschrift und ihrer Funktion (Haupt- oder Nebenzahlstelle) angegeben werden. Die Gutschrift der Zins- bzw. Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte depotführende Stelle/Bank.

Zur Verwahrstelle siehe unter Punkt „Verwahrung“ des Kapitels 4.4.3. „Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen“.

4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Syndizierung der Emissionen der Emittentin ist grundsätzlich nicht vorgesehen, sofern im Konditionenblatt nichts anderes geregelt ist. Allfällige Details sind im Konditionenblatt festgehalten.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden im Konditionenblatt Name und Anschrift, einschließlich Quoten sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen im Konditionenblatt entsprechende Angaben.

4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird im Konditionenblatt das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4.6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel notwendigerweise erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen

Für die angebotenen Nichtdividendenwerte wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten oder auf Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem in Österreich gestellt werden. Eine Börseneinführung kann auch unterbleiben.

Im jeweiligen Konditionenblatt einer bestimmten Emission wird angegeben, ob vorgesehen ist, die Zulassung der Nichtdividendenwerte

- zum Amtlichen Handel der Wiener Börse;
- zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse;
- zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem (MTF) (Dritten Markt) der Wiener Börse; oder
- an keiner Börse

zu beantragen.

Über eine allfällige Zulassung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen. Da es sich bei gegenständlichem Prospekt um einen Prospekt für Emissionen handelt, deren Angebotsbeginn in den nächsten 12 Monaten nach der Billigung dieses Prospektes liegt, können auch keine Angaben über den Zeitpunkt des Angebotes von unter diesem Angebotsprogramm begebenen Emissionen und damit auch keine Angaben über den frühestmöglichen Termin der Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Handel erfolgen.

4.6.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Es notieren bereits Nichtdividendenwerte der Emittentin im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse AG.

4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage

Für bestehende oder künftig neu zu begebende Nichtdividendenwerte der Emittentin liegen keinerlei diesbezügliche Zusagen von Instituten, die als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind, vor. Allfällige Zusagen werden im jeweiligen Konditionenblatt angegeben.

4.7. Zusätzliche Angaben

4.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

4.7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts

Es wurden keine weiteren über die Konzernabschlüsse hinausgehenden Informationen, die von den gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wur-

den und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellten, in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat

In diese Wertpapierbeschreibung wurde weder eine Erklärung noch ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelte.

4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben

Angaben dieser Art wurden in die gegenständliche Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen.

4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Emittentin oder einer ihrer Schuldtitel verfügen zum Datum dieses Prospektes über kein Kreditrating einer international anerkannten Ratingagentur.

5. ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

5.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

5.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, daß er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin bietet hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm den in Punkt 5.2A.1. genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.

5.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

5.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

5.1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für Österreich.

5.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Sollten mit den Finanzintermediären weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

5.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanz-

intermediäre die Zustimmung erhalten

5.2A.1. Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die den Prospekt verwenden darf/ dürfen

Die Emittentin bietet den in Anhang ./1 genannten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts an.

5.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Prospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter http://www.bks.at/BKSWebp/BKS/bks_at/UEBER_UNS/Investor_Relations/index.jsp veröffentlicht.

5.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.“

Trifft nicht zu, siehe Punkt 5.1.1.

MUSTERKONDITIONENBLATT

[Datum]

Konditionenblatt

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Nichtdividendenwerte einfügen]

[ISIN]

begeben unter dem

EUR 135 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 180 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 01.04.2015

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte BKS Bank“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei abweichenden Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

4.3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

4.3.1. Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betroffenen Personen zu spezifizieren und die Art der Interessen darzulegen ist.

[]

4.4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN/ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN

4.4.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines anderen Sicherheitscodes

Nichtdividendenwerte:

- Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung
- Nichtdividendenwerte ohne Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung
- Nichtdividendenwerte mit fixer und variabler Verzinsung

ISIN/anderer Sicherheitscode

[]

4.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben.

Stückelung

- Nominale [Betrag] EUR
- Nominale [Betrag] [Währung]

Form und Verbriefung

- Sammelurkunde[n] veränderbar
- Sammelurkunde[n] nicht veränderbar

Verwahrung/Settlement

- BKS Bank AG (im Tresor)
- Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)
- Euroclear
- Clearstream
- []

Übertragung	<input type="radio"/> Verwahrung durch die BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar <input type="radio"/> via OeKB <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	Zeichnungsbetrag: <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung [] Rückzahlungs/Tilgungsbetrag <input type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können. Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“) <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld Verzinsungsbeginn Verzinsungsende Zinstermin(e) Zinszahlung Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen	[Datum] [Datum] [Datum, Datum, ...] <input type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [andere Regelung] <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zins-

<p>Zinsperioden</p>	<p>zahlungen“ definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig <input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich <input type="radio"/> periodisch [] <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> periodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> aperiodische Zinszahlung [] <input type="radio"/> einmalige Zinszahlung []
<p>Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360

Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz mehrere Zinssätze	[Zahl]% p.a. vom Nominale <i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale
c) Variable Verzinsung Art des Basiswerts Beschreibung des Basiswerts Ausübungspreis des Basiswerts Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz Bildschirmseite Uhrzeit	Von [Datum] bis [Datum] <input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe <input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe <input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen [] [] [] <input type="radio"/> EURIBOR [] <input type="radio"/> LIBOR [] <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz [] <input type="radio"/> Reuters [] <input type="radio"/> anderer Bildschirm [] [Uhrzeit]

<p>Zinsformel</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p>Wenn Zinsformel 2</p>	<p>○ Zinsformel 1 / absoluter Indexwert</p> <p>○ Zinsformel 1 / relativer Indexwert</p> <p>○ Zinsformel 2</p> <p>○ Variante 1</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$d = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p> <p>$f = [\quad]$</p> <p>$[c = [\quad]]$</p> <p>○ Variante 2</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$z_0 = [\quad]$</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p> <p>$f = [\quad]$</p> <p>$[c = [\quad]]$</p> <p>$k = [\quad]$</p> <p>$t = [\quad]$</p> <p>$n = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$[c = [\quad]]$</p> <p>$f = [\quad]$</p> <p>$k = [\quad]$</p> <p>$a_i = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p>
<p>Bei Inflation Linked Notes</p>	<p>$t = [\quad]$</p> <p>$p = [\quad]$</p> <p>$s = [\quad]$</p> <p>$f = [\quad]$</p>

	$[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Bei CMS-Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 1 <input type="radio"/> Variante 2 $t = [\quad]$ $i = [\quad]$ $j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $z_z = [\quad]$
Rundungsregeln Zinsberechnungstage Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag Zinsberechnungsstelle	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [\quad] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige [●] <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert <input type="radio"/> Emittentin <input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name und Anschrift der Zinsberechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[\quad]
Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen	Siehe § 16 der Emissionsbedingungen

<p>Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen</p>	<p>Siehe § 16 der Emissionsbedingungen</p>
<p>4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren</p> <p>Laufzeitbeginn</p> <p>Laufzeitende</p> <p>Laufzeit</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine</p> <p>Rückzahlungsverfahren</p> <p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p>	<p>○ [Datum]</p> <p>○ [Datum]</p> <p>○ [Zahl] Jahre [Zahl] Monate [Zahl] Tage</p> <p>[Datum]</p> <p>○ Definition 1</p> <p>○ Definition 2</p> <p>Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Kündigungstermine“ definiert</p> <p>○ zur Gänze fällig</p> <p>○ mit Teiltilgungsrechten fällig</p> <p>○ ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p>○ mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte</p> <p>○ mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen</p> <p>○ mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen</p> <p>○ bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin</p> <p>○ mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>○ Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten</p> <p>○ kaufmännisch auf [] Nachkommastellen</p> <p>○ nicht runden</p>

<p>Negative Barriere</p> <p>Berechnungsstelle für Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages</p>	<p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Positive Barriere</p> <p><input type="radio"/> [●]%</p> <p><input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Gesamter Teil relevant</p> <p><input type="radio"/> Keine Negative Barriere</p> <p><input type="radio"/> Emittentin</p> <p><input type="radio"/> andere Berechnungsstelle [Name und Anschrift der Berechnungsstelle]</p>
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstag</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<p><input type="radio"/> [Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p>
<p>b) Teiltilgungen</p> <p>Teiltilgungsmodus</p> <p>Teiltilgungsraten/-beträge</p> <p>Tilgungstermine</p> <p>Tilgungskurse/-beträge</p>	<p><input type="radio"/> Verlosung von Serien</p> <p><input type="radio"/> prozentuelle Teiltilgung je Stückelung</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs- /Tilgungskurs)</p> <p><input type="radio"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p>[Zahl]% vom Nominale / [Betrag] [EUR/Währung] je Stück</p>

<p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>g) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen</p> <p>Bedingungen</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Teilweise Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%.</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []</p> <p><input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []%</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen):</p> <p><input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht</p>

werden	
4.5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.	[]
4.5.4.2. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Depotstellen in jedem Land. Verwahrstellen Zahlstellen	<input type="radio"/> Emittentin (im Tresor) <input type="radio"/> Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) <input type="radio"/> Euroclear <input type="radio"/> Clearstream <input type="radio"/> [] <input type="radio"/> Emittentin <input type="radio"/> andere Hauptzahlstelle (Banken innerhalb der EU) [Name der Zahlstelle] <input type="radio"/> Nebenzahlstelle (Banken innerhalb der EU) [Name der Zahlstelle]
4.5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen „zu den bestmöglichen Bedingungen“ zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	<input type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin <input type="radio"/> zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre <input type="radio"/> Übernahmezusage durch ein Bankensyndikat <input type="radio"/> „Best Effort“-Vereinbarung mit Bankensyndikat <input type="radio"/> bindende Zusage durch [] <input type="radio"/> nicht bindende Zusage durch [] <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]
4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[]

MUSTER EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emittentin wird für jede unter dem Angebotsprogramm begebene Emission von Nichtdividendenwerten Emissionsbedingungen auf Basis der folgenden Muster Emissionsbedingungen erstellen. Durch einen Platzhalter gekennzeichnete ausfüllungsbedürftige Bedingungen, vorgegebene Gestaltungsalternativen sowie Anpassungen werden in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

Verweise auf die Wertpapierbeschreibung verstehen sich als Verweise auf den Abschnitt Wertpapierbeschreibung in diesem Prospekt.

Für jede Emission werden die Emissionsbedingungen als Anhang 2 zum Konditionenblatt beigefügt.

Der vorliegende Prospekt einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge bildet gemeinsam mit dem jeweiligen Konditionenblatt einschließlich aller Annexe einen Prospekt im Sinne des § 7 Abs 4 KMG.

Muster Emissionsbedingungen

[Name/Bezeichnung der Nichtdividendenwerte]
der BKS Bank AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: [●]

begeben unter dem 135 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 180 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 01.04.2015 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die [Bezeichnung der Nichtdividendenwerte] (die „Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer [Daueremission mit offener Zeichnungsfrist / Einmalemission] [ab [Datum] / von [Datum] bis [Datum] / am [Datum]] [öffentlich / für ausgewählte Investoren in Form einer Privatplatzierung] zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) [Das Gesamtemissionsvolumen / Die Gesamtstückzahl] beträgt bis zu [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück] [(mit Aufstockungsmöglichkeit auf [Nominale [Währung] [Betrag] / [Anzahl] Stück]). Die Höhe [des Nominalbetrages / der Stückzahl], [in welchem / in welcher] die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je [Währung] [Betrag] begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine [veränderbare / unveränderbare] Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei [der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) / BKS Bank AG / einem nach BWG oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen berechtigten Verwahrer in Österreich oder innerhalb der EU / Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear Systems / Clearstream Banking, société anonyme („Clearstream Luxemburg“)] hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. [Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der OeKB / von Clearstream Banking S.A., Luxemburg / Euroclear Bank S.A./N.V. / von [Name]].]

[Wenn die Sammelurkunde bei der BKS Bank AG verwahrt wird:

Aufgrund der Verwahrung der Sammelurkunde bei der BKS Bank AG ist eine Übertragung der Miteigentumsanteile nur dann möglich, wenn die depotführende Bank des Nichtdividendenwerte-Inhabers ein Depot bei der BKS Bank AG führt.]

§ 3 Status und Rang

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten einfügen („Senior Notes“):

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte begründen unmittelbare, unbedingte, besicherte und nicht nachran-

gige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen gleichartigen, besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.]

[Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten („Subordinated Notes“) einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Emittentin begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.]

§ 4 [Erstausgabepreis / Ausgabepreis[e]], [Erstvalutatag / Valutatag]

1) Der [Erstausgabepreis / Ausgabepreis] beträgt [[Zahl]% / [Währung] [Betrag] je Stück] [zuzüglich [Zahl]% Ausgabeaufschlag/Spesen]. [Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.]

2) Die Nichtdividendenwerte sind [erstmals] am [Datum] zahlbar ([„Erstvalutatag“ / „Valutatag“]).

§ 5 Verzinsung

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit fixer Verzinsung einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar [im Nachhinein / [Regelung]] [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)]. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

Die Nichtdividendenwerte werden für die Dauer der ersten Zinsperiode von [Datum] bis [Da-

tum] mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. Für die Dauer der zweiten Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst. [Für die Dauer der [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] werden die Nichtdividendenwerte mit [Zahl]% p.a. vom Nominale verzinst.]

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. den EURIBOR, LIBOR oder den EUR-Swap-Satz) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [Emittentin / [Name und Anschrift]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] %-Punkte p.a. / Basispunkte.] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten [EURIBOR für [Zahl]-Monats-Euro-Einlagen („[Zahl]-Monats-EURIBOR“) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satzes / [Referenzzinssatz]] [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

[b) [Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.] [Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt [Zahl]% p.a.].]

[c) / anderer fortlaufender Buchstabe] Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode den [[Zahl]-Monats-EURIBOR / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [Bildschirmseite] quotierten Satz für [Zahl]-

Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [Bildschirmseite] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [Zahl] Jahren / [Quelle] angegebenen Referenzzinssatz] [zum jeweiligen Fixing] um ca. [Uhrzeit] [mitteleuropäischer / [Zeitzone]] Zeit.

[d] / anderer fortlaufender Buchstabe] Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] auf einer anderen als der in Absatz [Buchstabe]) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

[e] / anderer fortlaufender Buchstabe] Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[Zahl]-Monats-EURIBOR) / [Zahl]-Jahres EUR-Swap-Satz / [Referenzzinssatz]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[f] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

[g] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

[h] / anderer fortlaufender Buchstabe] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

[i] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

[j] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

[k] / anderer fortlaufender Buchstabe] Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index/Indices (Index Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / viertel]jährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert:

[Wenn Variante 1:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$c =$ Cap

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.]]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t}{d} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

$m =$ Laufzeit in Jahren

$z_t =$ Zinssatz zum Zeitpunkt t

$I_t =$ der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$d =$ der Divisor des Index.

$p =$ der Hebelfaktor

$s =$ der Spread (=Zinsbonus)

$f =$ der Floor.]]

[Wenn Variante 2:

a) wenn $I_t \geq I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t < I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

b) wenn $I_t > I_{t_0}$:

Dann wird der Ausschüttungszinssatz z_0 gezahlt. Zeiträume zwischen dem letzten und aktuellen Auszahlungszeitpunkt werden ebenfalls mit dem Zinssatz z_0 nachträglich geleistet.

wenn $I_t \leq I_{t_0}$

Dann wird kein Kupon ausgezahlt.

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t

I_{t_0} = Startwert des Index

z_0 = der Ausschüttungszinssatz]]

oder

[Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t .

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_t = der Wert des definierten Index zum Zeitpunkt t ,

p = der Hebelfaktor

s = Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren]

oder

[Wenn Zinsformel 2:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

I_{i_t} = der Wert des i -ten definierten Index zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i -iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = Cap]

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \left(\sum_{i=1}^n a_i \frac{I_{i_t} - I_{i_{(t-k)}}}{I_{i_{(t-k)}}} \right) \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

I_{i_t} = der Wert des

i –ten definierten Index

zum Zeitpunkt t , wobei $i = 1, 2, \dots, n$

a_i = die Gewichtung des i –iten Index mit $\sum_{i=1}^n a_i = 1$

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren für den Index. p = Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite CPTFEMU von Bloomberg angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Inflationsindex (Inflation Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Da-

tum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte]] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Indexwerts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

b) Der Zinssatz z_t für die jährlichen Zinssätze berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min \left\{ \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right], c \right\}$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

c = der Cap

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren .]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max \left[f, \frac{I_t - I_{t-k}}{I_{t-k}} \cdot p + s \right]$$

$t = 1, 2, \dots, m$ Beobachtungszeitpunkte

m = Laufzeit in Jahren

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

I_t = der Wert des definierten Inflationsindex zum Zeitpunkt t

f = der Floor

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

k = die Beobachtungszeitspanne in Jahren.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“)

bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Indexwerte durch Bezugnahme auf die auf der Seite [Seite] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Indexwerte auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt werden, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Euro-bond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung mit Bindung an den Constant Maturity Swapsatz (CMS-Linked Notes) einfügen:

1) Die variable Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich / [Regelung]] [im Nachhinein / [Regelung]] am [Datumsangabe(n)] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“), erstmals am [Datum] zahlbar [(erste [lange / kurze] Zinsperiode)], es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine [verschoben / vorgezogen]. Der letzte Zinstermin ist der [Datum] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode)].

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

2) Der Zeitraum zwischen dem [Erstvalutatag / Valutatag] bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt].

3) [Der Zinssatz für die [Zahl] Zinsperiode (von [Datum] bis [Datum]) beträgt [Zahl]% p.a. vom Nominale.] Für die [folgenden] Zinsperioden (von [Datum] bis [Datum]) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der [BKS Bank AG / [Name]] als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) [Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Zinssatz [[zuzüglich / abzüglich] [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] [für die gesamte Zinsperiode / für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]. [Für die [Zahl] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum] gilt ein [Aufschlag / Abschlag] von [Zahl] [%-Punkte p.a. / Basispunkte].] [Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen.]]

oder:

[Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [Zahl]% des gemäß den Absätzen [Buchstabe]) bis [Buchstabe]) bestimmten Werts [kaufmännisch gerundet auf [Zahl] Nachkommastellen].]

b) Der für die Anleihe jährliche Zinssatz z_t berechnet sich folgend:

[Wenn ein Cap gilt:

$$z_t = \min\{\max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s], c\}$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 0, 1, \dots, m$.

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor

c = der Cap]

oder

[Wenn kein Cap gilt:

$$z_t = \max[f, (CMS i_t - CMS j_t) \cdot p + s]$$

$CMS i_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das i -te Jahr

$CMS j_t$ = der Constant Maturity Swapsatz für das j -te Jahr

Zeitpunkt $t = 1, \dots$,

z_t = Zinssatz zum Zeitpunkt t

p = der Hebelfaktor

s = der Spread (=Zinsbonus)

f = der Floor]

Wenn gilt:

$$\sum_{t=1}^m z_t < z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon ist , wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_m ausbezahlt.]

Sollte darüber hinaus gelten:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei z_z = der Zielkupon und k die Anzahl der ausgezahlten Kupons ist, dann kommt es zur Tilgung und es wird

[Wenn Variante 1:

für die letzte Verzinsung die Differenz der Summe der bisherigen Verzinsungen und des Zielkupons z_z ausbezahlt.]

[Wenn Variante 2:

für die letzte Verzinsung der letzte errechnete Zinssatz z_k ausbezahlt.]

c) Am [Zahl] Bankarbeitstag vor [jeder Zinsperiode / jedem Zinstermin] („Zinsberechnungstag“)

bestimmt die Zinsberechnungsstelle [im Vorhinein / im Nachhinein] für die [dem Zinsberechnungstag folgende / laufende] Zinsperiode die relevanten Swapkurse durch Bezugnahme auf [Quelle] von [Name] angegebenen Indexwerte.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag die Swapkurse auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis [actual/actual – ICMA / actual/365 / actual/365 (Fixed) / actual/360 / 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis / 30E/360 oder Eurobond Basis / 30/360].

f) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

g) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

h) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

i) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

j) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.]

[Im Falle von Nichtdividendenwerten ohne Verzinsung einfügen:

Auf die Nichtdividendenwerte erfolgen während ihrer gesamten Laufzeit keine Zinszahlungen.]

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am [Datum] [und endet [vorbehaltlich einer vorzeitigen [Kündigung / Rückzahlung] gemäß § [8 / 16]] mit Ablauf des [Datum]. [Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte [zum Nominale] / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück / zum unten beschriebenen Rückzahlungsbetrag bei [Equity / CMS] Linked Notes] am [Datum] („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.]

[Im Falle von Equity Linked Notes einfügen:

Wenn Variante 1:

A_{i,t_j} = der Kurswert der i –ten Aktie zum Zeitpunkt t_j wobei $i = 1, 2, \dots, n$ die Anzahl der Aktien $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte.

A_{i,t_0} = der Startkurs der i –ten Aktie.

a_i = die Gewichtung des i –iten Aktie wobei die Summe der Gewichte 1 (100%) ergeben muss. Weiters sei S_{t_j} die Schranke im j –ten Jahr.

Der Wert des Aktienbasket ist zum Anfang 1 (100%).

Die Performance P_{t_j} des Aktienbasket errechnet sich im j –ten Jahr mit folgender Formel:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \cdot \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sollte die Performance P_{t_j} im j -ten Jahr größer sein als S_{t_j} , werden die Nichtdividendenwerte vorzeitig getilgt. Die Tilgung errechnet sich:

$$\text{Tilgung } T = \text{Nominale} \cdot S_{t_j}$$

Sollte die Performance P_{t_j} in keinem Jahr erreicht werden, dann kommt es zu folgender Berechnung der Tilgung:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\} \quad \mathbf{J}$$

[Wenn Variante 2:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung der besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben je-

ner mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\} \quad \mathbf{I}$$

[Wenn Variante 3:

$A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$ seien die Aktien, welche die beste Performance im j -ten Beobachtungszeitraum erzielt haben, wobei $j = 1, 2, \dots, m$ die Anzahl der Beobachtungszeitpunkte ist. Da eine Festschreibung besten zwei Aktien vorgenommen wird, verringert sich die Indexmenge der Aktien pro Jahr um zwei Titel, das heißt die Menge M der Aktien, welche noch festgeschrieben werden können, verringert sich jedes Jahr um die Titel $A_{i_{\max 1 t_j}}$ und $A_{i_{\max 2 t_j}}$:

$$M_{t_{(j+1)}} = M_{t_j} \setminus \{A_{i_{\max 1 t_j}}, A_{i_{\max 2 t_j}}\}.$$

Unter „beste“ Aktien wird verstanden:

Sofern alle Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei mit der größten positiven Einzelperformance ausgewählt.

Sofern keine Aktien eine positive Einzelperformance aufweisen, werden jene zwei Aktien mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt,

Sofern alle bis auf eine Aktie eine negative Einzelperformance aufweisen, wird neben jener mit der positiven Einzelperformance die Aktie mit der geringsten negativen Einzelperformance ausgewählt.

Sollten sich jedoch alle Aktien sich negativ entwickeln, werden die „besten“ schlechten Aktien auf 100 festgesetzt. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend: Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance. Es gilt somit eine Performance im j -ten Beobachtungszeitraum:

$$P_{t_j} = \sum_{i=1}^n a_i \frac{A_{i_{t_j}}}{A_{i_{t_0}}}$$

Sei weiter u eine vordefinierte Schranke. Der Tilgungsbetrag T errechnet sich daher folgend:

Wenn $P_{t_j} < u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

Sei N die Nominale der Nichtdividendenwerte und p die Garantieperformance

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m})\}$$

Wenn $P_{t_j} \geq u$ für alle Beobachtungszeitpunkte j .

$$\text{Tilgung } T = \min\{(1+p) \cdot N, N \cdot \max(P_{t_1}, P_{t_2}, \dots, P_{t_m}) + u \cdot N\} \quad \mathbf{II}$$

[Im Falle von CMS-Linked Notes einfügen:

Wenn die Summe der bisher ausbezahlten Kupons den Zielkupon überschreitet, dann gilt:

$$\sum_{t=1}^k z_t \geq z_z$$

wobei $k = 1, \dots, m$ die Anzahl der ausgezahlten Kupons, m die Laufzeit in Jahren und z_z der vordefinierte Zielkupon ist, und dann kommt es zur vorzeitigen Tilgung zu 100% des Nominale.

Andernfalls erfolgt die Tilgung am Laufzeitende zu 100% des Nominale.]

§ 7 Börseeinführung

[Wenn ein Antrag auf Zulassung zum Handel vorgesehen ist, einfügen:

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum [Amtlichen Handel / Geregelten Freiverkehr / Multilateralen Handelssystem] der Wiener Börse wird beantragt.]

oder:

[Wenn ein Antrag auf Zulassung zum Handel nicht vorgesehen ist, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte ist nicht vorgesehen.]

§ 8 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] von [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens der Inhaber der Nichtdividendenwerte einfügen:

Jeder einzelne Inhaber der Nichtdividendenwerte ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen insgesamt zum [[Datumsangabe(n)] / nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Nichtdividendenwerte werden [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] von der Emittentin [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin] zurückbezahlt.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Wenn zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin aus bestimmten Gründen gelten einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] von [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn sich eine wesentliche gesetzliche Bestimmung geändert hat, die eine Kündigung aufgrund des Eintritts der aus heutiger Sicht noch nicht gegebenen Umstände gesetzlich vorschreibt und die sich auf die Emission auswirkt. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Wenn besondere außerordentliche Kündigungsregelungen gelten, einfügen:

[Wenn die Emittentin ein Kündigungsrecht hat, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit [zum [Datumsangabe(n)] / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin]. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Wenn die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Die Inhaber der Nichtdividendenwerte sind berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung] [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

[- die Emittentin mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug ist]

[- die Emittentin eine die Nichtdividendenwerte betreffende Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 45 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin über die Emissionsstelle hierüber nachweislich eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat]

[- die Emittentin ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt]

[- die Emittentin liquidiert oder aufgelöst wird, wobei eine (teilweise) Abspaltung, Abspaltung zur Neugründung, Umstrukturierung, Verschmelzung oder andere Form des

Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft nicht als Liquidation gilt, sofern diese Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig zum Rückzahlungstermin / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

[Wenn die Emittentin und/oder die Inhaber der Nichtdividendenwerte ein Kündigungsrecht haben, einfügen:

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind].]

[Wenn eine bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin vereinbart wurde, einfügen:

Die Nichtdividendenwerte werden [insgesamt / teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag]] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen] vor Ablauf der Restlaufzeit zum [Datumsangabe(n)] („Rückzahlungstermin“) zurückgezahlt, wenn

[- ein Höchstzinssatz von []% erreicht wird.]

[- der Basiswert [] erreicht.]

[- der Basiswert []% erreicht.]

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen]] beginnend mit dem Rückzahlungstermin.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Im Falle einer Kündigung seitens der Emittentin bei Marktstörungen einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] zu kündigen, wenn im Falle einer Marktstörung, wie in § 16 beschrieben, (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung, wie in § 16 beschrieben, im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [insgesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen. Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen] beginnend mit dem Rückzahlungstermin].]

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [Zahl] Bankarbeitstagen [ins-

gesamt oder teilweise im Volumen von [EUR / Währung [Betrag] / insgesamt (aber nicht teilweise)] [zum Nominale / zu [Zahl]% vom Nominale / zu [Betrag] [Währung] je Stück] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen] [zum [Datumsangabe(n)] / zum nächsten Zinstermin / jederzeit] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt [einmalig / in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung] Teilbeträgen].]

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

[Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist [ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind / jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 („TARGET2“) betriebsbereit sind.]

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die [Emittentin / [Name]]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der [Zinsen- und] Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital [und Zinsen] auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich

Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 [Sicherstellung / Kapitalform]

[Im Falle von nicht besicherten, nicht nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.]

[Im Falle von fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß dem FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung durch einen vom übrigen Vermögen der Emittentin abgesonderten Deckungsstock gesichert. Nachfolgende Forderungen und Wertpapiere können zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) und Befriedigung der Gläubiger für den Deckungsstock bestellt werden:

- a) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeld geeignet sind (§ 217 ABGB);
- b) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist und dies von der Satzung der Emittentin gedeckt ist;
- c) Forderungen, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
- d) Wertpapiere, wenn sie von einer der in c) genannten Körperschaft begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; und
- e) Sicherungsgeschäfte (Derivatverträge), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Insolvenzfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Nichtdividendenwerten dienen.

Für die vorzugsweise Deckung der Nichtdividendenwerte dient ausschließlich der [hypothekarische Deckungsstock, der hauptsächlich die in § 1 Abs 5 Z 2 FBSchVG (vgl. lit b) oben) genannten Forderungen und Nichtdividendenwerte enthält / öffentliche Deckungsstock, welcher hauptsächlich aus Forderungen gegenüber oder besichert von öffentlichen Schuldern gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG (vgl. lit c) und d) oben) besteht].

Die Nichtdividendenwerte sind gemäß § 217 Z 5 ABGB iVm § 4a FBSchVG zur Anlage von Mündelgeld geeignet.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.]

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

[Bei nicht nachrangigen, nicht besicherten Nichtdividendenwerten und fundierten Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdivi-

dendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.]

[Im Falle von Nachrangigen Nichtdividendenwerten einfügen:

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist, (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden, oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.]

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www.bks.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

[Im Falle von Nichtdividendenwerten mit variabler Verzinsung einfügen:

§ 16 Markstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.

[Bei Aktien- oder Aktienindices einfügen:]

Marktstörung

Eine Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels eines oder mehrerer Aktien oder im Index enthaltenen Komponenten an der maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf einen oder mehrere der Aktien oder der im Index enthaltenen Komponenten bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der maßgebliche Börse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Aktien oder des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie vorstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem der Kurs der Aktie oder des Index festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum viert-nachfolgenden Geschäftstag nicht, gilt der fünfte Geschäftstag als neuer Bewertungszeitpunkt und die Berechnungsstelle wird den Kurs der Aktien oder des Index auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

Anpassung

Wenn während der Laufzeit der Nichtdividendenwerte

- a) eine Aktie durch ein Anpassungsereignis, wie nachstehend definiert, verändert wird, oder
- b) wegen dieser Maßnahme in Bezug auf die jeweilige Aktie Anpassungen in den Optionskontrakten an den Termin- und Optionsbörsen der jeweiligen Aktie vorgenommen werden bzw. die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vorgenommen werden, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, keine Optionskontrakte ausstehen,

kann die jeweilige Aktie entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen werden. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem

sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Solche Anpassungen können auch dazu führen, dass die Aktie durch eine andere Aktie ersetzt wird. Die Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden von der Emittentin gemäß § 13 bekannt gemacht.

Ein Anpassungsereignis liegt vor:

- a) bei folgenden Maßnahmen des Emittenten der Aktie („Unternehmen“): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktie;
- b) bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmenseils des Unternehmens in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmenseil von einem Dritten aufgenommen wird, sowie bei Verschmelzung des Unternehmens durch Aufnahme oder Neugründung;
- c) wenn alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögensteile des Unternehmens verstaatlicht werden oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens gestellt wird;
- d) bei der Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der maßgeblichen Börse oder bei Ankündigung der maßgeblichen Börse oder Bekanntwerden der Absicht des Unternehmens, dass die Börsennotierung der Aktie mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird;
- e) bei Vorliegen eines anderen, den genannten Ereignissen gleichwertigen Ereignisses.]

[Bei einem Inflationsindex einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Beobachtungszeitpunkt folgenden Monats durch den Index-Sponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten von dem Index-Sponsor festgestellten Indexstand durchführen oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahekommt.

[Wenn im Falle einer Marktstörung wie oben beschrieben (i) ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist oder (ii) eine Anpassung wie oben beschrieben im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre, ist die Emittentin berechtigt, die Nichtdividendenwerte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [●] zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale, zu einem bestimmten Betrag je Stück oder zu einem bestimmten Prozentwert ihres Nominales wie näher in § 8 spezifiziert zurückgezahlt.]

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004
DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 i.d.g.F.**

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Klagenfurt, Österreich, ist für diesen Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern können.

BKS Bank AG

als Emittentin



VDir. Mag. Dr. Herta Stockbauer



VDir. Mag. Wolfgang Mandl



VDir. Mag. Dieter Kraßnitzer

Klagenfurt, am 1.4.2015

ANHANG /1. – Liste der Finanzintermediäre

1. Aktienbanken

Adria Bank Aktiengesellschaft
Gonzagagasse 16
1010 Wien

Allianz Investmentbank AG
Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien

Alpenbank Aktiengesellschaft
Kaiserjaegerstraße 9
6020 Innsbruck

Banco do Brasil AG
Praterstraße 31, Galaxy Tower 4. OG
1020 Wien

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

Bank Gutmann Aktiengesellschaft
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien
19140KI

Bank Winter & Co. Aktiengesellschaft
Singerstraße 10
1010 Wien

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
Schwarzstraße 1
5024 Salzburg

Bankhaus Krentschker & Co. AG
Am Eisernen Tor 3
8010 Graz

Bankhaus Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft
Goldschmiedgasse 3
1010 Wien

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Georg-Coch-Platz 2
1018 Wien

Capital Bank-GRAWE Gruppe AG
Burgring 16
8010 Graz
19600KI

Brüll Kallmus Bank AG
Burgring 16
8010 Graz

Commerzialbank Mattersburg im Burgenland Aktiengesellschaft
Judengasse 11
7210 Mattersburg

DenizBank AG
Thomas-Klestil-Platz 1
1030 Wien

Deutsche Bank Österreich AG
Fleischmarkt 1
1010 Wien

direktanlage.at AG
Elisabethstraße 22
5020 Salzburg

easybank AG
Quellenstraße 51-55
1100 Wien

FactorBank Aktiengesellschaft
Floragasse 7
1041 Wien

Generali Bank AG
Landskrongasse 1-3
1010 Wien

Intermarket Bank AG
Marokkanergasse 7
1030 Wien

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft
Wipplingerstraße 25
1010 Wien

Kommunalkredit Austria AG
Türkenstraße 9
1090 Wien

Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG
Wipplingerstraße 35
1010 Wien

Meinl Bank AG
Bauernmarkt 2
1014 Wien

Oberbank AG
Untere Donaulände 28
4020 Linz
15000KI

Santander Consumer Bank GmbH
Andromeda Tower, Donau-City Straße 6
1220 Wien

Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
1010 Wien

Semper Constantia Privatbank AG
Hessgasse 1
1010 Wien

SPAR-FINANZ BANK AG
Europastraße 3
5015 Salzburg

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien

Volkskreditbank AG
Rudigierstraße 5-7
4020 Linz

VTB Bank (Austria) AG
Parkring 6
1010 Wien

Wiener Privatbank SE
Parkring 12
1010 Wien

WSK Bank AG
Weimarer Straße 26-28
1180 Wien

Zürcher Kantonalbank Österreich AG
Getreidegasse 10
5010 Salzburg

2. Sonderbanken

Deutsche Vermögensberatung Bank Aktiengesellschaft

Rotenturmstraße 16-18
1010 Wien

HYPO GROUP ALPE ADRIA AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt

Raiffeisen Centrobank AG
Tegetthoffstraße 1
1010 Wien

3. Raiffeisenbanken

3.1. Raiffeisenbanken Wien und Niederösterreich

Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien

Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum eGen
Raiffeisenplatz 1
2460 Bruck/Leitha

Raiffeisen Factor Bank AG
Ernst-Melchior-Gasse 24
1020 Wien

Raiffeisenbank Laa/Thaya eGen
Stadtplatz 56
2136 Laa/Thaya

Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H.
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
1020 Wien

Raiffeisen-Regionalbank Gänserndorf eGen
Bahnstraße 8
2230 Gänserndorf

Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen
Hauptstraße 27 - 29
2340 Mödling

Raiffeisenbank Auersthal-Bockfließ-Groß Schweinbarth eGen
Hauptstraße 78
2214 Auersthal
32039KI

Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth eGen
Poysdorfer Straße 3a
2143 Großkrut

Raiffeisenbank Eggenburg eGen
Hauptplatz 24-26
3730 Eggenburg

Raiffeisenbank Gross Gerungs eGen
Hauptplatz 47
3920 Großgerungs

Raiffeisenbank Herzogenburg-Kapelln eGen
Kremser Straße 2
3130 Herzogenburg
32769KI

Raiffeisenbank Hollabrunn eGen
Eugen-Markus-Platz 7
2020 Hollabrunn

Raiffeisenbank im Mostviertel Aschbach eGen.
Mittlerer Markt 28
3361 Aschbach Markt

Raiffeisenbank im Weinviertel eGen

Hauptplatz 37
2130 Mistelbach/Zaya

Raiffeisenbank Klosterneuburg eGen
Rathausplatz 7
3400 Klosterneuburg

Raiffeisenbank Korneuburg eGen
Stockerauer Straße 94
2100 Korneuburg

Raiffeisenbank Krems eGen
Dreifaltigkeitsplatz 8
3500 Krems/Donau

Raiffeisenbank Laaben - Maria Anzbach eGen
3053 Laaben 136

Raiffeisenbank Langenlois eGen
Kornplatz 9
3550 Langenlois

Raiffeisenbank Michelhausen eGen
Tullner Straße 23
3451 Michelhausen

Raiffeisenbank Neunkirchen - Schwarzatal-Mitte eGen
Raiffeisenstraße 2
2620 Neunkirchen

Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen
Bahnstraße 3
2870 Aspang

Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen
Hauptplatz 22
3943 Schrems

Raiffeisenbank Payerbach-Reichenau-Schwarzau im Gebirge eGen
Hauptstraße 14
2650 Payerbach

Raiffeisenbank Piestingtal eGen
Marktplatz 8
2753 Markt Piesting

Raiffeisenbank Pittental/Bucklige Welt eGen
Raiffeisen-Promenade 201
2823 Pitten

Raiffeisenbank Region Amstetten eGen
Raiffeisenplatz 1
3300 Amstetten

Raiffeisenbank Region Baden eGen
Raiffeisenplatz 1
2500 Baden

Raiffeisenbank Region Eisenwurzen eGen
Scheibbser Straße 4
3250 Wieselburg

Raiffeisenbank Region Melk eGen
Regensburger Straße 25
3380 Pöchlarn

Raiffeisenbank Region Schallaburg eGen
Linzerstraße 6
3382 Loosdorf

Raiffeisenbank Region Schwechat eGen
Bruck-Hainburger Straße 5
2320 Schwechat

Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen
Europaplatz 7

3100 St.Pölten

Raiffeisenbank Region Wagram eGen
Bahnhofstraße 25
3462 Absdorf

Raiffeisenbank Region Waldviertel-Mitte eGen
Landstraße 23
3910 Zwettl

Raiffeisenbank Seefeld-Hadres eGen
Hauptplatz 103
2061 Hadres

Raiffeisenbank St. Georgen am Ybbsfeld eGen
Marktstraße 26
3304 St.Georgen

Raiffeisenbank Stockerau eGen
Rathausplatz 2
2000 Stockerau

Raiffeisenbank Thayatal-Mitte eGen
Hauptplatz 11
3820 Raabs/Thaya

Raiffeisenbank Traisen-Gölsental eGen
Babenbergerstraße 5
3180 Lilienfeld

Raiffeisenbank Tulln eGen
Bahnhofstraße 9
3430 Tulln

Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya eGen
Raiffeisenpromenade 1
3830 Waidhofen/Thaya

Raiffeisenbank Weitra eGen
Bahnhofstraße 195
3970 Weitra

Raiffeisenbank Wienerwald eGen
Hauptstraße 62
3021 Pressbaum

Raiffeisenbank Wolkersdorf eGen
Hauptstraße 5
2120 Wolkersdorf

Raiffeisenbank Ybbstal eGen
Oberer Stadtplatz 22
3340 Waidhofen/Ybbs

Raiffeisenkasse Blindenmarkt eGen
Hauptstraße 40
3372 Blindenmarkt

Raiffeisenkasse Dobersberg-Waldkirchen eGen
Hauptplatz 20
3843 Dobersberg

Raiffeisenkasse Ernstbrunn eGen
Hauptplatz 11
2115 Ernstbrunn

Raiffeisenkasse Großweikersdorf-Wiesendorf-Ruppersthal eGen
Wiener Straße 3
3701 Großweikersdorf

Raiffeisenkasse Günselsdorf eGen
Anton Rauch-Straße 1
2525 Günselsdorf

Raiffeisenkasse Haidershofen eGen
4431 Haidershofen 100

Raiffeisenkasse Heiligeneich eGen
Raiffeisenplatz 1
3452 Heiligeneich

Raiffeisenkasse Kirchschatz in der Buckligen Welt eGen
Wiener Straße 13
2860 Kirchschatz

Raiffeisenbank Kreuzenstein eGen
Stockerauer Straße 8-10
2100 Leobendorf

Raiffeisenkasse Neusiedl a.d.Zaya eGen
Hauptplatz 3
2183 Neusiedl/Zaya

Raiffeisenkasse Oberes Triestingtal eGen
Hauptstraße 9
2564 Weissenbach/Triesting

Raiffeisenkasse Orth a.d. Donau eGen
Am Markt 21
2304 Orth/Donau

Raiffeisenkasse Ottenschlag-Martinsberg eGen
Oberer Markt 6
3631 Ottenschlag

Raiffeisenkasse Pottschach reg.Gen.m.b.H.
Pottschacher Straße 8
2630 Pottschach

Raiffeisenkasse Poysdorf eGen
Oberer Markt 1
2170 Poysdorf

Raiffeisenkasse Retz-Pulkautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptplatz 33
2070 Retz

Raiffeisenbank Vitis eGen
Hauptplatz 30
3902 Vitis

Raiffeisenkasse Wiesmath-Hochwolkersdorfb eGen
Hauptstraße 12
2811 Wiesmath

Raiffeisenkasse Ziersdorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptplatz 5
3710 Ziersdorf

Raiffeisenkasse Zistersdorf - Dürnkrot registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 39
2225 Zistersdorf

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisenplatz 1
1020 Wien

Raiffeisenregionalbank Wiener Neustadt eGen
Hauptplatz 28
2700 Wiener Neustadt

3.2. Raiffeisenbanken Burgenland
Raiffeisen-Bezirksbank Jennersdorf eGen
Hauptstraße 11
8380 Jennersdorf

Raiffeisen-Bezirksbank Oberwart eGen
Wiener Straße 5
7400 Oberwart

Raiffeisenbank Apetlon eGen
Kirchengasse 1

7143 Apetlon

Raiffeisenbank Mittelburgenland Ost e.Gen.
Hauptstraße 49
7301 Deutschkreutz

Raiffeisenbank Donnerskirchen-Oggau-Schützen/Geb. registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 39
7082 Donnerskirchen

Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin eGen
Hauptstraße 29
7372 Drassmarkt

Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord eGen
Untere Hauptstraße 36
2425 Nickelsdorf

Raiffeisenbank Frauenkirchen eGen
Amtshausgasse 2
7132 Frauenkirchen

Raiffeisenbank Freistadt Rust eGen
Rathausplatz 5
7071 Rust

Raiffeisenbank Heideboden eGen
Wiener Straße 3
7161 St.Andrä/Zicksee

Raiffeisenbank Horitschon und Umgebung eGen
Günser Straße 28
7312 Horitschon

Raiffeisenbank Illmitz eGen
Hauptplatz 4
7142 Illmitz

Raiffeisenbank Jois reg.Gen.m.b.H.
Untere Hauptstraße 23
7093 Jois

Raiffeisenbank Königsdorf eGen
Bachstraße 8
7563 Königsdorf

Raiffeisenbank Lutzmannsburg - Frankenau eGen
Hauptstraße 25
7361 Lutzmannsburg

Raiffeisenbank Mönchhof eGen
Raiffeisenplatz 1
7123 Mönchhof

Raiffeisenbank Mörbisch am See eGen
Hauptstraße 4
7072 Mörbisch/See

Raiffeisenbank Oberschützen - Bernstein - Mariasdorf - Wiesfleck eGen
Hauptplatz 2
7432 Oberschützen

Raiffeisenbank Pamhagen eGen
Kirchenplatz 1
7152 Pamhagen

Raiffeisenbank Podersdorf am See eGen
Seestraße 35-37
7141 Podersdorf/See

Raiffeisenbank Purbach eGen
Hauptgasse 19
7083 Purbach
33078KI

Raiffeisenbank Region Parndorf eGen

Hauptstraße 63
7111 Parndorf

Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag eGen
Höchtlgasse 6
7163 Andau

Raiffeisenbank St. Margarethen-Trausdorf-Oslip eGen
Prangergasse 6-8
7062 St.Margarethen

Raiffeisenbank Weiden am See eGen
Schulzeile 1
7121 Weiden/See

Raiffeisenbezirksbank Güssing eGen
Hauptstraße 3
7540 Güssing

Raiffeisenbezirksbank Mattersburg eGen
Gustav Degen-Gasse 14-16
7210 Mattersburg

Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf reg.Gen.m.b.H.
Hauptstraße 34
7350 Oberpullendorf

Raiffeisenkasse Neckenmarkt eGen
Herrengasse 11
7311 Neckenmarkt

Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen
Raiffeisenstraße 1
7001 Eisenstadt

3.3. Raiffeisenbanken Oberösterreich
bankdirekt.at AG
Europaplatz 1a
4020 Linz

Privat Bank AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Europaplatz 1a
4010 Linz

Raiffeisenbank Attergau eGen
Attergauerstraße 38a
4880 St.Georgen

Raiffeisenbank Aspach-Wildenau eGen
Marktplatz 3
5252 Aspach i.l.

Raiffeisenbank Attersee-Nord eGen
Raiffeisenplatz 1
4863 Seewalchen

Raiffeisenbank Attersee-Süd eGen
Dorfstraße 50
4865 Nussdorf am Attersee

Raiffeisenbank Bad Wimsbach-Neydharting eGen
Markt 23
4654 Bad Wimsbach

Raiffeisenbank Donau-Ameisberg eGen
Marktplatz 10
4152 Sarleinsbach

Raiffeisenbank Eberschwang eGen
4906 Eberschwang 116

Raiffeisenbank Edt-Lambach eGen
Marktplatz 14
4650 Lambach

Raiffeisenbank Enns eGen
Hauptplatz 5
4470 Enns

Raiffeisenbank Ennstal eGen
Kirchenplatz 11
4452 Ternberg

Raiffeisenbank Feldkirchen-Goldwörth eGen
Hauptstraße 2
4101 Feldkirchen

Raiffeisenbank Region Freistadt eGen
Linzer Straße 15
4240 Freistadt

Raiffeisenbank Gampern eGen
4851 Gampern 70

Raiffeisenbank Geretsberg eGen
5132 Geretsberg 3
34118KI

Raiffeisenbank Gramastetten-Herzogsdorf eGen
Marktstraße 41
4201 Gramastetten

Raiffeisenbank Grein eGen
Hauptstraße 25
4360 Grein

Raiffeisenbank Großraming eGen
Eisenstraße 25
4463 Grossraming

Raiffeisenbank Grünau - St. Konrad - Scharnstein eGen
Im Dorf 15
4645 Grünau im Almtal

Raiffeisenbank Gunskirchen eGen
Raiffeisenplatz 1
4623 Gunskirchen

Raiffeisenbank Handenberg - St. Georgen a. F. eGen
Baumgartnerstraße 1
5144 Handenberg

Raiffeisenbank Helfenberg - St. Stefan a.W. eGen
Leonfeldner Straße 5
4184 Helfenberg

Raiffeisenbank Hellmonsödt eGen
Marktplatz 12
4202 Hellmonsödt

Raiffeisenbank Hinterstoder und Vorderstoder eGen
4573 Hinterstoder 19

Raiffeisenbank Hörsching-Thening eGen
Oftringer Straße 1
4063 Hörsching

Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut eGen
Kreuzplatz 20
4820 Bad Ischl

Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen
4974 Ort/Innkreis 7

Raiffeisenbank Kematen-Neuhofen eGen
Steyrer Straße 1
4501 Neuhofen an der Krems

Raiffeisenbank Kleinmünchen/Linz eGen
Salzburger Straße 5

4023 Linz

Raiffeisenbank Kollerschlag eGen
Markt 4
4154 Kollerschlag

Raiffeisenbank Kremsmünster eGen
Marktplatz 8
4550 Kremsmünster

Raiffeisenbank Krenglbach eGen
Krenglbacher Straße 1
4631 Krenglbach

Raiffeisenbank Leonding eGen
Stadtplatz 4
4069 Leonding

Raiffeisenbank Lochen eGen
Ringstraße 5
5221 Lochen

Raiffeisenbank Lohnsburg eGen
Markt 90
4923 Lohnsburg

Raiffeisenbank Maria Schmolln-St.Johann eGen
5241 Maria Schmolln 68

Raiffeisenbank Mattigtal eGen
Hauptstraße 61
5231 Schalchen

Raiffeisenbank Meggenhofen-Kematen eGen
4714 Meggenhofen 55

Raiffeisenbank Micheldorf eGen
Hauptstraße 2
4563 Micheldorf

Raiffeisenbank Mittleres Rodtal eGen
Marktplatz 44
4181 Oberneukirchen

Raiffeisenbank Molln-Leonstein eGen
Marktstraße 2
4591 Molln

Raiffeisenbank Mondseeland eGen
Rainerstraße 11
5310 Mondsee

Raiffeisenbank Mühlviertler Alm eGen
Schulstraße 2
4280 Königswiesen

Raiffeisenbank Neukirchen an der Vöckla eGen
Hauptstraße 22
4872 Neukirchen/Vöckla

Raiffeisenbank Niederwaldkirchen eGen
Markt 21
4174 Niederwaldkirchen

Raiffeisenbank Nußbach eGen
Dorfplatz 1
4542 Nussbach an der Krems

Raiffeisenbank Oberes Innviertel eGen
Siedlungsstraße 1
5142 Eggelsberg

Raiffeisenbank Ohlsdorf eGen
Hauptstraße 22
4694 Ohlsdorf

Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg eGen
Hauptstraße 17
4901 Ottnang

Raiffeisenbank Pabneukirchen eGen
Markt 8
4363 Pabneukirchen

Raiffeisenbank Perg eGen
Linzer Straße 14
4320 Perg

Raiffeisenbank Pettenbach eGen
Kirchenplatz 1
4643 Pettenbach

Raiffeisenbank Peuerbach eGen
Hauptstraße 14/1
4722 Peuerbach

Raiffeisenbank Pichl bei Wels eGen
Gemeindeplatz 4
4632 Pichl/Wels

Raiffeisenbank Pöndorf - Frankenmarkt eGen
Hauptstraße 126
4890 Frankenmarkt

Raiffeisenbank Prambachkirchen eGen
Hauptstraße 18
4731 Prambachkirchen

Raiffeisenbank Pramet reg.Gen.m.b.H.
4925 Pramet 2

Raiffeisenbank Region Altheim eGen
Braunauer Straße 22
4950 Altheim

Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden eGen
Hauptplatz 2
4190 Bad Leonfelden
34277KI

Raiffeisenbank Region Braunau eGen
Salzburger Straße 4
5280 Braunau/Inn

Raiffeisenbank Region Eferding eGen
Schiferplatz 24
4070 Eferding

Raiffeisenbank Region Gallneukirchen eGen
Reichenauerstraße 6-8
4210 Gallneukirchen

Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen
Rossmarkt 11
4710 Grieskirchen

Raiffeisenbank Region Hausruck eGen
Marktplatz 6
4680 Haag/Hausruck

Raiffeisenbank Region Neufelden eGen
Markt 18
4120 Neufelden

Raiffeisenbank Region Pregarten eGen
Stadtplatz 17
4230 Pregarten

Raiffeisenbank Region Ried i.l. eGen
Friedrich-Thurner-Straße 14
4910 Ried/Innkreis

Raiffeisenbank Region Rohrbach eGen
Stadtplatz 30
4150 Rohrbach

Raiffeisenbank Region Schärding eGen
Oberer Stadtplatz 42
4780 Schärding

Raiffeisenbank Region Schwanenstadt eGen
Stadtplatz 25-26
4690 Schwanenstadt

Raiffeisenbank Region Sierning eGen
Neustraße 5
4522 Sierning

Raiffeisenbank Region Steyr eGen
Stadtplatz 46
4400 Steyr

Raiffeisenbank Region Vöcklabruck eGen
Salzburger Straße 1
4840 Vöcklabruck

Raiffeisenbank Reichenau eGen
Marktplatz 8
4204 Reichenau 18

Raiffeisenbank Ried/Traunkreis eGen
Hauptstraße 33
4551 Ried im Traunkreis

Raiffeisenbank Salzkammergut eGen
Schiffslaende 5
4810 Gmunden

Raiffeisenbank Schlierbach eGen
Klosterstraße 2
4553 Schlierbach

Raiffeisenbank Schwertberg eGen
Bahnhofstraße 8
4311 Schwertberg

Raiffeisenbank St. Agatha eGen
Stauffstraße 8
4084 St. Agatha

Raiffeisenbank St. Florian am Inn eGen
St. Florian 50
4782 St. Florian am Inn

Raiffeisenbank St. Marien eGen
4502 St. Marien 19

Raiffeisenbank St. Martin i.M.- Kleinzell eGen
Markt 17
4113 St. Martin

Raiffeisenbank St. Roman eGen
Altendorf 29
4793 St. Roman bei Schärding

Raiffeisenbank St. Ulrich-Steyr eGen
Pfarrplatz 9
4400 Steyr

Raiffeisenbank Steinbach-Grünburg eGen
Ortsplatz 2
4594 Grünburg
34633KI

Raiffeisenbank Steyregg eGen
Weissenwolfstraße 10
4221 Steyregg

Raiffeisenbank Tarsdorf eGen
Tarsdorf 105
5121 Ostermiething

Raiffeisenbank Timelkam-Lenzing-Puchkirchen eGen
Pollheimerstraße 1
4850 Timelkam

Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen
Raiffeisenplatz 2
4111 Walding

Raiffeisenbank Waldzell eGen
Hofmark 8
4924 Waldzell

Raiffeisenbank Wartberg an der Krems eGen
Hauptstraße 23
4552 Wartberg/Krems

Raiffeisenbank Weißkirchen a.d.Traun eGen
Raiffeisenweg 1
4616 Weisskirchen/Traun

Raiffeisenbank Wels eGen
Kaiser-Josef-Platz 58
4600 Wels

Raiffeisenbank Wels Süd eGen
P.-B.-Rodlbergerstraße 25
4600 Thalheim

Raiffeisenbank Weyer eGen
Marktplatz 11
3335 Weyer/Enns

Raiffeisenbank Windischgarsten eGen
Bahnhofstraße 6
4580 Windischgarsten

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz

3.4. Raiffeisenbanken Salzburg

Raiffeisenbank Abtenau-Russbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Markt 49
5441 Abtenau

Raiffeisenbank Altenmarkt-Flachau-Eben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Marktplatz 5
5541 Altenmarkt

Raiffeisenbank Anif-Niederalm eGen
Aniferstraße 12
5081 Anif

Raiffeisenbank Annaberg-Lungötz eGen
5524 Annaberg im Lammertal 125

Raiffeisenbank Anthering reg.Gen.m.b.H.
Salzburger Straße 6
5102 Anthering

Raiffeisenbank Bergheim eGen
Dorfstraße 37
5101 Bergheim

Raiffeisenbank Berndorf-Seeham eGen
Franz-Xaver-Gruber-Platz 2
5165 Berndorf

RAIFFEISENBANK BISCHOFSHOFEN eGen
Franz-Mohshammer-Platz 7
5500 Bischofshofen

Raiffeisenbank Bramberg eGen
Kirchenstraße 8
5733 Bramberg

Raiffeisenbank Bruck-Fusch-Kaprun reg.Gen.m.b.H.
Glocknerstraße 6
5671 Bruck/Glockner
Raiffeisenbank Dienten eGen
Dorf 22
5652 Dienten

Raiffeisenbank Elixhausen eGen
Pfarrweg 2
5161 Elixhausen

Raiffeisenbank Eugendorf-Plainfeld eGen
Dorf 1
5301 Eugendorf

Raiffeisenbank Gastein eGen
Kaiser-Franz-Platz 4
5630 Bad Hofgastein

Raiffeisenbank Golling-Scheffau-Kellau reg.Gen.m.b.H.
Markt 45
5440 Golling/Salzach

Raiffeisenbank Grödig eGen
Hauptstraße 28
5082 Grödig

Raiffeisenbank Großarl-Hüttschlag eGen
Großarl Nr. 90
5611 Großarl

Raiffeisenbank Hallein eGen
Robertplatz 1
5400 Hallein

Raiffeisenbank Henndorf am Wallersee eGen
Hauptstraße 63
5302 Henndorf am Wallersee

Raiffeisenbank Hof-Koppl-Ebenau eGen
Wolfgangseestrasse 26
5322 Hof

Raiffeisenbank Hüttau-St. Martin-Niedernfritz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Huettau 35
5511 Huettau

Raiffeisenbank Köstendorf-Neumarkt-Schleedorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Landesstraße 4
5203 Köstendorf

Raiffeisenbank Krimml registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Oberkrimml 93
5743 Krimml

Raiffeisenbank Lamprechtshausen-Bürmoos eGen
Hauptstraße 3
5112 Lamprechtshausen

Raiffeisenbank Leogang eGen
5771 Leogang 65

Raiffeisenbank Maishofen-Thumersbach eGen
Anton-Faistauer-Platz 3
5751 Maishofen

Raiffeisenbank Maria Alm-Hinterthal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gemeindeplatz 3
5761 Maria Alm

Raiffeisenbank Mariapfarr eGen

Pfarrstraße 29
5571 Mariapfarr

Raiffeisenbank Markt Neukirchen eGen
Marktstraße 211
5741 Neukirchen am Großvenediger

Raiffeisenbank Mauterndorf-Tweng-Obertauern eGen
5570 Mauterndorf 87

Raiffeisenbank Michaelbeuern eGen
5152 Michaelbeuern 76

Raiffeisenbank Mittersill-Hollersbach-Stuhlfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kirchgasse 12
5730 Mittersill

Raiffeisenbank Niedernsill eGen
Dorfstraße 16
5722 Niedernsill

Raiffeisenbank Nußdorf eGen
Hauptstraße 1
5151 Nußdorf

Raiffeisenbank Oberalm-Puch registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kahlspergstraße 1
5411 Oberalm

Raiffeisenbank Piesendorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorfstraße 263
5721 Piesendorf

Raiffeisenbank Radstadt-Untertauern-Filzmoos-Forstau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Stadtplatz 6/7
5550 Radstadt

Raiffeisenbank Ramingstein-Thomatal eGen
Gemeindeplatz 223
5591 Ramingstein

Raiffeisenbank Rauris-Bucheoben registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Marktstraße 32
5661 Rauris

Raiffeisenbank Saalbach-Hinterglemm-Viehofen eGen
Dorfplatz 311
5753 Saalbach

Raiffeisenbank Saalfelden registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Loferer Straße 5
5760 Saalfelden

Raiffeisenbank Salzburg Maxglan-Siezenheim eGen
Innsbrucker Bundesstraße 34
5020 Salzburg

Raiffeisenbank Salzburger Seenland eGen
Hauptstraße 8
5162 Obertrum/See

Raiffeisenbank Salzburg-Liefering eGen
Münchner Bundesstraße 1
5020 Salzburg

Raiffeisenbank St.Georgen reg.Gen.m.b.H.
Dorfplatz 2
5113 St.Georgen

Raiffeisenbank St.Gilgen-Fuschl-Strobl eGen
Mozartplatz 4
5340 St.Gilgen

Raiffeisenbank St. Johann im Pongau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Ing.Ludwig-Pech-Straße 1
5600 St.Johann

Raiffeisenbank St. Koloman reg.Gen.m.b.H.
Am Dorfplatz 173
5423 St.Koloman

Raiffeisenbank St. Martin-Lofer-Weißbach eGen
5092 St.Martin 7

Raiffeisenbank St. Michael – Oberlungau reg. Gen.m.b.H.
Raikaplatz 242
5582 St.Michael im Lungau
Raiffeisenbank St. Veit-Schwarzach-Goldegg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Salzburger Straße 23
5620 Schwarzach/Pongau

Raiffeisenbank Straßwalchen eGen
Salzburger Straße 3
5204 Strasswalchen

Raiffeisenbank Tamsweg eGen
Kirchengasse 9
5580 Tamsweg

Raiffeisenbank Taxenbach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Raiffeisenstraße 1
5660 Taxenbach

Raiffeisenbank Thalgau eGen
Marktplatz 1
5303 Thalgau

Raiffeisenbank Unken eGen
Niederland 103
5091 Unken

Raiffeisenbank Uttendorf eGen
Dorfplatz 5
5723 Uttendorf im Pinzgau

Raiffeisenbank Wagrain-Kleinarl eGen
Markt 10
5602 Wagrain

Raiffeisenbank Wald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
5742 Wald/Pinzgau 87

Raiffeisenbank Wals-Himmelreich eGen
Hauptstraße 13
5071 Wals

Raiffeisenkasse Faistenau-Hintersee eGen
Am Lindenplatz 2
5324 Faistenau

Raiffeisenkasse Großgmain eGen
Salzburger Straße 53
5084 Grossgmain

Raiffeisenkasse Hallwang eGen
Dorfstraße 28
5300 Hallwang

Raiffeisenkasse Kuchl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Marktstraße 222
5431 Kuchl

Raiffeisenkasse Werfen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Markt 25
5450 Werfen

Raiffeisenverband Salzburg eGen
Schwarzstraße 13-15
5020 Salzburg

3.5. Raiffeisenbanken Tirol
Raiffeisen RegionalBank Fieberbrunn - St.Johann in Tirol eGen
Speckbacherstraße 11

6380 St.Johann/Tirol

Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol eGen
Zollstraße 1
6060 Hall/Tirol

Raiffeisenbank Absam eGen
Salzbergstraße 64
6067 Absam

Raiffeisenbank Achenkirch und Umgebung eGen
6215 Achenkirch 387a

Raiffeisenbank Alpbach eGen
6236 Alpbach 177

Raiffeisenbank Arzl im Pitztal und Imsterberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 76
6471 Arzl/Pitztal

Raiffeisenbank Bad Häring-Schwoich eGen
Dorf 6
6323 Bad Häring

Raiffeisenbank Brandenburg eGen
6234 Brandenburg 20

Raiffeisenbank Brixen im Thale eGen
Dorfstraße 92
6364 Brixen/Thale

Raiffeisenbank Buch, Gallzein und Strass eGen
6200 Buch bei Jenbach 108 a

RaiffeisenBank Defereggental eGen
Innerrotte 38
9963 St.Jakob

Raiffeisenbank Eben-Pertisau eGen
Dorfstraße 38
6212 Maurach

Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier eGen
Kirchplatz 31
6632 Ehrwald

Raiffeisenbank Erl eGen
Dorf 44
6343 Erl

Raiffeisenbank Fulpmes-Telfes im Stubai eGen
Kirchstraße 3
6166 Fulpmes

RaiffeisenBank Going eGen
Dorfstraße 25
6353 Going am Wilden Kaiser

Raiffeisenbank Hippach und Umgebung eGen
Lindenstraße 11
6283 Hippach

Raiffeisenbank Hopfgarten im Brixental eGen
Brixentaler Straße 15
6361 Hopfgarten
36245KI

Raiffeisenbank Im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns eGen
Franziskusweg 10
6263 Fügen

Raiffeisenbank Jenbach - Wiesing eGen
Kirchgasse 1
6200 Jenbach

Raiffeisenbank Kirchdorf Tirol registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorfplatz 15
6382 Kirchdorf/Tirol

RaiffeisenBank Kitzbühel eGen
Achenweg 16
6370 Kitzbühel

Raiffeisenbank Kolsass und Umgebung eGen
Kirchplatz 7
6114 Kolsass

Raiffeisenbank Kössen-Schwendt eGen
Dorf 4
6345 Kössen

Raiffeisenbank Kundl eGen
Dorfstraße 14
6250 Kundl

Raiffeisenbank Langkampfen eGen
Untere Dorfstraße 2
6322 Langkampfen

Raiffeisenbank Längenfeld eGen
Oberlängenfeld 72
6444 Längenfeld

Raiffeisenbank Mauterhorn und Umgebung eGen
6143 Mauterhorn/Brenner 43a

Raiffeisenbank Mauterhorn in Osttirol, Virgen-Prägraten-Kals am Großglockner registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Rauterplatz 4
9971 Mauterhorn/Osttirol

Raiffeisenbank Mayrhofen und Umgebung eGen
Hauptstraße 401
6290 Mayrhofen

Raiffeisenbank Mieming Plateau eGen
Obermieming 175a
6414 Mieming

Raiffeisenbank Mittleres Unterinntal eGen
Herrnhausplatz 14
6230 Brixlegg

Raiffeisenbank Münster eGen
Dorf 340
6232 Münster

Raiffeisenbank Nauders eGen
Dr. Tschiggfrey-Straße 66
6543 Nauders

Raiffeisenbank Neustift im Stubai registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorf 2
6167 Neustift/Stubaital

Raiffeisenbank Oberland eGen
Hauptstraße 55
6511 Zams

Raiffeisenbank Oberlechthal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Raiffeisengebäude Nr. 52a
6652 Elbigenalp

Raiffeisenbank Kematen eGen
Sandbichlweg 2
6175 Kematen/Tirol

Raiffeisenbank Paznaun eGen
Dorfstraße 49
6561 Ischgl

Raiffeisenbank Pitztal eGen

Unterdorf 18
6473 Wenns

Raiffeisenbank Reith im Alpbachtal eGen
Dorf 25
6235 Reith/Alpbachtal

Raiffeisenbank Reutte registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Untermarkt 3
6600 Reutte

Raiffeisenbank Ried in Tirol Fendels-Tösens und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
6531 Ried in Tirol 97

Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch- Reith-Scharnitz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Münchner Straße 38
6100 Seefeld/Tirol

Raiffeisenbank Serfaus-Fiss eGen
Dorfbahnstraße 41-43
6534 Serfaus

Raiffeisenbank Sillian eGen
Marktplatz 10
9920 Sillian

Raiffeisenbank Silz-Haiming und Umgebung eGen
Tiroler Straße 78
6424 Silz

Raiffeisenbank Sölden eGen
Dorfstraße 88
6450 Sölden

Raiffeisenbank Söll-Scheffau reg.Gen.m.b.H.
Dorf 125
6306 Söll

Raiffeisenbank St. Anton am Arlberg eGen
Hauptstraße 45
6580 St.Anton/Arlbg.

Raiffeisenbank Tannheimertal eGen
Höf 35
6675 Tannheim

Raiffeisenbank Thiersee eGen
Vorderthiersee 40
6335 Thiersee

Raiffeisenbank Tux eGen
Lanersbach 464
6293 Tux

Raiffeisenbank Vils und Umgebung eGen
Stadtplatz 2
6682 Vils

Raiffeisenbank Vorderes Oetztal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 64
6433 Ötz

RaiffeisenBank St. Ulrich - Waidring eGen
Dorfstraße 5a
6384 Waidring

Raiffeisenbank Wattens und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Franz-Strickner Strasse 2
6112 Wattens

Raiffeisenbank Westendorf eGen
Dorfstraße 18
6363 Westendorf

Raiffeisenbank Westliches Mittelgebirge eGen
Sylvester-Jordan-Straße 5

6094 Axams

Raiffeisenbank Wildschönau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Oberau 314
6311 Wildschönau

Raiffeisenbank Wipptal eGen
Brennerstraße 52
6150 Steinach am Brenner

Raiffeisenbank Wörgl Kufstein eGen
Raiffeisenplatz 1
6300 Wörgl

Raiffeisenbank Zell am Ziller und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorfplatz 3
6280 Zell/Ziller

Raiffeisenkasse für Mutters, Natters und Kreith registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kirchplatz 10
6162 Mutters

Raiffeisenkasse Hart eGen
Harterstraße 2
6265 Hart im Zillertal

Raiffeisenkasse Lienzer Talboden eGen
9782 Nikolsdorf 17
36373KI

Raiffeisenkasse Mieders-Schönbergregistrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorfstraße 2
6142 Mieders

Raiffeisenkasse Rum-Innsbruck/Arzl eGen
Dörferstraße 10a
6063 Rum

Raiffeisenkasse Schlitters, Bruck und Straß registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
6262 Schlitters 52

Raiffeisenkasse Stumm, Stummerberg und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorfstraße 17
6275 Stumm

Raiffeisenkasse Thaur eGen
Schulgasse 14
6065 Thaur

Raiffeisenkasse Villgratental registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9932 Innervillgraten 79

Raiffeisenkasse Volders und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Bundesstraße 24c
6111 Volders

Raiffeisenkasse Weerberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Mitterberg 127
6133 Weerberg

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG
Adamgasse 1-7
6020 Innsbruck

Raiffeisen Regionalbank Schwaz eGen
Innsbrucker Straße 11
6130 Schwaz

Raiffeisen-Regionalbank Telfs eGen
Untermarktstraße 3
6410 Telfs

3.6. Raiffeisenbanken Vorarlberg
RAIFFEISEN BANK IM MONTAFON registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kirchplatz 3
6780 Schruns

37468KI

Raiffeisenbank Alberschwende registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hof 18
6861 Alberschwende

RAIFFEISENBANK ALTACH eGen
Achstraße 10
6844 Altach

Raiffeisenbank am Bodensee registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Landstraße 14
6971 Hard
37431KI

Raiffeisenbank am Hofsteig registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kellhofstraße 12
6922 Wolfurt

Raiffeisenbank Au registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Lisse 94
6883 Au

Raiffeisenbank Bezau-Mellau-Bizau registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Platz 398
6870 Bezau

Raiffeisenbank Bludenz registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Werdenbergerstraße 9
6700 Bludenz

Raiffeisenbank Feldkirch, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Domplatz 3
6800 Feldkirch

RAIFFEISENBANK FRASTANZ-SATTEINS registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Bahnhofstraße 2
6820 Frastanz

Raiffeisenbank Götzis reg.Gen.m.b.H.
Junker-Jonas-Platz 2
6840 Götzis

Raiffeisenbank Hohenems registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Schillerallee 1
6845 Hohenems

Raiffeisenbank Im Rheintal eGen
Am Rathauspark
6850 Dornbirn

Raiffeisenbank Lech/Arlberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Dorf 90
6764 Lech

RAIFFEISENBANK LEIBLACHTAL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Heribrandstraße 1
6912 Hörbranz

Raiffeisenbank Mittelbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Loco 12
6863 Egg/Vbg.

Raiffeisenbank Rankweil registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Bahnhofstraße 2
6830 Rankweil

Raiffeisenbank Vorderbregenzerwald registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Platz 186
6952 Hittisau

Raiffeisenbank Vorderland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Monfortstraße 9
6832 Sulz-Röthis

RAIFFEISENBANK WALGAU-GROSSWALSERTAL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Bahnhofstraße 2
6710 Nenzing

Raiffeisenbank Weissachtal eGen
Dorf 245
6934 Sulzberg

Raiffeisenbank Langen-Thal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Reicharten 170
6932 Langen

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Rheinstraße 11
6900 Bregenz

3.7. Raiffeisenbanken Steiermark

Raiffeisenbank Admont eGen
Hauptstraße 33
8911 Admont

Raiffeisenbank Aichfeld eGen
Kärntner Straße 2
8720 Knittelfeld

Raiffeisenbank Bad Radkersburg-Klöch eGen
Halbenrainer Straße 2
8490 Bad Radkersburg

Raiffeisenbank Pöllau-Birkfeld eGen
Hauptplatz 2
8190 Birkfeld

Raiffeisenbank Breitenau eGen
St.Jakob 1
8614 Breitenau am Hochlantsch

Raiffeisenbank Wechselland eGen
8241 Dechantskirchen 26

Raiffeisenbank Deutschlandsberg eGen
Raiffeisenstraße 1
8530 Deutschlandsberg

Raiffeisenbank Edelschrott eGen
Packerstraße 31
8583 Edelschrott

Raiffeisenbank Fehring-St.Anna am Aigen eGen
Taborstraße 1
8350 Fehring

Raiffeisenbank Feldbach-Gnas-Bad Gleichenberg eGen
Hauptplatz 18
8330 Feldbach

Raiffeisenbank Fürstenfeld eGen
Stadt-Zug-Platz 4
8280 Fürstenfeld

Raiffeisenbank Gamlitz eGen
Obere Hauptstraße 210
8462 Gamlitz

Raiffeisenbank Gleinstätten eGen
8443 Gleinstätten 168

Raiffeisenbank Region Gleisdorf eGen
Florianiplatz 18/19
8200 Gleisdorf

Raiffeisenbank Gratkorn eGen
Grazer Straße 5
8101 Gratkorn

Raiffeisenbank Gratwein eGen
Bahnhofstraße 22
8112 Gratwein

Raiffeisenbank Graz-Andritz eGen
Grazer Straße 62
8045 Graz-Andritz

Raiffeisenbank Graz-Mariatrost eGen
Mariatroster Straße 255
8044 Graz-Mariatrost

Raiffeisenbank Graz-St.Peter eGen
St.Peter-Hauptstraße 55
8042 Graz-St.Peter

Raiffeisenbank Graz-Straßgang eGen
Kärntner Straße 394
8054 Graz

Raiffeisenbank Gröbming eGen
Hauptstraße 279
8962 Gröbming

Raiffeisenbank Groß St.Florian-Wettmannstätten eGen
Marktstraße 3
8522 Groß St.Florian

Raiffeisenbank Großsteinbach eGen
8265 Großsteinbach 123
Raiffeisenbank Großwilfersdorf eGen
8263 Großwilfersdorf 200

Raiffeisenbank Halbenrain-Tieschen eGen
8492 Halbenrain 125

Raiffeisenbank Hartberg eGen
Wiesengasse 2
8230 Hartberg

Raiffeisenbank Hatzendorf-Unterlamm eGen
Hatzendorf 6
8361 Hatzendorf

Raiffeisenbank Hausmannstätten eGen
Grazer Straße 6
8071 Hausmannstätten

Raiffeisenbank Heiligenkreuz-Kirchbach eGen
8082 Kirchbach 12

Raiffeisenbank Ilz eGen
Hauptstraße 39
8262 Ilz

Raiffeisenbank Judenburg eGen
Hauptplatz 12
8750 Judenburg

Raiffeisenbank Leibnitz eGen
Bahnhofstraße 2
8430 Leibnitz

Raiffeisenbank Leoben - Bruck eGen
Grazerstraße 3
8605 Kapfenberg

Raiffeisenbank Leutschach-Oberhaag eGen
8455 Oberhaag 32

Raiffeisenbank Lieboch-Stainz eGen
Grazerstrasse 7
8510 Stainz

Raiffeisenbank Liesingtal eGen
Hauptstraße 18
8774 Mautern

Raiffeisenbank Liezen eGen
Hauptplatz 11
8940 Liezen

Raiffeisenbank Ligist-St.Johann eGen
8563 Ligist 20

Raiffeisenbank Mariazellerland eGen
Hauptplatz 1
8630 Mariazell

Raiffeisenbank Markt Hartmannsdorf eGen
Hauptstraße 240
8311 Markt Hartmannsdorf

Raiffeisenbank Mittleres Mürztal eGen
Grazer Straße 1
8670 Krieglach

Raiffeisenbank Mittleres Raabtal eGen
Paldau 40
8341 Paldau

Raiffeisenbank Mooskirchen-Söding eGen
Raiffeisenplatz 6
8562 Mooskirchen

Raiffeisenbank Murau eGen
Bundesstraße 5
8850 Murau

Raiffeisenbank Mureck eGen
Hauptplatz 8
8480 Mureck

Raiffeisenbank Nestelbach-Eggersdorf eGen
Schemerlhöhe 71
8302 Nestelbach

Raiffeisenbank Neumarkt-Scheifling eGen
Hauptplatz 47
8820 Neumarkt

Raiffeisenbank Nördliche Oststeiermark eGen
Hauptplatz 47
8232 Grafendorf/Hb.

Raiffeisenbank Obdach-Weisskirchen eGen
Hauptstraße 18b
8742 Obdach

Raiffeisenbank Oberes Mürztal eGen
Grazer Straße 19
8680 Muerzzuschlag

Raiffeisenbank Öblarn eGen
Raiffeisenstraße 42
8960 Öblarn

Raiffeisenbank Passail eGen
Markt 15
8162 Passail

Raiffeisenbank Pischelsdorf-Stubenberg eGen
Hauptplatz 26
8212 Pischelsdorf

Raiffeisenbank Preding-Hengsberg-St.Nikolai i.S. eGen
Preding 284
8504 Preding

Raiffeisenbank Hitzendorf-Rein eGen
St.Bartholomä 77
8113 St. Bartholomä

Raiffeisenbank Region Graz-Thalerhof eGen.

Hauptstraße 135
8401 Kalsdorf

Raiffeisenbank Riegersburg-Breitenfeld eGen
8333 Riegersburg 30

Raiffeisenbank Schladming-Ramsau-Haus eGen
Schulgasse 189
8970 Schladming

Raiffeisenbank St. Georgen a.d.Stiefing eGen
8413 St.Georgen/Stiefing 20a

Raiffeisenbank St. Lorenzen im Mürztal eGen
Hauptstraße 21
8641 St. Marein im Mürztal

Raiffeisenbank St. Stefan-Kraubath eGen
Dorfplatz 14
8713 St.Stefan/Leoben

Raiffeisenbank Schilcherland eGen
8511 St.Stefan ob Stainz 20

Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen
Murecker Straße 23
8083 St.Stefan im Rosental

Raiffeisenbank Stallhofen eGen
Raiffeisenplatz 1
8152 Stallhofen

Raiffeisenbank Steirisches Salzkammergut eGen
Bad Mitterndorf 13a
8983 Bad Mitterndorf

Raiffeisenbank Straden eGen
Raiffeisengasse 75
8345 Straden
38436KI

Raiffeisenbank Strass-Spielfeld eGen
Hauptstraße 59
8472 Strass

Raiffeisenbank Süd-Weststeiermark eGen
Oberer Markt 9
8551 Eibiswald

Raiffeisenbank Teufenbach-Oberwölz-St.Peter eGen
Hauptstraße 5
8833 Teufenbach

Raiffeisenbank Thermenland eGen
Bad Waltersdorf 371
8271 Bad Waltersdorf

Raiffeisenbank Trieben eGen
Hauptplatz 2
8784 Trieben

Raiffeisenbank Turnau-Aflenz-Etmiszl eGen
8625 Turnau 138

Raiffeisenbank Voitsberg eGen
Hauptplatz 26
8570 Voitsberg

Raiffeisenbank Weiz eGen
Kapruner Generator-Straße 10
8160 Weiz

Raiffeisenbank Wildon-Lebring eGen
Leibnitzer Straße 1
8410 Wildon

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
Kaiserfeldgasse 5-7
8010 Graz

3.8. Raiffeisenbanken Kärnten
Raiffeisen Bank Lurnfeld-Reisseck registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 23
9813 Möllbrücke

Raiffeisen Bank Villach registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Nikolaigasse 4
9500 Villach

Raiffeisenbank Althofen - Guttaring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kreuzstraße 15
9330 Treibach-Althofen

Raiffeisenbank Arnoldstein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gemeindeplatz 2
9601 Arnoldstein

Raiffeisenbank Bleiburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
10. Oktober-Platz 13
9150 Bleiburg

Raiffeisenbank Brückl-Eberstein-Klein St. Paul-Waisenbergr, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hüttenbergerstraße 1
9371 Brueckl

Raiffeisenbank Drautal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 163
9711 Paternion
Raiffeisenbank Eberndorf reg.Gen.m.b.H.
Bahnstraße 22
9141 Eberndorf

Raiffeisenbank Finkenstein - Faaker See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Mallestigerplatz 4
9584 Finkenstein

Raiffeisenbank Friesach-Metnitztal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptplatz 13
9360 Friesach

Raiffeisenbank Fürnitz, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Rosentaler Straße 14
9586 Fürnitz

Raiffeisenbank Grafenstein-Magdalensberg und Umgebung, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Klopeiner Straße 4
9131 Grafenstein

Raiffeisenbank Gurktal reg.Gen.m.b.H.
Hauptplatz 5
9341 Strassburg

Raiffeisenbank Hermagor, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Gasserplatz 4
9620 Hermagor

Raiffeisenbank Hüttenberg - Wieting, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Reiftanzplatz 7
9375 Hüttenberg

Raiffeisenbank Keutschach-Maria Wörth, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Plaschischen 45
9074 Keutschach

Raiffeisenbank Kötschach - Mauthen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kötschach 7
9640 Kötschach-Mauthen

Raiffeisenbank Landskron - Gegendtal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Ossiacher Straße 26
9523 Landskron

Raiffeisenbank Launsdorf, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 12
9314 Launsdorf

Raiffeisenbank Lavamünd, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9473 Lavamünd 41

Raiffeisenbank Liesertal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Rennweg 6
9863 Rennweg 6

Raiffeisenbank Maltatal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Malta 14
9854 Malta 14

Raiffeisenbank Maria Saal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Raiffeisenplatz 1
9063 Maria Saal

Raiffeisenbank Metnitz und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Untermarkt 62
9363 Metnitz

Raiffeisenbank Millstättersee reg.Gen.m.b.H.
Hauptstraße 82
9871 Seeboden

Raiffeisenbank Mittleres Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9821 Obervellach 57

Raiffeisenbank Moosburg-Tigring, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Klagenfurter Straße 5
9062 Moosburg

Raiffeisenbank Oberdrauburg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Marktstraße 6
9781 Oberdrauburg

Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9761 Greifenburg 120

Raiffeisenbank Oberes Lavanttal registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptplatz 18
9462 Bad St.Leonhard

Raiffeisenbank Oberes Mölltal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9841 Winklern 37

Raiffeisenbank Ossiacher See, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
10. Oktober-Straße 2
9551 Bodensdorf

Raiffeisenbank Radenthein-Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 41
9545 Radenthein

Raiffeisenbank Reichenau-Gnesau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9565 Ebene Reichenau 102

Raiffeisenbank Rosental, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9181 Feistritz/Rosental 126

Raiffeisenbank Sarnitz-Himmelberg-Deutsch-Griffen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9571 Sarnitz 107

Raiffeisenbank St. Andrä-Wolfsberg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
9433 St.Andrä 76

Raiffeisenbank St. Georgen im Gailtal reg.Gen.m.b.H.
9612 St.Georgen im Gailtale 24

Raiffeisenbank St. Paul im Lavanttal mit Zweiganstalten Maria Rojach und St.Georgen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 26
9470 St.Paul/Lavanttal

Raiffeisenbank St. Stefan im Lavanttal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 37
9431 St.Stefan/Lavanttal

Raiffeisenbank Velden am Wörthersee reg.Gen.m.b.H.
Karawankenplatz 2
9220 Velden

Raiffeisenbank Völkermarkt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptplatz 12
9100 Voelkermarkt

Raiffeisenbank Wernberg, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Bundesstraße 15
9241 Wernberg

Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt reg.Gen.m.b.H.
Bahnhofstraße 3
9020 Klagenfurt

Raiffeisen-Bezirksbank Spittal/Drau, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Burgplatz 2
9800 Spittal/Drau

Raiffeisen-Bezirksbank St. Veit a.d.Glan-Feldkirchen, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Oktoberplatz 1
9300 St.Veit/Glan

Raiffeisenkasse St. Urban, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
St. Urban 14
9560 Feldkirchen

Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Raiffeisenplatz 1
9020 Klagenfurt

3.9. Slowenische Darlehenskassen (Posojilnica-Banken)

Posojilnica-Bank Bilcovs-Hodise-Skofice r.z.z.o.j.
9072 Ludmannsdorf 33a

Posojilnica-Bank Borovlje-Celovec, r.z.z o.j. Kreditbank Ferlach-Klagenfurt reg.Gen.m.b.H.
Hauptplatz 16
9170 Ferlach

Posojilnica-Bank Pliberk r.z.z o.j. Kreditbank Bleiburg reg.Gen.m.b.H.
Völkermarkter Straße 1a
9150 Bleiburg

Posojilnica-Bank Podjuna r.z.z o.j. Kreditbank Jauntal reg.Gen.m.b.H.
Bleiburger Straße 6
9141 Eberndorf

Posojilnica-Bank St.Jakob v Rožu r.z.z o.j. Kreditbank St.Jakob im Rosental reg.Gen.m.b.H.
9184 St.Jakob 14

Posojilnica-Bank Zelezna Kapla r.z.z o.j. Kreditbank Bad Eisenkappel reg.Gen.m.b.H.
9135 Bad Eisenkappel 167

Posojilnica-Bank Zila r.z.z o.j. Kreditbank Gailtal reg.Gen.m.b.H.
Kaiser-Josef-Platz 6
9500 Villach

ZVEZA BANK, registrirana zadruga z omejenim jamstvom, Bank und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Paulitschgasse 5-7
9010 Klagenfurt

4. Sparkassen und Sparkassen Aktiengesellschaften

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft
Promenade 11-13
4041 Linz

Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse
Glockengasse 3, Tür 1-7
1020 Wien

Dornbirner Sparkasse Bank AG
Bahnhofstraße 2
6850 Dornbirn

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
Graben 21
1010 Wien

Erste Group Bank AG
Graben 21
1010 Wien

Kaerntner Sparkasse Aktiengesellschaft
Neuer Platz 14
9020 Klagenfurt

KREMSENER BANK UND SPARKASSEN AKTIENGESELLSCHAFT
Ringstraße 5-7
3500 Krems/Donau

Lienzer Sparkasse AG
Johannesplatz 6
9900 Lienz

Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft
Alter Markt 3
5020 Salzburg

Sparkasse Baden
Hauptplatz 15
2500 Baden/Wien

Sparkasse Bregenz Bank Aktiengesellschaft
Sparkassenplatz 1
6900 Bregenz

Sparkasse der Gemeinde Egg
Egg 873
6863 Egg

Sparkasse der Stadt Amstetten AG
Hauptplatz 31
3300 Amstetten

Sparkasse Bludenz Bank AG
Sparkassenplatz 1
6700 Bludenz

Sparkasse der Stadt Feldkirch
Sparkassenplatz 1
6800 Feldkirch

Sparkasse der Stadt Kitzbühel
Bahnhofstraße 6
6370 Kitzbühel

Sparkasse Korneuburg AG
Hauptplatz 28
2100 Korneuburg

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen
Stadtplatz 1
4070 Eferding

Sparkasse Feldkirchen/Kärnten
Sparkassenstraße 1a
9560 Feldkirchen/Kaernten

SPARKASSE FRANKENMARKT AKTIENGESELLSCHAFT
Hauptstraße 94
4890 Frankenmarkt

Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft
Hauptplatz 1
2410 Hainburg/Donau

Sparkasse Haugsdorf
Hauptplatz 1
2054 Haugsdorf

Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach Bank Aktiengesellschaft
Rathausplatz 9-10
3130 Herzogenburg

Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg Aktiengesellschaft
Kirchenplatz 12
3580 Horn

Sparkasse Imst AG
Sparkassenplatz 1
6460 Imst

Sparkasse Kufstein Tiroler Sparkasse von 1877
Oberer Stadtplatz 1
6332 Kufstein

Sparkasse Lambach Bank AG
Klosterplatz 3
4650 Lambach

Sparkasse Langenlois
Kornplatz 2a
3550 Langenlois

Sparkasse Mittersill
Stadtplatz 4
5730 Mittersill

Sparkasse Mühlviertel-West Bank Aktiengesellschaft
Stadtplatz 24
4150 Rohrbach

Sparkasse Mürzzuschlag AG
Wiener Straße 78
8680 Mürzzuschlag

Sparkasse Neuhofen Bank Aktiengesellschaft
Marktplatz 18
4501 Neuhofen/Krems

Sparkasse Neunkirchen
Hauptplatz 2
2620 Neunkirchen

Sparkasse Niederösterreich Mitte West Aktiengesellschaft
Domgasse 5
3100 St.Pölten

Sparkasse Pöllau AG
Hauptplatz 2
8225 Pöllau

Sparkasse Pottenstein N.Ö.
Hauptplatz 5
2563 Pottenstein an der Triesting

Sparkasse Poysdorf AG
Dreifaltigkeitsplatz 2
2170 Poysdorf

Sparkasse Pregarten - Unterweißenbach AG
Stadtplatz 19
4230 Pregarten

Sparkasse Rattenberg Bank AG
Sparkassenplatz 69
6240 Rattenberg/Inn

Sparkasse Reutte AG
Obermarkt 51
6600 Reutte

Sparkasse Ried im Innkreis-Haag am Hausruck
Marktplatz 2
4910 Ried/Innkreis

Sparkasse Salzkammergut AG
Sparkassenplatz 1
4820 Bad Ischl

Sparkasse Scheibbs AG
Hauptstraße 9
3270 Scheibbs

Sparkasse Schwaz AG
Franz-Josef-Straße 8-10
6130 Schwaz

Sparkasse Voitsberg-Köflach AG
Bahnhofstraße 2
8570 Voitsberg

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
Sparkassenplatz 4
8010 Graz

Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck
Sparkassenplatz 1
6020 Innsbruck

Waldviertler Sparkasse Bank AG
Sparkassenplatz 3
3910 Zwettl

Wiener Neustädter Sparkasse
Neunkirchner Straße 4
2700 Wiener Neustadt

5. Volksbanken

Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft
Kolingasse 4
1090 Wien

Oesterreichische Volksbanken AG
Kolingasse 14-16
1090 Wien

SPARDA-BANK AUSTRIA Nord eGen
Bahnhofplatz 7
9500 Villach

SPARDA-BANK LINZ reg.Gen.m.b.H.
Wiener Straße 2a
4020 Linz

Volksbank Almtal e. Gen.
Hauptstraße 16
4644 Scharnstein

Volksbank Alpenvorland e.Gen.
Arthur-Krupp-Straße 1
3300 Amstetten

Volksbank Bad Goisern eingetragene Genossenschaft
Obere Marktstraße 2
4822 Bad Goisern

Volksbank Bad Hall e.Gen.
Hauptplatz 22
4540 Bad Hall

Volksbank Donau-Weinland registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptstraße 7
2000 Stockerau

Volksbank Eferding - Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Schmiedstraße 12
4070 Eferding

44790KI

Volksbank Enns - St. Valentin eG
Hauptplatz 15
4470 Enns

Volksbank Feldkirchen reg.Gen.m.b.H.
Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 1
9560 Feldkirchen

Volksbank Fels am Wagram e.Gen.
Hauptplatz 13
3481 Fels/Wagram

Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen
Pernhartgasse 7
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft
Hauptplatz 22
9853 Gmünd/Kärnten

Volksbank Kärnten Süd e.Gen.
Hauptplatz 6
9170 Ferlach

Volksbank Kufstein-Kitzbühel eG
Unterer Stadtplatz 21
6330 Kufstein

Volksbank Landeck eG
Malser Straße 29
6500 Landeck

Volksbank Linz-Wels-Mühlviertel AG
Pfarrgasse 5
4600 Wels

Volksbank Marchfeld e.Gen.
Volksbank-Platz 1-2
2230 Gänserndorf

Volksbank Niederösterreich St. Pölten-Krems-Zwettl Aktiengesellschaft
Brunngasse 10
3100 St. Pölten

Volksbank Niederösterreich Süd eG
Herzog-Leopold-Straße 3
2700 Wiener Neustadt

VOLKSBANK OBERES WALDVIERTEL registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Stadtplatz 17
3860 Heidenreichstein

VOLKSBANK OBERKÄRNTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Burgplatz 3
9800 Spittal/Drau

Volksbank Oberndorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Brückenstraße 10
5110 Oberndorf

Volksbank Obersdorf-Wolkersdorf- Deutsch Wagram e.Gen.
Hauptstraße 57
2120 Obersdorf

Volksbank Obersteiermark eGen
Hauptplatz 4
8700 Leoben

Volksbank Ost registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Wiener Straße 22
2320 Schwechat

Volksbank Osttirol-Westkärnten eGen
Suedtiroler Platz 9

9900 Lienz

Volksbank Ötscherland eG
Hauptplatz 16
3250 Wieselburg/Erl.

Volksbank Ried im Innkreis eG
Hauptplatz 4-5
4910 Ried/Innkreis
Volksbank Salzburg e.Gen.
St.-Julien-Straße 12
5020 Salzburg

Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG
Oberer Stadtplatz 25-26
4780 Schärding/Inn

Volksbank Steiermark Mitte AG
Schmiedgasse 31
8010 Graz

Volksbank Steirisches Salzkammergut registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Kurhausplatz 298
8990 Bad Aussee

Volksbank Strasswalchen-Vöcklamarkt-Mondsee e.G.
Friedburg 90
5211 Friedburg

Volksbank Süd-Oststeiermark e.Gen.
Volksbankplatz 1
8230 Hartberg

Volksbank Südburgenland eG
Marktplatz 3
7423 Pinkafeld

Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG
Meinhardstraße 1
6020 Innsbruck

Volksbank Tullnerfeld eG
Hauptplatz 29
3430 Tulln

VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen.
Stadtplatz 34
4840 Vöcklabruck

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
Ringstraße 27
6830 Rankweil

Volksbank Weinviertel e.Gen.
Hauptplatz 11-12
2130 Mistelbach/Zaya

Volksbank Wien-Baden AG
Schottengasse 10
1010 Wien

Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen
Pernhartgasse 7
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Volksbank Regio Invest Bank AG
Löwelstraße 14
1010 Wien

Waldviertler Volksbank Horn registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Hauptplatz 10
3580 Horn

6. Hypothekenbanken
Austrian Anadi Bank AG
Domgasse 5

9020 Klagenfurt

Hypo-Bank Burgenland AG
Neusiedler Straße 33
7001 Eisenstadt

HYPO NOE Gruppe Bank AG
Hypogasse 1
3101 St. Pölten

HYPO NOE Landesbank AG
Hypogasse 1
3100 St. Pölten

Hypo Tirol Bank AG
Meraner Straße 8
6020 Innsbruck

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
Radetzkystraße 15-17
8011 Graz

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Landstraße 38
4010 Linz

Salzburger Landes-Hypothekenbank AG
Residenzplatz 7
5010 Salzburg

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz

Job Nr.: 2015-6076
Prospekt gebilligt

01. April 2015



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. II/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5